

Referenz: ESBK-D-98B23401/23/

Bericht der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) zuhanden des Bundesrats zur

Neukonzessionierung der Schweizer Spielbanken ab 1. Januar 2025

mit Empfehlungen für die Erteilung der Konzessionen und Konzessionserweiterungen sowie für das weitere Vorgehen

18. Oktober 2023



Inhalt

1.	Einleitung	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Ziele des Berichts	9
2.	Allgemeine Ausführungen zum Vergabeverfahren	10
2.1	Rechtliche Grundlagen des Vergabeverfahrens	10
2.2	Ablauf des Vergabeverfahren	11
2.2.1	Ausschreibungsverfahren	11
2.2.2	Eingang der Gesuche	12
2.2.3	Formelle Kontrolle der Gesuche	12
2.2.4	Publikation der Gesuche	12
2.2.5	Einladung der Standortkantone und Standortgemeinden zur Stellungnahme	12
2.2.6	Prüfung der Konzessions- und Konzessionserweiterungsgesuche	12
2.2.7	Prüfung der Gesuche um Abgabenermässigung	13
2.3	Methodik des Vorgehens zur materiellen Prüfung der Gesuche	13
2.3.1	Einleitung und Abfolge der vorgenommenen Prüfungen	13
2.3.2	Materielle Prüfung der Konzessionsgesuche	14
2.3.3	Prüfung der Gesuche um Abgabenermässigung	19
2.3.4	Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche	19
3.	Ergebnisse der materiellen Prüfung der Konzessionsgesuche	22
3.1	Beurteilung der Gesuche	22
3.1.1	Unternehmensführung	22
3.1.2	Businessplan	22
3.1.3	Sicherheitskonzept	25
3.1.4	Sozialkonzept	25
3.1.5	Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe	26
3.1.6	Volkswirtschaftlicher Nutzen	26
3.1.7	Zone Schaffhausen	26
3.2	Bewertung der Gesuche in den Zonen mit Konkurrenz	28
3.2.1	Zone Basel	28
3.2.2	Zone Lausanne	31
3.2.3	Zone St. Gallen	33
3.2.4	Zone Wallis	35
3.3	Fazit zur materiellen Prüfung der Konzessionsgesuche	37
4.	Ergebnisse der Prüfung der Gesuche um Abgabenermässigung	38
4.1	Gesuche um Abgabenermässigung nach Art. 121 Abs. 1 BGS	38
4.2	Gesuche um Abgabenermässigung nach Art. 121 Abs. 2 BGS	38
4.2.1	Gesuche der Casino Davos AG und der Casino St. Moritz AG	38
4.2.2	Gesuch der Société du Casino de Crans-Montana SA	38
5.	Ergebnisse der materiellen Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche zum Betrieb von Online-Spielbankenspielen	40
5.1	Unternehmensführung	40

5.2	Businessplan	40
5.3	Sicherheitskonzept	41
5.4	Sozialkonzept	41
5.5	Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe	42
5.6	Fazit zur materiellen Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche	42
6.	Konzessionsurkunde und Konzessionserweiterungsurkunde	43
6.1	Konzessionsurkunde Konzession A/B	43
6.2	Konzessionserweiterungsurkunde	44
7.	Weiteres Vorgehen	45
7.1	Verfahren zur Betriebsaufnahme	45
7.2	Verfahren zur Betriebsschliessung	45
8.	Empfehlungen der ESBK an den Bundesrat	46
8.1	Gutzuheissende Gesuche	46
8.1.1	Gutheissung der Konzessionsgesuche und Konzessionsvergabe	46
8.1.2	Gutheissung der Gesuche um Abgabenermässigung	47
8.1.3	Gutheissung der Konzessionserweiterungsgesuche zum Betrieb von Online-Spielen	47
8.2	Abzuweisende Gesuche	48
8.2.1	Konzessionsgesuche	48
8.2.2	Gesuch um Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	48
8.3	Zone Schaffhausen	48
9.	Anhänge	49
9.1	Zonenkarte mit Angabe der valablen Gesuchstellerinnen	49
9.2	Karte mit der vorgesehenen Casinolandschaft ab 1. Januar 2025	50
9.3	Auswertungsergebnisse der Konzessionsgesuche	51
9.4	Auswertungsergebnisse der Konzessionserweiterungsgesuche	52
9.5	Angaben zu den Gesuchstellerinnen	53
9.5.1	Grand Casino Baden AG	53
9.5.2	Casino Bad Ragaz AG	55
9.5.3	Airport Casino Basel AG	56
9.5.4	Grand Casino Kursaal Bern AG	58
9.5.5	Casino du Jura SA (Courrendlin)	60
9.5.6	Société du Casino de Crans-Montana SA	61
9.5.7	Casino Davos AG	62
9.5.8	Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA (Granges-Paccot)	64
9.5.9	Casino Interlaken AG	65
9.5.10	Casinò Locarno SA	67
9.5.11	Casinò Lugano SA	69
9.5.12	Grand Casino Luzern AG	71
9.5.13	Casino des Alpes SA (Martigny)	73
9.5.14	Casinò Admiral SA (Mendrisio)	75
9.5.15	Casino du Lac Meyrin SA	76

9.5.16	Casino de Montreux SA.....	78
9.5.17	Casino Neuchâtel SA.....	80
9.5.18	Swiss Casino Oftringen AG	81
9.5.19	Casino Zürichsee AG (Pfäffikon)	82
9.5.20	Projet Casino Prilly SA.....	84
9.5.21	Casino du Léman (Projet) SA (Romanel-sur-Lausanne).....	86
9.5.22	Casino du Valais SA (Sion)	87
9.5.23	Grand Casino St. Gallen AG.....	88
9.5.24	Casino Admiral Management AG (St. Gallen).....	89
9.5.25	Casino St. Moritz AG	90
9.5.26	Swiss Casinos Winterthur AG.....	92
9.5.27	Swiss Casinos Zürich AG	93
9.6	Vorlage Konzessionsurkunde	94
9.7	Vorlage Konzessionserweiterungsurkunde	95

Glossar

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BGS	Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, SR 935.51)
BSE	Bruttospielertrag
BUP	Businessplan
bzw.	beziehungsweise
Casinolandschaftsbericht	Bericht der ESBK «Casinolandschaft Schweiz 2021» an den Bundesrat vom 9. März 2022 über die Situation mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FTE	Full Time Equivalent / Vollzeitäquivalent
GESPA	Interkantonale Geldspielaufsicht
GWG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
NSE	Nettospielertrag
SBA	Spielbankenabgabe
SIK	Sicherheitskonzept
SOK	Sozialkonzept
SPBV-EJPD	Verordnung des EJPD über Spielbanken (Spielbankenverordnung EJPD, SR 935.511.1)
UNF	Unternehmensführung
Unterschied zwischen A- und B-Konzession	In Spielbanken mit einer Konzession B ist der Höchsteinsatz für Automaten Spiele auf 25 Franken beschränkt. In Spielbanken mit einer Konzession A gelten keine derartigen Einschränkungen. Ausserdem dürfen die Standortkantone von B-Spielbanken eine kantonale Abgabe auf dem Bruttospielertrag (ohne Online-Spiele) in Höhe von maximal 40 % der dem Bund zustehenden Spielbankenabgaben erheben. Bei den Standortkantonen von A-Spielbanken ist dies nicht der Fall.
VGS	Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, SR 935.511)
VWN	Volkswirtschaftlicher Nutzen

Management Summary

Die Konzessionen der gegenwärtig 21 in der Schweiz betriebenen Spielbanken laufen am 31. Dezember 2024 aus. Das gleiche gilt für die Konzessionserweiterungen, die es zehn dieser Spielbanken erlauben, ihre Spielbankenspiele auch online anzubieten.

Der Bundesrat traf am 27. April 2022 Grundsatzentscheide zur Casinolandschaft in der Schweiz ab 2025. Er entschied, das Gebiet der Schweiz neu in 23 Zonen aufzuteilen und für jede Zone eine Konzession zu erteilen. Die insgesamt 23 Konzessionen sollen in 10 A- und 13 B-Konzessionen aufgeteilt sein. Mit der Durchführung des Ausschreibungs- und Auswertungsverfahrens wurde die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) beauftragt.

Die ESBK schrieb das Verfahren am 1. Juni 2022 öffentlich im Bundesblatt, in den kantonalen Amtsblättern und auf ihrer Website aus und bot den interessierten Stellen bis zum 31. Oktober 2022 Gelegenheit, der Kommission zuhanden des Bundesrats Gesuche für Konzessionen einzureichen. Insgesamt gingen bei der ESBK 29 Konzessionsgesuche ein, davon 14 Gesuche für eine A-Konzession und 15 Gesuche für eine B-Konzession. In vier Zonen (Basel, St. Gallen, Lausanne, Wallis) bewarben sich mehrere Gesuchstellerinnen um die gleiche Konzession (nachfolgend als «Zonen mit Konkurrenz» bezeichnet). Vier Konzessionsgesuchstellerinnen reichten zudem ein Gesuch um Abgabenermässigung wegen Zuwendungen im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken ein; drei Konzessionsgesuchstellerinnen ein Gesuch um Abgabenermässigung wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus. Zusätzlich ersuchten zwölf Gesuchstellerinnen gleichzeitig um eine Erweiterung der Konzession zum Betrieb von Online-Spielbankenspielen. Am 17. Februar 2023 publizierte die ESBK die wesentlichsten Elemente der eingegangenen Gesuche im Bundesblatt und in den Amtsblättern der Standortkantone der Gesuchstellerinnen.

Zuerst unterzog die ESBK alle Gesuche einer formellen Kontrolle mit Fokus auf die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Im Anschluss daran nahm die ESBK eine materielle Kontrolle der Gesuche vor. Bei der materiellen Kontrolle der Konzessionsgesuche prüfte die ESBK in einem ersten Schritt anhand von definierten Beurteilungskriterien, ob alle Konzessionsgesuche die in Art. 8 Geldspielgesetz genannten Konzessionsvoraussetzungen erfüllen (die sogenannte «Beurteilung der Gesuche»). In einem zweiten Schritt - dies aber nur für Gesuche bzw. Gesuchstellerinnen in den vier Zonen mit Konkurrenz - unterzog die ESBK die Konzessionsgesuche einem Vergleich. Anhand von definierten Bewertungskriterien prüfte die ESBK die Konzessionsgesuche auf qualitative Unterschiede hin (die sogenannte «Bewertung der Gesuche»). Dabei evaluierte sie, welches Gesuch die gestellten Anforderungen im Vergleich zu den Konkurrenzgesuchen besser erfüllt und mit welchem Standort innerhalb der Zone das vorhandene Marktpotenzial am besten erschlossen und genutzt werden kann. Parallel dazu ersuchte die ESBK die Standortkantone und die Standortgemeinden um deren Zustimmung zum Betrieb einer Spielbank auf deren Kantons- bzw. Gemeindegebiet. Diese Zustimmung muss vorliegen, damit eine Konzession erteilt werden kann.

Im Verlaufe des Auswertungsverfahrens schieden zwei Gesuchstellerinnen aus. Die eine, in der Zone Schaffhausen gelegen, schied aufgrund eines Bundesratsentscheids aus, weil ihr Gesuch trotz erteilter Fristverlängerungen die formellen Anforderungen nicht erfüllte. Dieses Ausscheiden aus dem Verfahren bewirkt, dass in der Zone Schaffhausen mangels anderer Bewerberinnen keine Konzession vergeben werden kann. Die zweite Gesuchstellerin, in der Zone Lausanne gelegen, schied aus dem Verfahren aus, weil ihr die Standortgemeinde die Zustimmung zum Betrieb der Spielbank auf dem Gemeindegebiet verweigerte. Ihr Ausscheiden aus dem Verfahren bewirkte eine Reduktion der Anzahl Bewerberinnen in der Zone Lausanne von drei auf zwei.

Die von der ESBK durchgeführte Auswertung ergab, dass alle verbleibenden Gesuchstellerinnen grundsätzlich die in Art. 8 BGS aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, die zum Erhalt

einer Konzession erforderlich sind.

In 18 Zonen (Baden-Aarau, Bern, Berner Oberland Ost, Genf, Fribourg, Jura, Luzern, Lugano, Locarno, Mendrisio, Montreux, Neuchâtel, Nordbünden, Südbünden, Sarganserland, Schwyz, Winterthur und Zürich) bewerben sich die Gesuchstellerinnen als einzige um die Konzession. Aufgrund der erfüllten Konzessionsvoraussetzungen empfiehlt die ESBK dem Bundesrat, diesen Gesuchstellerinnen eine Konzession zu erteilen.

In den vier Zonen mit Konkurrenz erzielten vier Gesuchstellerinnen – die Airport Casino Basel AG, die Projet Casino Prilly SA, die Grand Casino St. Gallen AG und die Société de Casino de Crans-Montana SA – die besseren Auswertungsergebnisse als ihre Konkurrentinnen. Daher empfiehlt die ESBK dem Bundesrat, diesen vier Gesuchstellerinnen eine Konzession zu erteilen.

In der Zone Schaffhausen kann aus den erwähnten Gründen keine Konzession erteilt werden. Die ESBK empfiehlt dem Bundesrat, die ESBK zu beauftragen, die Konzession im ersten Quartal 2026 wieder im offenen Verfahren auszuschreiben.

Alle vier Gesuchstellerinnen, die eine Abgabenermässigung wegen Zuwendungen im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken beantragten, erfüllen die Voraussetzungen von Art. 121 Abs. 1 BGS. Von den drei Gesuchstellerinnen, die um eine Abgabenermässigung wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus ersuchten, erfüllen nur zwei die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Art. 121 Abs. 2 BGS. Bei der dritten Gesuchstellerin (Société du Casino de Crans-Montana SA) sind die saisonalen Schwankungen des Bruttospielertrags nicht stärker ausgeprägt als bei anderen Spielbanken, weshalb die ESBK die Voraussetzungen zur Gewährung der Abgabenermässigung als nicht erfüllt beurteilt. Entsprechend empfiehlt die ESBK dem Bundesrat, insgesamt sechs der sieben Gesuche um Abgabenermässigung gutzuheissen und ein Gesuch abzuweisen.

Alle 12 Gesuchstellerinnen, die um eine Konzessionserweiterung ersucht haben, erfüllen die in Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziffern 1-4 und b-d Geldspielgesetz aufgeführten Voraussetzungen. Ihnen allen kann die Konzession um das Recht erweitert werden, Spielbankenspiele auch online durchführen zu dürfen.

Nach Erhalt der Konzessionen können die neukonzessionierten Spielbanken ihren Betrieb frühestens per 1. Januar 2025 aufnehmen, dies jedoch erst, nachdem die ESBK die Betriebsaufnahme bzw. Betriebsweiterführung bewilligt hat. Hierfür überprüft die ESBK, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind und die von den Konzessionärinnen gemachten Angaben korrekt sind. Zudem ist erforderlich, dass die ESBK für jedes der Spiele, das die Konzessionärinnen anbieten wollen, die Spielbewilligung erteilt hat.

Nach Betriebsaufnahme wird die ESBK in ihrer ordentlichen Aufsichtstätigkeit prüfen, ob die Spielbanken die Vorgaben der Geldspielgesetzgebung einhalten, und Massnahmen ergreifen, sollte sie Verletzungen oder Missstände feststellen.

1. Einleitung

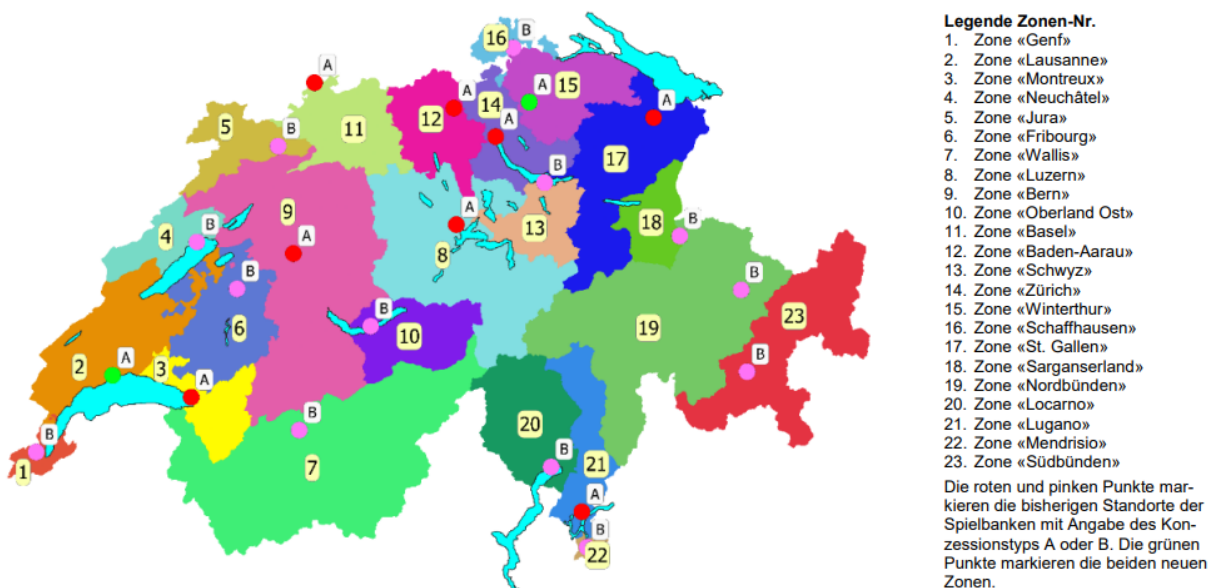
1.1 Ausgangslage

In der Schweiz dürfen Spielbankspiele nur angeboten werden, wenn die Betreiberin vom Bundesrat eine Spielbankkonzession erhalten hat. Bei erfüllten Bedingungen kann der Bundesrat der Betreiberin die Spielbankkonzession auch um das Recht erweitern, die Spielbankenspiele online anzubieten (sog. «Konzessionserweiterung»).

Am 31. Dezember 2024 werden die 21 erteilten Konzessionen und 10 Konzessionserweiterungen zum Betrieb von Spielbanken und Online-Spielen auslaufen. Rechtzeitig vor Fristablauf ist vom Bundesrat zu entscheiden, wie die Casinolandschaft ab dem Jahr 2025 aussehen soll. Er erteilt die neuen Konzessionen und Konzessionserweiterungen.

Dieser Bericht knüpft an den Bericht Casinolandschaft Schweiz vom 9. März 2022¹ an, den die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) dem Bundesrat im Frühling 2022 zusammen mit Empfehlungen zum Konzessionsvergabeverfahren vorlegt hatte.

Auf Grundlage dieses Berichts traf der Bundesrat am 27. April 2022 Grundsatzentscheide für die Neuvergabe der ab 2025 geltenden Spielbankkonzessionen. Er hiess insbesondere die Aufteilung des Gebiets der Schweiz in 23 Zonen und die Vergabe von maximal einer Konzession pro Zone gut. Es sollen maximal 10 A-Konzessionen und 13 B-Konzessionen innerhalb dieser 23 Zonen erteilt werden. 21 dieser Zonen entsprechen einer Region, in der sich bereits heute eine Spielbank befindet. Mit Lausanne und Winterthur wurden zwei zusätzliche Zonen für die Erteilung zweier neuer Konzessionen des Typs A geschaffen, um das vorhandene Marktpotenzial besser zu erschliessen.



Weiter folgte der Bundesrat dem Vorschlag der ESBK, im Rahmen der Ausschreibung zu präzisieren, dass der zu wählende Standort für eine Konzession A es der Gesuchstellerin ermöglichen sollte, mit den landbasiert angebotenen Spielbankenspielen einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 30 Millionen Franken zu erzielen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn in dessen Einzugsgebiet in einer Fahrdistanz von 30 Minuten ungefähr 300'000 Personen wohnhaft sind. Für eine Konzession des Typs B sollte es der Standort der Gesuchstellerin erlauben, mit den landbasiert angebotenen Spielbankenspielen einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 10 Millionen Franken zu erzielen. Diese Voraussetzung ist in der Regel dann erfüllt, wenn

¹ <https://www.esbk.admin.ch/esbk/de/home/spielbankenaufsicht/neuvergabe-konzessionen.html>

im Einzugsgebiet der Spielbank in einer Fahrdistanz von 30 Minuten ungefähr 100'000 Personen wohnhaft sind. Falls sich eine Gesuchstellerin innerhalb der Zone für einen Standort entscheidet, in dessen Einzugsgebiet weniger als 100'000 Personen wohnhaft sind, muss sie darlegen, dass sie auf andere Weise mit den landbasiert angebotenen Spielbankenspielen einen Bruttospielertrag von jährlich mehr als 10 Millionen Franken erwirtschaften können sollte. Der Bundesrat behält sich vor, bei der Konzessionserteilung ausnahmsweise und in begründeten Fällen von seinen Grundsatzentscheiden abzuweichen, wenn es die Marktverhältnisse erlauben und die Ziele des Geldspielgesetzes (BGS, SR 935.51) trotzdem erreicht werden können.

Der Bundesrat beauftragte die ESBK das Ausschreibungsverfahren und das Verfahren zur Auswertung der Gesuche durchzuführen. Nach Abschluss des Auswertungsverfahrens kommt die ESBK mit dem vorliegenden Bericht samt Empfehlungen ihrem Auftrag nach, dem Bundesrat Antrag für die Vergabe der Konzessionen zu stellen.

1.2 Ziele des Berichts

Mit dem vorliegenden Bericht werden dem Bundesrat die Ergebnisse der Auswertung der Konzessions- und Konzessionserweiterungsgesuche unterbreitet und die Gesuchstellerinnen präsentiert, die die zur Erteilung der Konzession erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. In den Zonen, in denen sich mehrere Gesuchstellerinnen um die gleiche Konzession bewerben, wird dem Bundesrat aufgezeigt, welche Bewerberin die Voraussetzungen am besten erfüllt. Weiter wird dem Bundesrat dargelegt, weshalb in der Zone Schaffhausen keine Konzession vergeben werden kann. Überdies orientiert die ESBK den Bundesrat über den Inhalt der zukünftigen Konzessions- und Konzessionserweiterungsurkunden und über das weitere Vorgehen zur Betriebsaufnahme der neukonzessionierten Gesuchstellerinnen.

Die im vorliegenden Bericht formulierten Empfehlungen der ESBK zur Konzessionserteilung sowie zum weiteren Vorgehen sollen es dem Bundesrat ermöglichen, über die Vergabe der Konzessionen und Konzessionserweiterungen zu entscheiden, und damit die Casinolandschaft Schweiz ab 1. Januar 2025 zu gestalten.

2. Allgemeine Ausführungen zum Vergabeverfahren

2.1 Rechtliche Grundlagen des Vergabeverfahrens

Nach der Praxis des Bundesgerichts² ist die Wirtschaftsfreiheit auf die Vergabe von Spielbankkonzessionen grundsätzlich nicht anwendbar. Die Vergabe von Spielbankkonzessionen unterliegt auch nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht, da das Gemeinwesen in Falle von Monopolkonzessionen nach Auffassung des Bundesgerichts als Anbieter eines Sonderrechts auf eine wirtschaftliche Tätigkeit und nicht als Nachfrager einer Leistung auftritt. Nach herrschender Lehre und Praxis ist auch das Kartellgesetz grundsätzlich nicht anwendbar³.

Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest⁴ und entscheidet über die Vergabe der Konzessionen. Sein Entscheid ist nicht anfechtbar⁵.

Die Konzession erlaubt, Spielbankenspiele innerhalb der Spielbanken durchzuführen⁶, und legt die Bedingungen und Auflagen fest, die die Konzessionärin zu befolgen hat⁷. Sie gilt für 20 Jahre⁸. Die Konzession wird im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons publiziert⁹.

Auf Gesuch hin¹⁰ kann die Konzession vom Bundesrat um das Recht erweitert werden, Spielbankenspiele auch online durchzuführen¹¹.

Die Konzessionsgesuche (und Konzessionserweiterungsgesuche) sind der ESBK zuhanden des Bundesrats einzureichen. Die ESBK veranlasst die Veröffentlichung der Gesuche im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons. Sie führt das Verfahren zügig durch und lädt die interessierten Kreise zur Stellungnahme ein¹². Ist ein Gesuch unvollständig oder erachtet die ESBK weitere Unterlagen oder Informationen als notwendig, so kann sie eine Nachbesserung oder Ergänzung verlangen und eine Frist setzen. Die Frist kann auf ein begründetes Gesuch hin verlängert werden. Verfällt die Frist, so beantragt die ESBK dem Bundesrat, auf das Gesuch nicht einzutreten¹³. Die ESBK prüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Konzession (und einer Konzessionserweiterung) erfüllt sind. Nach Abschluss der Gesuchsprüfung stellt die ESBK dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zuhanden des Bundesrats Antrag¹⁴.

Eine Konzession kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht ist, deren Aktienkapital in Namenaktien aufgeteilt ist; sie ein Sicherheitskonzept und ein Sozialkonzept eingereicht und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt hat, aus denen glaubwürdig hervorgeht, dass die Spielbank wirtschaftlich überlebensfähig sein wird. Die Gesuchstellerin muss überdies darlegen, mit welchen Massnahmen die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe geschaffen wurden, sowie mit einem Bericht den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion aufzeigen. Die Gesuchstellerin und deren wichtigste Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und eine unabhängige Geschäftsführung bieten. Die Gesuchstellerin und die Inhaberinnen und Inhaber von Anteilen und die an ihnen wirt-

² Urteil BGer 2C_61/2008

³ Studie «Faires Verfahren beim Zugang zu geschlossenen Märkten des Bundes» im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft, verfasst von Prof. Dr. iur. Andreas Abegg, Dr. oec. publ. Andreas Hefti, Dr. iur. Goran Seferovic, S. 74

⁴ Art. 5 Abs. 3 BGS

⁵ Art. 11 Abs. 1 BGS

⁶ Art. 5 Abs. 2 BGS

⁷ Art. 8 Abs. 2 BGS

⁸ Art. 12 BGS

⁹ Art. 11 Abs. 2 BGS

¹⁰ Das entsprechende Gesuch kann während der ganzen Laufzeit der Konzession gestellt werden, Art. 9 BGS

¹¹ Art. 5 Abs. 2 BGS

¹² Art. 10 Abs. 1-3 BGS

¹³ Art. 14 der Geldspielverordnung (VGS; SR 935.511)

¹⁴ Art. 10 Abs. 4 BGS

schaftlich Berechtigten und, auf Verlangen der ESBK, die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, müssen zudem über genügend Eigenmittel verfügen und die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachgewiesen haben. Die Statuten, die Aufbau- und die Ablauforganisation und die vertraglichen Bindungen der Gesuchstellerin müssen Gewähr für eine einwandfreie und unabhängige Führung der Geschäfte der Spielbank bieten. Weiter ist zur Konzessionserteilung erforderlich, dass Standortkanton und Standortgemeinde den Betrieb einer Spielbank befürworten¹⁵.

Eine Konzessionserweiterung kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin die Konzessionsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots erfüllt¹⁶.

Die Konzessionärin kann den Spielbetrieb aufnehmen, nachdem der Bundesrat die Konzession (und ggfs. die Konzessionserweiterung) erteilt hat, die ESBK festgestellt hat, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die gemachten Angaben korrekt sind, und sie für jedes der Spiele, das sie anbietet, die Spielbewilligung der ESBK erhalten hat¹⁷.

2.2 Ablauf des Vergabeverfahrens

2.2.1 Ausschreibungsverfahren

Am 1. Juni 2022 schrieb die ESBK im Auftrag des Bundesrates die Vergabe der Konzessionen in einem offenen Verfahren aus und lud alle interessierten Parteien ein, sich zu bewerben.

Im Ausschreibungsverfahren erläuterte die ESBK in Form von allgemeinen Instruktionen, welche Angaben und Unterlagen für ein Konzessionsgesuchs und ein Konzessionserweiterungsgesuch einzureichen sind. Sie stellte die entsprechenden Formulare elektronisch zur Verfügung und schaltete die Unterlagen auf ihrer Webseite auf. Darin zeigte die ESBK auf, welchen formellen und materiellen Anforderungen die Gesuche entsprechen müssen. Die Gesuchstellerinnen wurden aufgefordert, die Einhaltung dieser Anforderungen selbst zu bestätigen und auf die entsprechenden Nachweise in ihrer Gesuchsdokumentation zu verweisen.

Die ESBK gab detailliert vor, welche Angaben und Unterlagen die Gesuchstellerinnen zu sich selbst, zu ihren wirtschaftlich Berechtigten und wichtigsten Geschäftspartnerinnen einreichen mussten.

Für den von den Gesuchstellerinnen einzureichenden Businessplan und Bericht über den volkswirtschaftlichen Nutzen machte die ESBK inhaltliche Vorgaben. So musste der Businessplan insbesondere folgenden Inhalt aufweisen: Executive Summary, Unternehmenskonzept/Strategie (SWOT¹⁸- und Umfeldanalyse), Marketing (Marktanalyse; Marketing-Mix, Marketing-Plan), Organisation/Personal, Finanz- und Geschäftsplan und Unternehmensbewertung. Der Bericht zum volkswirtschaftlichen Nutzen musste folgende Punkte abdecken: Das Casinoprojekt und seine Umgebung; die Auswirkungen auf die Beschäftigung, den Tourismus, auf die öffentliche Hand und die Steuereinnahmen (inkl. Auswirkungen auf die Gesundheitskosten und die sozialen Kosten) sowie auf die in der Region ansässigen Unternehmen; die Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in der Region mit und ohne Abgabermässigung.

Am 31. Oktober 2022 lief die Frist zur Einreichung der Konzessions- und Konzessionserweiterungsgesuche aus.

2.2.2 Eingang der Gesuche

Mit Medienmitteilung vom 17. November 2022 informierte die ESBK, dass insgesamt 29 Kon-

¹⁵ Art. 8 BGS

¹⁶ Art. 9 BGS; nicht erforderlich sind die Darlegung des volkswirtschaftlichen Nutzens und die Zustimmung von Standortkanton und Standortgemeinde

¹⁷ Art. 15 VGS

¹⁸ Stärken, Schwächen, Risiken, Chancen

zessionsgesuche eingegangen waren, davon 14 Gesuche für eine A-Konzession und 15 Gesuche für eine B-Konzession. Für jede der 23 Zonen war mindestens ein Gesuch eingereicht worden. In vier Zonen (Basel, St. Gallen, Lausanne, Wallis) reichten mehrere Gesuchstellerinnen ein Konzessionsgesuch ein. 20 der 29 Gesuchstellerinnen betreiben bereits heute am vorgesehenen Standort eine Spielbank. Vier Konzessionsgesuchstellerinnen reichten zudem ein Gesuch um Abgabenermässigung wegen Zuwendungen im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken ein; drei Konzessionsgesuchstellerinnen ein Gesuch um Abgabenermässigung wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus. Zusätzlich zur Konzession ersuchten zwölf Gesuchstellerinnen um eine Erweiterung der Konzession zum Betrieb von Online-Spielbankenspielen. Zehn dieser Gesuchstellerinnen bieten bereits heute Online-Spiele an.

Nähere Ausführungen zum Inhalt der einzelnen Gesuche und zu den Gesuchstellerinnen finden sich im Anhang unter Ziffer 9.5.

2.2.3 Formelle Kontrolle der Gesuche

Nach Eingang der Gesuche unterzog die ESBK die Gesuchsunterlagen einer formellen Kontrolle. Dabei prüfte sie, ob die Gesuche inhaltlich vollständig sind und den in der Ausschreibung kommunizierten formalen Vorgaben entsprechen. Unvollständige Angaben oder fehlende Unterlagen forderte die ESBK gestützt auf Art. 14 VGS bei der Gesuchstellerin unter Fristansetzung nach. Ein Gesuch blieb trotz erstreckter Nachfrist unvollständig, weshalb die Gesuchstellerin mit Entscheid des Bundesrats vom 19. April 2023 aus dem Verfahren ausschied (siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 3.1.7).

2.2.4 Publikation der Gesuche

Am 17. Februar 2023 publizierte¹⁹ die ESBK die wesentlichsten Elemente der eingegangenen Gesuche im Bundesblatt und in den Amtsblättern der Standortkantone der Gesuchstellerinnen.

2.2.5 Einladung der Standortkantone und Standortgemeinden zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 ersuchte die ESBK die Standortkantone und Standortgemeinden der Gesuchstellerinnen, bis zum 24. März 2023 mitzuteilen, ob sie den Betrieb einer Spielbank auf ihrem Gebiet befürworten. Ohne diese Zustimmung kann keine Konzession erteilt werden²⁰. Alle Standortkantone und bis auf eine Ausnahme alle Standortgemeinden teilten der ESBK ihre Zustimmung zum Betrieb einer Spielbank auf ihrem Hoheitsgebiet mit. Einzig die Stadt Lausanne (Municipalité) verweigerte ihre Zustimmung, was die Gesuchstellerin des Spielbankenprojekts in der Stadt Lausanne dazu veranlasste, ihr Konzessionsgesuch per Ende April 2023 zurückzuziehen.

2.2.6 Prüfung der Konzessions- und Konzessionserweiterungsgesuche

Alle valablen Gesuche wurden einer doppelten Kontrolle unterzogen, um die Gleichbehandlung in der Auswertung der Gesuche sicherzustellen.

Für die Ausführung der Arbeiten wurde eine Projektgruppe zusammengestellt. Die Projektgruppe bestand aus den Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Sekretariates der ESBK. Sie wurden in einzelnen Bereichen befristet durch wenige, externe Spezialisten (z.B. Betriebsökonom) unterstützt. Die Projektarbeiten wurden von der Projektleitung und dem Projektausschuss (bestehend aus Mitgliedern der Geschäftsleitung des Sekretariats) beaufsichtigt. Die Kommission wurde laufend über den Fortschritt der Arbeiten informiert. Sie traf sich

¹⁹ Art. 10 Abs. 2 BGS

²⁰ Art. 8 Abs. 1 Bst. e BGS

regelmässig und begleitete die Arbeiten eng.

Die im Auswertungsverfahren angewandte Methodik wurde von der ESBK im Jahr 2022 vor dem Eingang der Gesuche festgelegt und wird nachfolgend unter Ziffer 2.3 erläutert.

Die Ergebnisse der materiellen Prüfung der Konzessionsgesuche werden in Ziffer 3, die Ergebnisse der materiellen Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche in Ziffer 5 dargestellt.

2.2.7 Prüfung der Gesuche um Abgabenermässigung

Alle sieben eingegangenen Gesuche um Abgabenermässigung wurden geprüft.

In Ziffer 2.3 wird die Methodik und in Ziffer 4 werden die Ergebnisse der Prüfung erläutert.

2.3 Methodik des Vorgehens zur materiellen Prüfung der Gesuche

2.3.1 Einleitung und Abfolge der vorgenommenen Prüfungen

In einem *ersten* Schritt prüfte die ESBK anhand von definierten Kriterien, ob alle Konzessionsgesuche die in Art. 8 BGS genannten Konzessionsvoraussetzungen erfüllen (sog. «Beurteilung»). Die ESBK bezeichnete die hierbei verwendeten Prüfkriterien als «*Beurteilungskriterien*». Für Gesuchstellerinnen in Zonen ohne Konkurrenz war damit die materielle Kontrolle ihres Konzessionsgesuchs abgeschlossen. Weitere Ausführungen hierzu in Ziffer 2.3.2.1.

In einem *zweiten* Schritt – dies aber nur für Gesuche bzw. Gesuchstellerinnen in Zonen mit Konkurrenz – unterzog die ESBK die Konzessionsgesuche einem Vergleich. Anhand von definierten Vergleichskriterien (von der ESBK als «*Bewertungskriterien*» bezeichnet) prüfte die ESBK die Konzessionsgesuche auf qualitative Unterschiede hin. Sie evaluierte, welches Gesuch die gestellten Anforderungen im Vergleich zu den Konkurrenzgesuchen besser erfüllt und mit welchem Standort innerhalb der Zone das vorhandene Marktpotenzial am besten erschlossen und genutzt werden kann. Weitere Ausführungen hierzu in Ziffer 2.3.2.2.

In einem *dritten* Schritt wurden die Prüfergebnisse aus der Beurteilung und Bewertung zur Darstellung der Prüfergebnisse in eine Notenskala überführt. Anschliessend erfolgte eine Gewichtung der Bewertungsnoten. Weitere Ausführungen hierzu in Ziffer 2.3.2.3.

Im Anschluss daran prüfte die ESBK allfällige weitere Bestandteile des Gesuchs, wie etwa Anträge um Abgabenermässigung wegen Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken²¹ oder wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus²². Weitere Ausführungen hierzu in Ziffer 2.3.3.

Als letztes prüfte die ESBK die eingereichten Konzessionserweiterungsgesuche²³. Bei den Konzessionserweiterungsgesuchen prüfte die ESBK lediglich, ob die Voraussetzungen für eine Konzessionserweiterung erfüllt sind. Ein «Vergleich» der Gesuche war nicht erforderlich, weil die Gesuchstellerinnen bei erfüllten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Konzessionserweiterung haben. Weitere Ausführungen hierzu in Ziffer 2.3.4.

²¹ Art. 121 Abs. 1 BGS

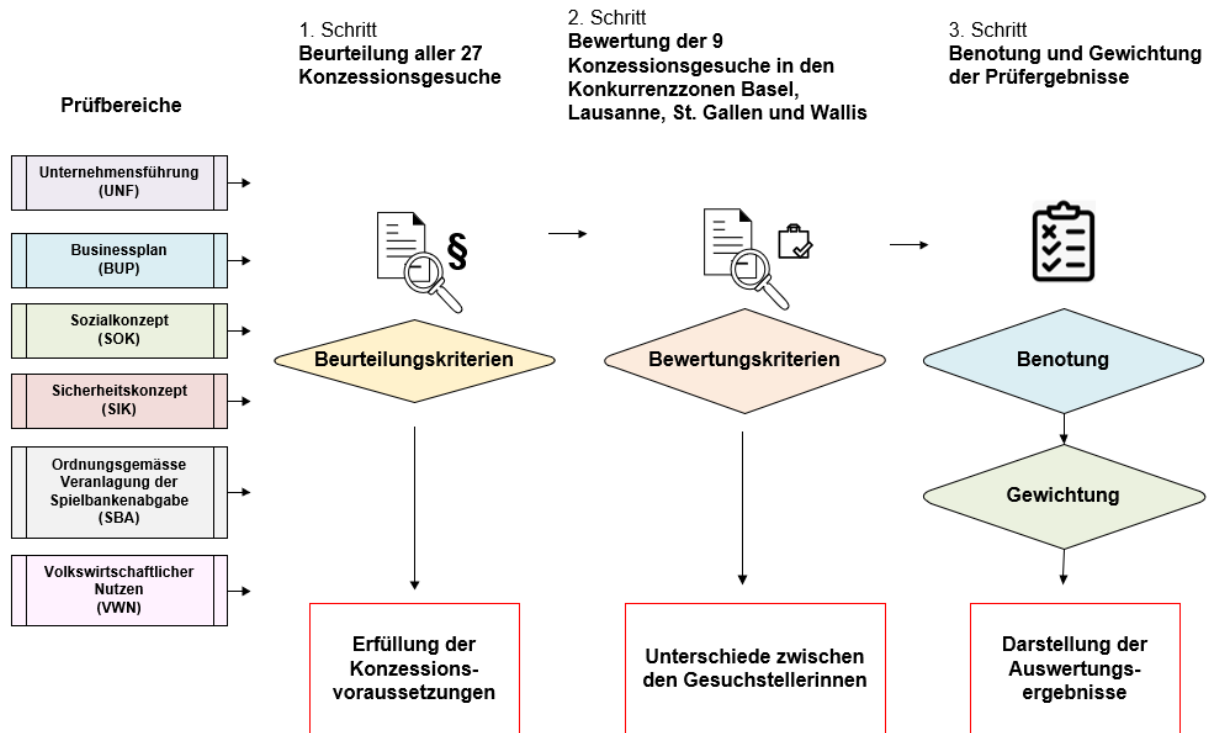
²² Art. 121 Abs. 2 BGS

²³ Art. 9 BGS

2.3.2 Materielle Prüfung der Konzessionsgesuche

Im nachfolgenden Schema ist das Vorgehen zur materiellen Prüfung der Konzessionsgesuche dargestellt. Das detaillierte Vorgehen wird im Anschluss daran erläutert:

Materielle Kontrolle der Konzessionsgesuche



2.3.2.1 Beurteilung aller Konzessionsgesuche (1. Schritt)

Die ESBK fasste die gesetzlichen Konzessionsvoraussetzungen²⁴ in sechs Prüfbereiche zusammen.

Für jeden Prüfbereich definierte sie sogenannte «Beurteilungskriterien». Diese «Beurteilungskriterien» leiten sich aus den im Gesetz und in den Verordnungen enthaltenen Vorgaben ab. Sie entsprechen den im Ausschreibungsverfahren den Gesuchstellerinnen mitgeteilten Anforderungen. Auf der Grundlage dieser Kriterien wurde geprüft, ob sich in den eingereichten Konzessionsgesuchen Ausführungen und Nachweise finden lassen, die den Schluss zulassen, dass die Gesuchstellerin diese Vorgaben einhält bzw. nach Konzessionserteilung einhalten wird, um einen gesetzeskonformen Betrieb zu gewährleisten.

Nachfolgend sind die sechs Prüfbereiche und die Hauptthemen, zu denen Beurteilungskriterien definiert wurden, kurz zusammengefasst.

²⁴ Art. 8 Abs. 1 Bst. a – d BGS

Prüfbereich	Konzessionsvoraussetzung und Hauptthemen, zu denen Beurteilungskriterien definiert wurden
Unternehmensführung	<p>Erfüllung der Anforderungen an die Konzessionärin, insbes. Unternehmensform, guter Ruf, einwandfreie und unabhängige Geschäftsführung (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1, Bst. b, c und d BGS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Strukturen • Qualitätsmanagement • Internes Kontrollsystem • Überprüfung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit und Verwaltung der Personendaten • Unabhängige Geschäftsführung (zentrale Tätigkeiten und vertragliche Bindungen)
Sicherheitskonzept	<p>Einreichen eines Sicherheitskonzepts (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS) zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs sowie zur Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzept und Organisation • Kontrolle der Zugänge (physische Zugänge, Zugang zu Informatiksystemen) • Sicherheit des Spielbetriebs (Spiele und Spieleinrichtungen, Kontrollsystem, automatisierte Spiele, Tischspiele, Jackpots, Spielturniere) • Videoüberwachung (Installation, Verwaltung, Überwachung der Spiele, Überwachung der Geldflüsse, Kontrolle, Instandhaltung und Management von Störungen) • Vorgehen bei Vorfällen (Sicherung der Beweislage, Meldepflicht an die ESBK) • Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei (Organisation, Interne Richtlinien)
Sozialkonzept	<p>Einreichen eines Sozialkonzepts (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS) zum Schutz von Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und exzessivem Geldspiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzept und Organisation (Ziele, Stellenwert in der Organisation, Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse, personelle Ressourcen, technische Ressourcen, Qualitätssicherung, Qualitätssteigerung und Evaluation der Wirksamkeit der Sozialschutzmassnahmen, Zusammenarbeit mit Dritten, Meldung von Verstössen und Berichterstattung an die ESBK) • Sozialschutzmassnahmen im Einzelnen (Eintrittskontrolle, Information an die Spielerinnen und Spieler, Massnahmen zur Selbstkontrolle, Spielbeschränkung und Spielmoderation, Früherkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler, Verhängung und Durchführung von Spielsperren, Aufhebung von Spielsperren) • Werbung, kommerzielle Kontakte (Verbot irreführender oder aufdringlicher oder gezielter Werbung an Minderjährige oder gesperrte Personen; Verbot kommerzieller Kontakte zu gesperrten Spielerinnen und Spieler) • Gewährung von Gratisspielen und Gratispielguthaben • Verbot der Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen an Spielerinnen und Spieler
Businessplan	<p>Einreichen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BGS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Businessplan (Risikoszenarien, Umfeldanalyse, Marktpotenzial, Angebot, Preise und Bedingungen) • Finanz- und Geschäftsplan (Wirtschaftliche Überlebensfähigkeit, Kostenstruktur, Erträge und Aufwände, Liquidität, langfristige Verbindlichkeiten, Investitionsplan, Kapitalflussrechnung) • Eigenkapital

Prüfbereich	Konzessionsvoraussetzung und Hauptthemen, zu denen Beurteilungskriterien definiert wurden
Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe	<p>Darlegung der Massnahmen, wie die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe geschaffen werden (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 BGS);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Bruttospielertrags (automatisierte Spiele, Tischspiele, Rolle der Videoüberwachung zur Gewährleistung einer korrekten BSE-Ermittlung bei Tischspielen, Jackpots, Berechnung des BSE) • Deklaration des BSE (Meldung an die ESBK, an die AHV zuzuweisende Beträge) • Spielbankenabgabe (Bestimmung der Spielbankenabgabe, Akontozahlung und Saldo)
Volkswirtschaftlicher Nutzen	<p>Einreichen eines Berichts über den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 BGS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht (Vollständigkeit der Angaben) • Casinoprojekt und seine Umgebung (Casinostandort, Angaben zur Kundschaft, Einnahmen und Ausgaben, Investitionen, Herkunft des Eigenkapitals) • Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt • Auswirkungen auf den Tourismus • Auswirkungen auf die öffentliche Hand (Steuereinnahmen, zusätzliche Ausgaben der öffentlichen Hand, Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen) • Auswirkungen auf die angestammten Betriebe • Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in der Region mit und ohne Abgabenermässigung

2.3.2.2 Bewertung der Konzessionsgesuche in Zonen mit Konkurrenz (2. Schritt)

Die im Geldspielgesetz und in den Ausführungsverordnungen enthaltenen Vorgaben geben die Ziele und Pflichten vor, die die Gesuchstellerinnen zu erreichen bzw. zu erfüllen haben. Die Art und Weise, wie die Gesuchstellerinnen zur Umsetzung dieser Ziele und Pflichten vorgehen, ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Die Gesuchstellerinnen sind frei in deren Festlegung. Dies führt dazu, dass die Vorgehensweisen, Abläufe und eingesetzten Ressourcen der einzelnen Gesuchstellerin voneinander abweichen. In der Festlegung und Dokumentation dieser Prozesse zur praktischen Umsetzung der Vorgaben zeigen sich Wissen, Erfahrung, Risikobewusstsein, Qualität und Seriosität der jeweiligen Gesuchstellerin.

Je konkreter die einzelne Gesuchstellerin die Umsetzung definiert und beschrieben hat, desto plausibler ist es, dass die Gesuchstellerin ihre selbst definierten Vorgehensweisen befolgen und damit die gesetzlichen Vorgaben einhalten sowie die Ziele des Gesetzgebers erreichen wird. Je besser sich die Gesuchstellerin der bestehenden Risiken bei der Wahl der Verfahren, Abläufe und Ressourcen bewusst ist, desto eher kann sie den Eintritt der erkannten Risiken verhindern oder diese Risiken auf ein vertretbares Mass minimieren.

Zum Vergleich der Gesuche und der Standorte definierte die ESBK in den sechs vorgenannten Prüfbereichen sogenannte «Bewertungskriterien». Auf der Grundlage dieser Kriterien wurde überprüft, welches Gesuch die gestellten Anforderungen im Vergleich zu den Konkurrenzgesuchen besser erfüllt und mit welchem Standort innerhalb der Zone das vorhandene Marktpotenzial am besten erschlossen und genutzt werden kann.

Nachfolgend sind die sechs Prüfbereiche und die Hauptthemen, zu denen Bewertungskriterien zum Vergleich der Gesuchstellerinnen definiert wurden, kurz zusammengefasst.

Prüfbereich	Hauptthemen, zu denen Bewertungskriterien definiert wurden
Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Strukturen • Qualitätsmanagementsystem • Überprüfung des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit
Sicherheitskonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept und Organisation (insbes. behandelte Risiken und Umgang mit Funktionskumulationen) • Kontrolle der Zugänge (physische Zugänge und Zugang zu Informatiksystemen) • Sicherheit des Spielbetriebs (Spiele und Spieleinrichtungen, Kontrollsystem, Tischspiele, Jackpots) • Videoüberwachung (Installation, Verwaltung, Kontrolle, Instandhaltung und Management von Störungen) • Vorgehen bei Vorfällen (Sicherung der Beweislage, Meldepflicht) • Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Organisation, interne Richtlinien)
Sozialkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept und Organisation (Stellenwert in der Organisation, personelle Ressourcen, Qualitätssicherung, Qualitätssteigerung und Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen) • Sozialschutzmassnahmen im Einzelnen (Massnahmen zur Selbstkontrolle, Spielbeschränkung und Spielmoderation, Früherkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler, Aufhebung von Spielsperren) • Werbung, kommerzielle Kontakte (Verbot irreführender oder aufdringlicher oder gezielter Werbung an Minderjährige oder gesperrte Personen) • Gewährung von Gratisspielen und Gratisspielguthaben
Businessplan	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinn nach Steuern im 4. Betriebsjahr²⁵ (darunter insbes. Höhe des plausibilisierten Bruttospielertrags. • Gewinn nach Steuern im Krisenfall im 4. Betriebsjahr • Eigenkapital • Liquide Mittel • Wirtschaftliche Effizienz im 4. Betriebsjahr • Qualitative Beurteilung des Businessplans (Qualität der Darstellung; Genauigkeit und Klarheit der Angaben; Informationsgehalt)
Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Bruttospielertrags (automatisiert durchgeführte Geldspiele, Tischspiele, Rolle der Videoüberwachung, Berechnung des BSE) • Deklaration des BSE (der AHV zuzuweisende Beträge)
Volkswirtschaftlicher Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Casinoprojekt und seine Umgebung (Einnahmen und Ausgaben des Casinos) • Herkunft des Eigenkapitals • Auswirkungen auf die Beschäftigung (Arbeitsplätze) • Auswirkungen auf den Tourismus (Tourismuserträge) • Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in der Region mit und ohne Abgabenermässigung

²⁵ Das betrachtete Referenzjahr (2028) entspricht für die meisten Spielbanken dem vierten Betriebsjahr.

2.3.2.3 Benotung und Gewichtung der Prüfergebnisse (3. Schritt)

a.) Benotung der Beurteilungskriterien pro Prüfbereich

Für jedes erfüllte Beurteilungskriterium wurde ein Punkt vergeben; nicht erfüllte Beurteilungskriterien wurden mit null Punkten berücksichtigt.

Das Punktetotal wurde ins Verhältnis zu dem maximal erzielbaren Punktetotal gesetzt, um den Anteil erfüllter Beurteilungskriterien angeben zu können. Der erhaltene Wert wurde für jeden Bereich in eine Notenskala von 1 bis 6 überführt und in Worten angegeben²⁶.

b.) Benotung der Bewertungskriterien pro Prüfbereich

Für jedes erfüllte Bewertungskriterium wurden eine bestimmte Anzahl Punkte vergeben.

Das Punktetotal wurde ins Verhältnis zu dem maximal erzielbaren Punktetotal gesetzt. Der erhaltene Wert wurde in eine Notenskala von 1 bis 6 überführt und in Noten angegeben («Bereichsnote Bewertung»).

c.) Gewichtung der Bereichsnoten Bewertung

Zur Darstellung der Auswertungsergebnisse wurden die «Bereichsnoten Bewertung» gemäss folgender von der ESBK im Herbst 2022 definierten Gewichtung gewichtet:

Prüfbereich	Gewichtung
Businessplan	30%
Sozialkonzept	30%
Sicherheitskonzept	20%
Unternehmensführung	10%
Volkswirtschaftlicher Nutzen	5%
Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe	5%
Total	100%

Der Prüfbereich «Sozialkonzept» wurde mit 30% gleich hoch gewichtet wie der Prüfbereich «Businessplan». Die ESBK ist gesetzlich²⁷ verpflichtet, dem Anliegen des Schutzes der Spielerinnen und Spielern vor exzessivem Geldspiel gebührend Rechnung zu tragen. Der Sicherheitsaspekt wurde insgesamt mit 25% bewertet («Sicherheitskonzept» (20%) und «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe» (5%)). Die zur Verhinderung von Vermögensdelikten im Spielbetrieb ergriffenen Sicherheitsmassnahmen ermöglichen sowohl einen sicheren und transparenten Spielbetrieb als auch eine korrekte Erhebung des Bruttospielertrags, was Grundlage für die ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe ist. Der Prüfbereich «Unternehmensführung» wurde mit 10% gewichtet, weil die Angaben zur Unternehmensführung, insbesondere zu den eingesetzten Personen und Partnern, zur internen Organisation und zu den Vertragsverhältnissen bei neuen Gesuchstellerinnen zum Teil noch nicht feststehen oder zu einem späteren Zeitpunkt leicht veränderbar sind. Da die Angaben zum volkswirtschaftlichen Nutzen auf nicht oder nur schwer überprüfbaren Annahmen gründen, wurde der Prüfbereich «volkswirtschaftlicher Nutzen» mit 5% gewichtet. Gesamthaft betrachtet werden die Aspekte des Schutzes von Spielerinnen und Spielern mit insgesamt 50% gleich hoch gewichtet wie die finanziellen Aspekte (50%)²⁸.

²⁶ 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach, 1 = sehr schwach

²⁷ Art. 97 Abs. 2 BGS

²⁸ Einerseits 50% insgesamt für die Prüfbereiche «Businessplan» [30%], Unternehmensführung (10%) «volkswirtschaftlicher Nutzen» (5%) und «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe» (5%), andererseits 50% insgesamt für die Prüfbereiche «Sozialkonzept» [30%] «Sicherheitskonzept» [20%].

2.3.3 Prüfung der Gesuche um Abgabenermässigung

2.3.3.1 Gesuche um Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS (Zuwendungen im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken)

Der Bundesrat kann für Spielbanken mit Konzession B den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren. Dies, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die ESBK entscheidet jährlich über die Ermässigung und deren Höhe. Die Höhe der Ermässigung bemisst sich am Verhältnis des investierten Betrags für Projekte im öffentlichen Interesse der Region zum Nettospielertrag. Dieser ergibt sich aus dem Bruttospielertrag abzüglich der Spielbankenabgabe²⁹.

2.3.3.2 Gesuche um Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS (Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus)

Ist die Standortregion der Spielbank mit Konzession B wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz um höchstens einen Drittel reduzieren.

Die Abgabenermässigung kann gewährt werden, wenn die Spielbank in einer Standortregion angesiedelt ist, in welcher der Tourismus eine wesentliche Rolle spielt und einen ausgeprägt saisonalen Charakter aufweist, und wenn die Spielbank vom saisonalen Tourismus abhängig ist³⁰.

Der Bundesrat legt die Abgabenermässigung in der Konzessionsurkunde fest; er berücksichtigt dabei die Bedeutung sowie die Dauer der Touristensaison. Er berücksichtigt insbesondere, ob der Bruttospielertrag den gleichen saisonalen Schwankungen wie der Tourismus unterworfen ist³¹.

2.3.4 Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche

Gemäss Art. 9 BGS kann der Bundesrat die Konzession um das Recht erweitern, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1-4 und b-d BGS erfüllt. Dementsprechend ist nicht erforderlich, dass die Gesuchstellerin den volkswirtschaftlichen Nutzen für die Standortregion darlegt. Auch die Zustimmung von Standortkanton und Standortgemeinde ist nicht erforderlich.

Da mit Ausnahme des volkswirtschaftlichen Nutzens die gleichen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, nahm die ESBK die Prüfung der Gesuche in den gleichen Prüfbereichen, jedoch mittels auf den Onlinebereich zugeschnittenen Beurteilungskriterien vor.

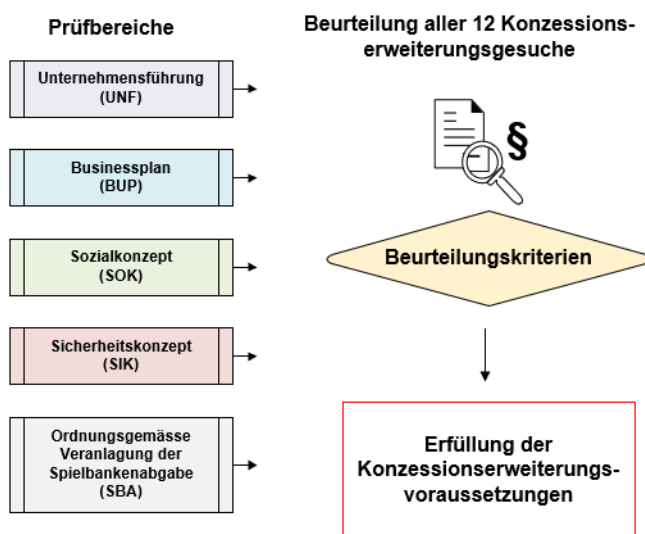
Das Vorgehen zur Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

²⁹ Art. 116 VGS

³⁰ Art. 117 Abs. 1 VGS

³¹ Art. 117 Abs. 2 und 3 VGS

Materielle Kontrolle der Konzessionserweiterungsgesuche



Nachfolgend sind die fünf Prüfbereiche und die Hauptthemen, zu denen Beurteilungskriterien definiert wurden, kurz zusammengefasst.

Prüfbereich	Konzessionserweiterungsvoraussetzung und Hauptthemen, zu denen Beurteilungskriterien definiert wurden
Unternehmensführung	<p>Erfüllung der Anforderungen an die Konzessionärin, insbes. Unternehmensform, guter Ruf, einwandfreie und unabhängige Geschäftsführung (Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1, Bst. b, c und d BGS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Online-Spielbetriebs (Organisation und Strukturen, Internetauftritt, Unabhängige Geschäftsführung) • Führung der Spielerkonten (Eröffnung, Ein- und Auszahlungen, Teilnahme am Online-Spiel, Auflösung der Spielerkonten)
Sicherheitskonzept	<p>Einreichen eines Sicherheitskonzepts (Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS) zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Sicherheit (Sicherheitskonzept, Informatiksicherheit) • Kontrolle der Zugänge (Zugänge / Zugriffe) • Sicherer Betrieb von Online-Spielen (System-Architektur, Datenaufzeichnungssystem, Online-Spiele) • Vorgehen bei Vorfällen • Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei im Online-Spieletrieb (Organisation, Interne Richtlinien)
Sozialkonzept	<p>Einreichen eines Sozialkonzepts (Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS) zum Schutz von Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und exzessivem Geldspiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzept und Organisation im Online-Spielbetrieb (Stellenwert im Online-Spielbetrieb, Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse, personelle Ressourcen, technische Ressourcen, Qualitätssicherung, Qualitätssteigerung und Evaluation der Wirksamkeit der Sozialschutzmassnahmen, Zusammenarbeit mit Dritten, Meldung von Verstössen und Berichterstattung an die ESBK) • Sozialschutzmassnahmen im Online-Spielbetrieb (Eröffnung und Verwaltung des Spielerkontos, Information der Spielerinnen und Spieler, Massnahmen zur Selbstkontrolle, Spielbeschränkung und Spielmoderation im Online-Spielbetrieb, Früherkennung und Spielsperre, Aufhebung

Prüfbereich	Konzessionserweiterungsvoraussetzung und Hauptthemen, zu denen Beurteilungskriterien definiert wurden
	<p>von Spielsperren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werbung, kommerzielle Kontakte (Verbot irreführender oder aufdringlicher oder gezielter Werbung an Minderjährige oder gesperrte Personen) • Gewährung von Gratisspielen und Gratisspielguthaben • Verbot der Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen an Spielerinnen und Spieler
Businessplan	<p>Einreichen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit (Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BGS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Businessplan (Risikoszenarien, Umfeldanalyse, Marktpotenzial, Angebot, Preise und Bedingungen) • Finanz- und Geschäftsplan (Wirtschaftliche Überlebensfähigkeit, Kostenstruktur, Erträge und Aufwände, Liquidität, langfristige Verbindlichkeiten, Investitionsplan, Kapitalflussrechnung) • Eigenkapital
Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe	<p>Darlegung der Massnahmen, wie die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe geschaffen werden (Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 BGS);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Bruttospielertrags (Online-Spiele, Berechnung des BSE) • Deklaration des BSE (Meldung an die ESBK, an die AHV zuzuweisende Beträge) • Spielbankenabgabe (Bestimmung der Spielbankenabgabe, Akontozahlung und Saldo)

Für jedes erfüllte Beurteilungskriterium wurde ein Punkt vergeben; nicht erfüllte Beurteilungskriterien wurden mit null Punkten berücksichtigt.

In jedem Prüfbereich wurde das Punktetotal ins Verhältnis zum insgesamt erzielbaren Punktetotal gesetzt, um die Erfüllungsquote der Beurteilungskriterien angeben zu können. Diese Erfüllungsquote wurde in eine Notenskala von 1 bis 6 überführt und in Worten angegeben.

3. Ergebnisse der materiellen Prüfung der Konzessionsgesuche

3.1 Beurteilung der Gesuche

Nachfolgend werden die Ergebnisse pro Prüfbereich für alle Gesuchstellerinnen kurz zusammengefasst. Am Ende dieses Kapitels finden sich Ausführungen zur Zone Schaffhausen, für die kein valables Konzessionsgesuch eingegangen ist.

3.1.1 Unternehmensführung

3.1.1.1 Darlegung des Beurteilungsergebnisses

Alle Gesuchstellerinnen sind Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die von einem finanziell leistungsfähigen Aktionariat gehalten werden.

Alle Gesuchstellerinnen haben mittels Bestätigung einer Revisionsstelle den Nachweis erbracht, dass sie über das erforderliche Mindestaktienkapital in der Höhe von 4 Mio. Franken (für eine Konzession des Typs A) bzw. 2 Mio. Franken (für eine Konzession des Typs B) verfügen.

Die Gesuchstellerinnen haben ausserdem alle den Nachweis erbracht, dass sie mit ihren Aufbau- und Ablauforganisationen und ihren vertraglichen Bindungen Gewähr für eine einwandfreie und unabhängige Führung der Geschäfte bieten.

Anhand von Dokumenten haben alle Gesuchstellerin den guten Ruf sowie die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und eine unabhängige Geschäftsführung von sich selbst sowie von ihren Organen und Geschäftspartnerinnen dargelegt.

3.1.1.2 Fazit zum Beurteilungsergebnis «Unternehmensführung»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfung alle Gesuchstellerinnen die Konzessionsvoraussetzungen betreffend die Anforderungen an die Gesuchstellerinnen³² erfüllen.

3.1.2 Businessplan

3.1.2.1 Darlegung des Beurteilungsergebnisses

Alle Gesuchstellerinnen haben einen Businessplan inklusive Finanz- und Geschäftsplan eingereicht und angegeben, dass sie wirtschaftlich überlebensfähig sein werden. Sie haben die mit dem gewählten Geschäftsmodell verbundenen Risiken analysiert und angemessene Massnahmen zur Verhinderung und Begrenzung dieser Risiken getroffen. Eine ausreichende Liquidität und eine genügende Rentabilität sind auch in Krisenzeiten sichergestellt.

Im Ausschreibungsverfahren hatte die ESBK gemäss dem Grundsatzentscheid des Bundesrats³³ angegeben, dass der von der Gesuchstellerin innerhalb der Zone zu wählende Standort es ermöglichen sollte, mit den landbasierten Spielen jährlich einen Bruttospielertrag von mindestens 30 Mio. Franken (Konzession des Typs A) bzw. 10 Mio. Franken (Konzession des Typs B) zu erwirtschaften. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im umliegenden Einzugsgebiet in einer Fahrdistanz von 30 Minuten ungefähr 300'000 bzw. 100'000 Personen wohnhaft sind. Falls sich die Gesuchstellerin innerhalb der Zone für einen Standort entscheidet, in dessen Einzugsgebiet weniger als 100'000 Personen wohnhaft sind, muss sie darlegen, dass sie auf andere Weise mit den landbasiert angebotenen Spielbankenspielen einen Bruttospielertrag

³² Art. 8 Abs. 1 Bst. b bis d BGS

³³ Siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 1.1 zu den Grundsatzentscheiden des Bundesrats

von jährlich mehr als 10 Millionen Franken erwirtschaften können sollte.

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass 25 der 27 Gesuchstellerinnen mit den landbasierten Spielen jährlich einen Bruttospielertrag von mindestens 30 Mio. Franken (Konzession des Typs A) bzw. 10 Mio. Franken (Konzession des Typs B) erwirtschaften können. Ihre Lage innerhalb der jeweiligen Zone weist entweder ein Einzugsgebiet mit genügend hoher Einwohnerzahl (mehr als 300'000 bzw. 100'000 Personen) oder ein hohes Tourismusaufkommen auf.

Anders ist die Situation der beiden Gesuchstellerinnen im Kanton Graubünden. Kein Standort in der Zone Nord- bzw. Südbünden weist ein Einzugsgebiet mit 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner auf, der es erlauben würde, mit den landbasierten Spielen jährlich 10 Mio. Franken Bruttospielertrag zu erzielen. Beide Gesuchstellerinnen haben geprüft, ob alternative Standorte in der jeweiligen Zone es ihnen erlauben würde, mehr Bruttospielertrag als am bisherigen Standort zu erzielen. Beide Gesuchstellerinnen sind jedoch zum Ergebnis gelangt, dass ihr bisheriger Standort in den Gemeinden Davos bzw. St. Moritz das in der jeweiligen Zone grösste Kundenpotenzial aufweist.

Die Gesuchstellerin in der Zone Nordbünden ist (heute) in relativ kleinen, im ersten Stock gelegenen Räumlichkeiten des Hotels Europe an der Promenade 63 in Davos Platz eingemietet, die von aussen kaum als Spielbank erkennbar sind. Die Gesuchstellerin erwirtschaftete am bisherigen Standort und mit dem bisherigen landbasierten Spielangebot im Jahre 2019 rund 2 Mio., im Jahr 2022 rund 1.3 Mio. Franken. Mit dreimal so vielen monatlichen Besuchern in den Wintermonaten wie in der Nebensaison weist die Gesuchstellerin eine hohe Saisonalität auf. 49% der Casinobesuche waren im Jahr 2019 auf einheimische Gäste aus der Region Prättigau, 51% der Casinobesuche auf touristische Gäste (übriges Bündnerland [5%], übrige Schweiz [27%], Ausland [18%]) zurückzuführen. Die Anzahl Besuche von ausländischen Gästen war gering (rund 4'400; 18%), obwohl die Anzahl Ankünfte von ausländischen Gästen in der Tourismusdestination Davos / Klosters über 131'000 betrug. Mit 85 Franken Bruttospielertrag pro Besuch erzielte die Gesuchstellerin zudem im Jahr 2019 den tiefsten Wert aller Schweizer Spielbanken. Die Gesuchstellerin ist überzeugt, am bisherigen Standort das vorhandene Marktpotenzial nicht hinreichend auszuschöpfen.

Die Gesuchstellerin in der Zone Nordbünden sieht deshalb vor, ihren Spielbetrieb im Jahr 2025 an einer neuen, besser sichtbaren Lage in Davos aufzunehmen und ihr Spiel- und Gastronomieangebot zu vergrössern. Die neuen Räumlichkeiten im Rätia Center an der Promenade 40 in Davos Platz sollen eine bessere Zugänglichkeit, grössere Visibilität³⁴ und ein breiteres Spiel- und Gastroangebot ermöglichen und dadurch das Marktpotenzial besser ausschöpfen. So soll nicht nur das lokale Potenzial (insbesondere die Hotelgäste in Davos), sondern auch die ausländischen Gäste in den Sommer- aber auch in den Wintermonaten besser angesprochen werden. Auch sollen zukünftig grosse Touristengruppen, insbesondere aus dem asiatischen Raum, neues Zielpublikum der Spielbank werden, die bisher kaum direkt angesprochen worden waren. Mit einer Anpassung des Anreizsystems soll der Umsatz je Besucher und der Ertrag des Casinos insgesamt gesteigert werden. Auf der Grundlage dieser Massnahmen und der neuen Impulse, die die im Jahr 2022 neu eingesetzte Geschäftsleitung der Gesuchstellerin setzen soll, erhofft sich die Gesuchstellerin einen Anstieg des mit landbasiert angebotenen Spielen erzielten Bruttospielertrags bis auf 6 Mio. Franken (Jahr 2028).

Zeigen die im Businessplan dargelegten Massnahmen Wirkung, hält die ESBK eine noch bessere Erschliessung des Marktpotenzials in der Zone Nordbünden und damit verbunden eine Steigerung der Bruttospielerträge für möglich.

³⁴ Der neue Standort soll einen ebenerdigen, rund sechs Meter breiten Eingang haben, direkt von der Strasse aus zugänglich sein und auf mehr als zehn zusätzlichen Metern Werbefläche an der Aussenfassade ermöglichen.

Der Gesuchstellerin in der Zone Nordbünden fliessen ausserdem hohe Einnahmen aus dem Online-Spielbetrieb zu. Die Gesuchstellerin bietet seit dem 9. September 2019 unter der Internetadresse «www.casino777.ch» Online-Spielbankenspiele an. Mit den im Jahr 2022 erwirtschafteten 28 Mio. Franken Bruttospielertrag belegte die Gesuchstellerin den vierten Platz in der Rangliste der Schweizer Casinos mit Onlinespiel-Angebot. Im eingereichten Businessplan geht die Gesuchstellerin in den kommenden Jahren von einer Steigerung der mit Online-Spielen erzielten Bruttospielerträgen bis 38.6 Mio. Franken (2028) aus.

Die Gesuchstellerin in der Zone Südbünden war bis im Jahr 2021 dem Grand Hotel des Bains Kempinski in St. Moritz-Bad angegliedert. Der Betrieb der Spielbank beschränkte sich auf die Zeit der touristischen Sommer- und Wintersaison. Im Jahr 2019 betrug der mit landbasiert angebotenen Spielen erzielte Bruttospielertrag rund 3 Mio. Franken. Von den im Jahr 2019 rund 22'000 Besucherinnen und Besucher der Spielbanken kamen ca. 9'000 (41%) aus dem Engadin, 3'000 (13%) aus der restlichen Schweiz, 5'000 (23%) aus Italien und 5'000 (23 %) aus dem übrigen Ausland. Seit dem Jahr 2013 hatte sich die Anzahl italienischer Gäste und die Anzahl einheimischer Gäste stark reduziert (durchschnittlich 5.4 % im Jahr bzw. 2.7 % im Jahr). Die Gemeinde St. Moritz verzeichnete im Jahr 2019 rund 275'000 Ankünfte (davon rund 104'000 aus der Schweiz und 171'000 aus dem Ausland).

Um das Potenzial an Übernachtungsgästen aus anderen Hotels in St. Moritz sowie aufgrund der zentraleren Lage auch jenes der Tagesgäste besser nutzen zu können, entschied die Gesuchstellerin im Jahr 2019, den Betrieb an die Via Veglia 3 im Dorfkern von St. Moritz zu verlegen. An der neuen Lage und mit verlängerten Öffnungszeiten erwirtschaftete die Gesuchstellerin im Post-covid-Jahr 2022 mit rund 17'000 Besucherinnen und Besuchern 2 Mio. Franken Bruttospielertrag. Der Bruttospielertrag pro Besucher lag mit 119 Franken auf dem zweittiefsten Platz im Vergleich zum demjenigen in den übrigen Schweizer Spielbanken.

Im eingereichten Businessplan legt die Gesuchstellerin die Massnahmen zur Steigerung des Bruttospielertrags dar. So soll stark in Verbesserungen am Standort investiert werden und das Casino künftig 365 Tage im Jahr geöffnet sein anstatt nur während der touristischen Sommer- und Wintersaison. Damit soll das Casino stärker und positiver im Bewusstsein der Bevölkerung, Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzern sowie Touristen als Angebot verankert werden, das zu St. Moritz gehört und allen Besuchergruppen ganzjährig offensteht. Mit Unterstützung von erfahrenen Managern der Muttergesellschaft (Casinos Austria Gruppe) hat das Management eine tiefgreifende Analyse des operativen Betriebs durchgeführt. Diese Analyse hat laut dem Management über 50 zusätzliche Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt, die in einen umfassenden Turnaround-Plan eingeflossen sind. Der Plan hat zum Ziel, die Bruttospielerträge weiter zu steigern, indem beispielsweise das Spielangebot gezielt auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmt und der Slot-Bereich modernisiert wird. Die Gesuchstellerin geht davon aus, den Bruttospielertrag bis auf 8.7 Mio. Franken (2028) steigern zu können.

Im ersten Halbjahr 2023 hat die Gesuchstellerin in der Zone Südbünden einen Bruttospielertrag von 1.9 Mio. Franken erzielt. Die ESBK schliesst daraus, dass die bereits eingeleiteten Massnahmen Wirkung zeigen und eine bessere Nutzung des Marktpotenzials in der Zone Südbünden und eine Steigerung der Bruttospielerträge möglich sind.

Zusätzlich zum landbasierten Spielangebot will die Gesuchstellerin in der Zone Südbünden auch Online-Spiele anbieten und mit diesen Bruttospielerträge in der Höhe von 6.6 Mio. Franken im Jahr 2025, 26.6 Mio. Franken im Jahr 2028 und 34 Mio. Franken im Jahr 2029 erzielen.

3.1.2.2 Fazit zum Beurteilungsergebnis «Businessplan»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle Gesuchstellerinnen die Konzessi-

onsvoraussetzung betreffend die Darlegung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit³⁵ erfüllen. Gestützt auf die Erfahrungswerte der letzten Jahre geht die ESBK davon aus, dass die von beiden in den Zonen Nord- und Südbünden gelegenen Gesuchstellerinnen prognostizierten Bruttospielertragswerte in der Realität tiefer liegen, aber gleichwohl hoch genug sein werden, um eine genügende Rentabilität zu gewährleisten. Bis anhin haben die Aktionärinnen dieser beiden Gesuchstellerinnen die Konzessionärinnen immer rekapitalisiert, wenn sich abzeichnete, dass die Eigenmittel nicht mehr genügend sein würden. Mit der Einreichung des Konzessionsgesuchs signalisierten die Aktionärinnen den Willen, dies nötigenfalls auch in Zukunft tun zu wollen. Angesichts des limitierten finanziellen Risikos und des volkswirtschaftlichen Nutzens der beiden Gesuchstellerinnen erachtet die ESBK das Erfordernis der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit gleichwohl als erfüllt, auch wenn das ökonomische Potenzial in diesen beiden Zonen tiefer liegt als in den übrigen Zonen.

3.1.3 Sicherheitskonzept

3.1.3.1 Darlegung des Beurteilungsergebnisses

Im eingereichten Sicherheitskonzept haben alle Gesuchstellerinnen sowohl die Aufbaustruktur als auch die grundsätzlichen Betriebsabläufe sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten festgehalten, um einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

Alle Gesuchstellerinnen haben dargelegt, dass sie ein Kontrollsystem betreiben, das erlaubt, die Spieleinsatz- und Gewinnauszahlungstransaktionen zu überprüfen und zu dokumentieren, und dass sie über Gewinnermittlungsverfahren verfügen, die einwandfrei funktionieren. Ebenfalls dargelegt haben die Gesuchstellerinnen, dass Unberechtigten der Zutritt zum Spielbetrieb verwehrt wird, und der Spielbetrieb so ausgestaltet ist, dass unerlaubte Handlungen möglichst verhindert werden.

Ausserdem haben alle Gesuchstellerinnen nachvollziehbar erläutert, wie sie die Vorgaben zur Bekämpfung von Kriminalität und der Geldwäscherei umsetzen werden, und sie haben die Abläufe sowie die Aufgaben der verantwortlichen Personen festgehalten.

3.1.3.2 Fazit zum Beurteilungsergebnis «Sicherheitskonzept»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle Gesuchstellerinnen die Konzessionsvoraussetzung betreffend die Einreichung eines Sicherheitskonzept³⁶ erfüllen.

3.1.4 Sozialkonzept

3.1.4.1 Darlegung des Beurteilungsergebnisses

Alle Gesuchstellerinnen haben in ihren Sozialkonzepten ausgeführt, wie sie die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel umsetzen werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu gewährleisten.

Sie alle werden mittels Zugangskontrollen die Umsetzung des Spielverbots sicherstellen. Den Spielerinnen und Spielern werden sie Informationen über das exzessive Spiel sowie Möglichkeiten zur Selbstkontrolle und Spielbeschränkung zur Verfügung stellen. Alle Gesuchstellerinnen haben Kriterien zur Erkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler definiert und das Vorgehen zur Anordnung von Spielsperren festgelegt. Ebenfalls festgelegt haben die Gesuchstellerinnen das Vorgehen zur Aufhebung der Spielsperren. Alle Gesuchstellerinnen sorgen für eine Aus- und Weiterbildung des Personals und messen die Wirksamkeit ihrer Sozialschutzmass-

³⁵ Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BGS

³⁶ Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS i.V.m. Art. 42 BGS

nahmen.

Alle Gesuchstellerinnen haben dargelegt, wie sie die Vereinbarkeit der Werbe- und Marketingmassnahmen mit den gesetzgeberischen Zielen und den Sozialschutzbestimmungen sicherstellen.

3.1.4.2 Fazit zum Beurteilungsergebnis «Sozialkonzept»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle Gesuchstellerinnen die Konzessionsvoraussetzung betreffend die Einreichung eines Sozialkonzepts³⁷ erfüllen.

3.1.5 Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe

3.1.5.1 Darlegung des Beurteilungsergebnisses

Alle Gesuchstellerinnen haben Massnahmen vorgesehen, um die korrekte Erhebung und Erfassung der Bruttospielerträge zu gewährleisten und um diese korrekt abzurechnen und zu deklarieren. Ebenfalls haben alle Gesuchstellerinnen dargelegt, wie sie eine korrekte Abrechnung und Deklaration der Spielbankenabgabe sicherstellen.

3.1.5.2 Fazit zum Beurteilungsergebnis «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle Gesuchstellerinnen die genannte Konzessionsvoraussetzung betreffend die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Veranlagung der Spielbankenabgabe³⁸ erfüllen.

3.1.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen

3.1.6.1 Darlegung des Beurteilungsergebnisses

Alle Gesuchstellerinnen haben einen Bericht eingereicht, in dem sie den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank für die Standortregion dargelegt und die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, den Tourismus, die öffentliche Hand (Steuereinnahmen) die Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen und auf die angestammten Betriebe aufgezeigt haben.

3.1.6.2 Fazit zum Beurteilungsergebnis «volkswirtschaftlicher Nutzen»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle Gesuchstellerinnen die Konzessionsvoraussetzung betr. Einreichung eines Berichts zum volkswirtschaftlichen Nutzen für die Standortregion³⁹ erfüllen.

3.1.7 Zone Schaffhausen

Dem Bundesrat kann für die Zone Schaffhausen keine Gesuchstellerin zur Vergabe der Konzession vorgeschlagen werden. Am 19. April 2023 beschloss der Bundesrat, auf das (einzige) für die Zone Schaffhausen gestellte Gesuch um Konzessionserteilung nicht einzutreten, was das Ausscheiden der einzigen Gesuchstellerin aus dem Konzessionsvergabeverfahren bewirkte.

Der Bundesrat beauftragte die ESBK, dem EJPD bis im Herbst 2023 Empfehlungen zuhanden des Bundesrats zu unterbreiten, wie mit der Konzession für die Zone Schaffhausen zu verfahren ist.

³⁷ Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS i.V.m. Art. 76 BGS

³⁸ Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 BGS

³⁹ Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS

Die Konzession in der Zone Schaffhausen soll im ersten Quartal 2026 ausgeschrieben werden. Dieser oder ein späterer Zeitpunkt hat zum einen den Vorteil, dass ein Monitoring der neuen Casinolandschaft gemacht werden kann und erste Erkenntnisse, insbesondere über die Auswirkungen der Eröffnung⁴⁰ der Spielbank in Winterthur, vorliegen. Zum anderen hat dieser oder ein späterer Zeitpunkt den Vorteil, dass den Gesuchstellerinnen ausreichend Zeit bleibt für die Suche eines geeigneten Standorts innerhalb der Zone Schaffhausen sowie für eine seriöse Vorbereitung des Konzessionsgesuchs. Die Vergabe der Konzession sollte erneut im offenen Verfahren durchgeführt werden, um eine Gleichbehandlung aller interessierten Parteien sicherzustellen.

Die bisherige Konzessionärin, die der Swiss Casinos-Gruppe angehört, sieht vor, den Spielbetrieb Ende 2024 einzustellen.

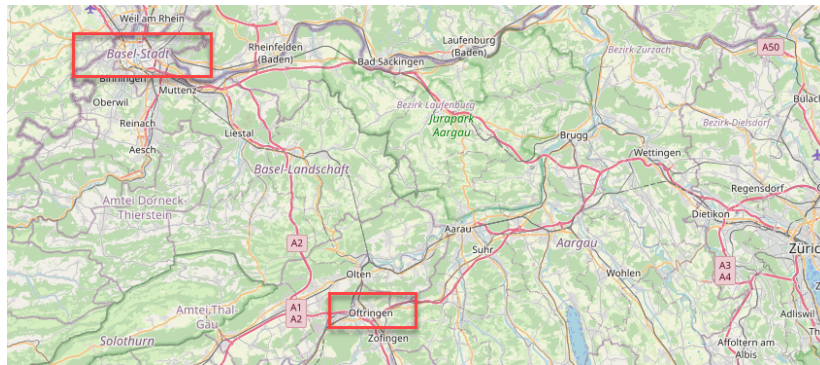
⁴⁰ Für 1. April 2025 vorgesehen

3.2 Bewertung der Gesuche in den Zonen mit Konkurrenz

Nachfolgend werden für die vier Zonen mit Konkurrenz «Basel», «Lausanne», «St. Gallen» und «Wallis» die Bewertungsergebnisse der Gesuche der einzelnen Gesuchstellerinnen in Form von Spinnennetzdiagrammen dargestellt und erläutert. Das eine Spinnennetzdiagramm zeigt die Bewertungsergebnisse in Noten auf einer Notenskala von 1 bis 6, die die Gesuchstellerinnen mit ihren Gesuchen in den einzelnen Prüfbereichen erzielt haben. Das andere Spinnennetzdiagramm zeigt die gewichteten Bewertungsergebnisse⁴¹ unter Angabe des pro Prüfbereich erzielbaren Punkte-Maximums.

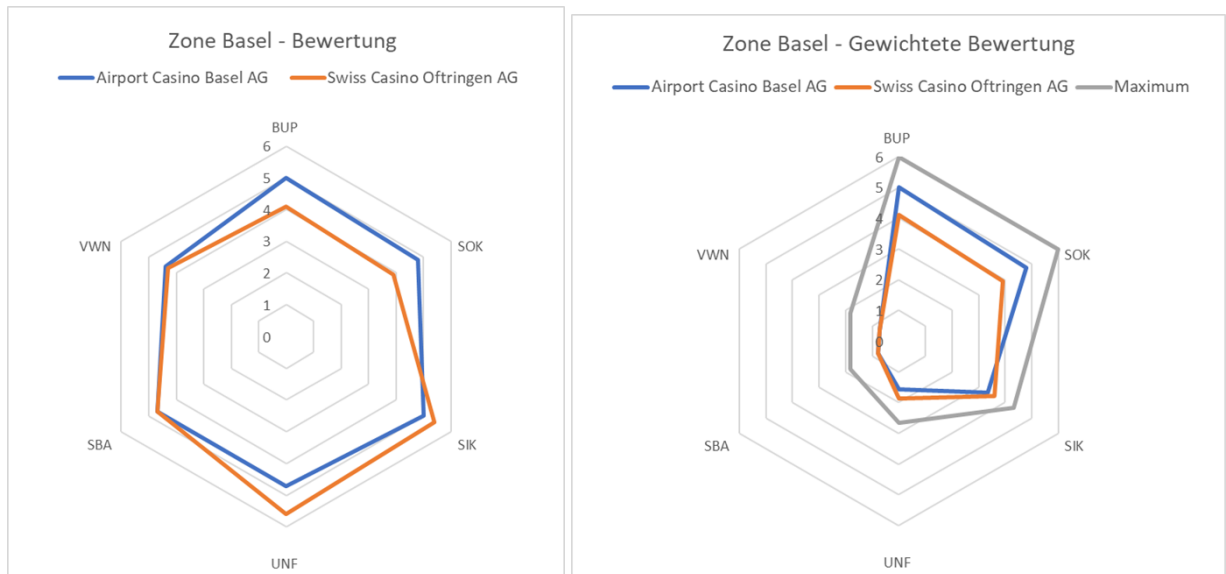
3.2.1 Zone Basel

In der Zone Basel haben sich zwei Gesuchstellerinnen um eine Konzession beworben: die Airport Casino Basel AG, mit Standort in der Stadt Basel, und die Swiss Casino Oftringen AG mit Standort in der Gemeinde Oftringen.



3.2.1.1 Darstellung der Bewertungsergebnisse

Der Vergleich der beiden Gesuche zeigt einen wesentlichen Unterschied der Bewertungsergebnisse in den Prüfbereich «Businessplan (BUP)» und «Sozialkonzept (SOK)», und geringere Unterschiede in den Prüfbereichen «Sicherheitskonzept (SIK)» und «Unternehmensführung (UNF)».



⁴¹ Vgl. Ausführungen zur Gewichtung in Ziffer 2.3.2.3

Zum Prüfbereich «Businessplan»

Der Standort der Gesuchstellerin Airport Casino Basel AG liegt in der nordwestlichen Ecke der Zone «Basel». Dabei handelt es sich um die Region innerhalb der Casinozone mit der grössten Bevölkerungsdichte. Aufgrund ihrer Grenzlage kann die Gesuchstellerin zudem nennenswerte Marktanteile in Deutschland und Frankreich abschöpfen⁴² und dies trotz der relativen Nähe zum französischen Casino Blotzheim. Die Gesuchstellerin rechnet in ihrem Businessplan mit Bruttospielerträgen aus landbasierten Spielen in der Höhe von 69.1 Mio. Franken (2028).

Die Gemeinde Oftringen, Standort der Gesuchstellerin Swiss Casino Oftringen AG, gehört zum aargauischen Bezirk Zofingen, grenzt an den Kanton Solothurn und befindet sich in der Nähe zu den Zentren Aarau, Olten und Langenthal. Die Gesuchstellerin schätzt die Höhe der Bruttospielerträge auf 39.8 Mio. Franken (2028).

Mit der Lage in der Stadt Basel schöpft die Airport Casino Basel AG das in der Zone Basel vorhandene Marktpotenzial deutlich besser aus als die Gesuchstellerin in Oftringen. Würde der bisherige Standort der Spielbank in Basel zugunsten eines Standorts in Oftringen geschlossen, würde ein grosser Teil der in der Stadt Basel ansässigen Spielerinnen und Spieler im nah gelegenen Casino Blotzheim weiterspielen. Die von diesen Spielerinnen und Spielern generierten Bruttospielerträge würden nach Frankreich abfliessen und könnten nicht mehr von der Schweiz zugunsten der AHV besteuert werden. Die Gesuchstellerin mit einem Standort in Oftringen vermöchte diese Abwanderung ins Ausland nicht zu verhindern. Die Gesuchstellerin, die Swiss Casino Oftringen AG, teilt diese Auffassung. Sie hat denn auch kommuniziert, dass sie sich nicht als Konkurrentin zur Airport Casino Basel AG sieht, um an deren Stelle die Konzession zu erhalten, sondern als deren Ergänzung, um von ihr erkanntes, bislang nicht genutztes Marktpotenzial in der Zone Basel zu erschliessen.

Eine Spielbank mit Standort in Oftringen hätte ein Einzugsgebiet, welches sich mit denjenigen von Gesuchstellerinnen in mehreren anderen Zonen überschneidet. Die Airport Casino Basel AG weist aufgrund ihrer Grenzlage kein sich mit anderen Gesuchstellerinnen überschneidendes Einzugsgebiet auf.

Zum Prüfbereich «Sozialkonzept»

Die Airport Casino Basel AG erzielte im Prüfbereich «Sozialkonzept» eine bessere Bewertung als die Swiss Casino Oftringen AG. Insbesondere zu den Themen Qualitätssicherung, Qualitätssteigerung und Evaluation der Wirksamkeit der Sozialschutzmassnahmen erfüllte die Airport Casino Basel AG mehr Bewertungskriterien als die Swiss Casino Oftringen AG.

Zu den übrigen Prüfbereichen

Die Unterschiede zwischen den Gesuchen sind gering. Die Airport Casino Basel AG erzielte, in den Prüfbereichen «Sicherheitskonzept» und «Unternehmensführung» eine etwas schlechtere Bewertung als die Swiss Casino Oftringen AG. In den Prüfbereichen «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe (SBA)» und «Volkswirtschaftlicher Nutzen (VWN)» erzielten die beiden Gesuchstellerinnen nahezu identische Bewertungsergebnisse.

3.2.1.2 Fazit zur Zone Basel

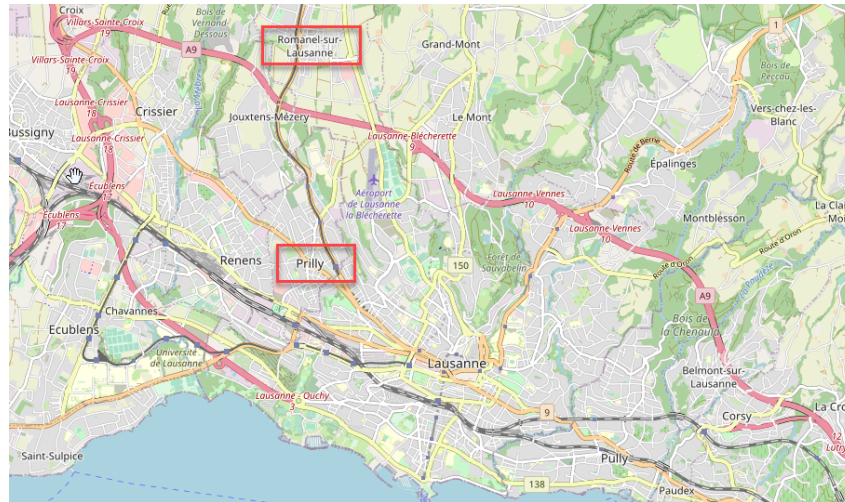
Beide Gesuchstellerinnen haben ein Gesuch eingereicht, das viele der in den einzelnen Prüfbereichen definierten Bewertungskriterien erfüllt. Das Hauptkriterium, das die beiden Gesuche voneinander unterscheidet, ist der Standort. Aufgrund der Lage in einem bevölkerungsreichen und grenznahen Gebiet schöpft die Airport Casino Basel AG das in der Zone und im umliegen-

⁴² Gemäss Angabe der Gesuchstellerin haben schätzungsweise 63% der Gäste ihren Wohnsitz in der Schweiz und 37% im Ausland (davon 25% aus Frankreich, 11% aus Deutschland und 1% aus dem übrigen Ausland).

den Ausland vorhandene Marktpotenzial deutlich besser ab als die Gesuchstellerin Swiss Casino Oftringen AG. Die bessere Lage ermöglicht höhere Bruttospielerträge und höhere Steuereinnahmen zugunsten der AHV. Das Gesuch der Airport Casino Basel AG erzielte insgesamt über alle Prüfbereiche hinweg die bessere Bewertung als die Swiss Casino Oftringen AG.

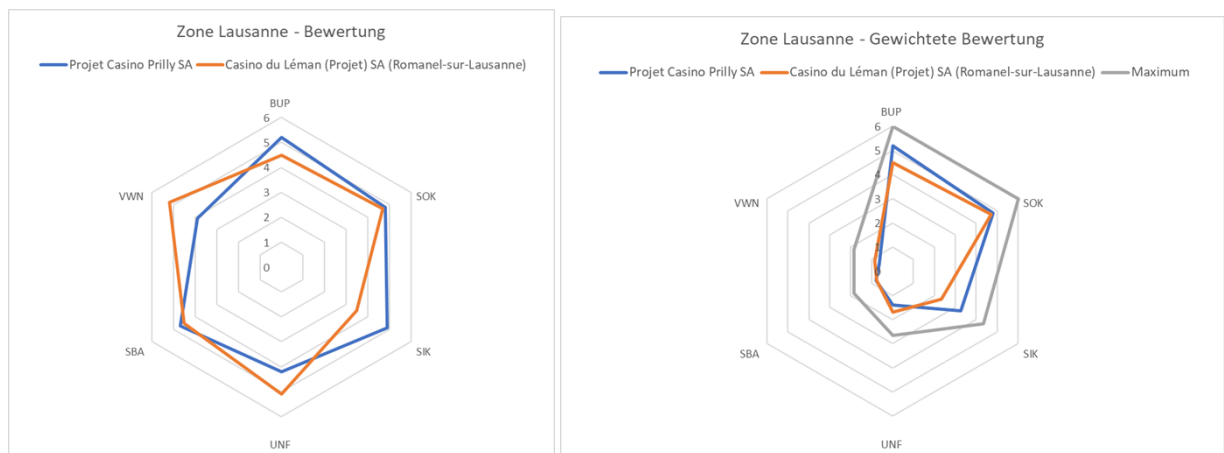
3.2.2 Zone Lausanne

In der Zone Lausanne haben sich ursprünglich drei Gesuchstellerinnen um die Konzession beworben. Eine hat das Gesuch nach der Ablehnung der Stadt Lausanne zurückgezogen. Es verbleiben die Gesuchstellerinnen Projet Casino Prilly SA mit einem Spielbankenprojekt in Prilly und die Casino du Léman (Projet) SA mit einem Spielbankenprojekt in Romanel-sur-Lausanne.



3.2.2.1 Darstellung der Bewertungsergebnisse

Der Vergleich der Bewertungen zeigt wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Gesuchen in den Prüfbereichen «Businessplan» und «Sicherheitskonzept» und geringe Unterschiede in den Prüfbereichen «Unternehmensführung» und «Volkswirtschaftlicher Nutzen».



Zum Prüfbereich «Businessplan»

Im Casinolandschaftsbericht hatte die ESBK ausgeführt, dass eine Spielbank mit Standort Lausanne oder westlich davon und einem sich auf der West-Ost-Achse bis Nyon und im Norden bis Yverdon erstreckenden Einzugsgebiet das bis anhin ungenutzte Marktpotenzial erschliessen könnte. Aufgrund der Nähe zum Stadtzentrum Lausanne entspricht der Standort Prilly diesen Ausführungen etwas besser als der Standort Romanel-sur-Lausanne. Die Gesuchstellerin Projet Casino Prilly SA rechnet denn auch mit einem höheren Bruttospielertrag (56 Mio. Franken in 2028) als die Gesuchstellerin in Romanel-sur-Lausanne (54.3 Mio. Franken in 2028).

Gemäss dem eingereichten Gesuch weist die Gesuchstellerin Projet Casino Prilly SA eine höhere Kapitalrentabilität, eine bessere Abdeckung des Liquiditätsrisikos und eine deutlich höhere Eigenkapitalabdeckung aus, als die Gesuchstellerin Casino du Léman (Projet) SA. Ihren

Angaben zufolge sieht die Gesuchstellerin Projet Casino Prilly SA zudem einen effizienteren Einsatz der Ressourcen und die angemesseneren Massnahmen vor, um die Tragfähigkeit des Projekts auch in Krisenzeiten zu gewährleisten, als die Gesuchstellerin die Casino du Léman (Projet) SA in Romanel-sur-Lausanne.

Insgesamt bewertete die ESBK die Qualität und Plausibilität des Businessplans der Gesuchstellerin Projekt Casino Prilly SA höher als diejenige der Casino du Léman (Projet) SA. Anders als ihre Konkurrentin hat die Gesuchstellerin in Prilly insbesondere eine überzeugende Wettbewerbsanalyse, klare Marketingpläne und eine detaillierte Beschreibung der Vorbereitungsphase bis zur Eröffnung der Spielbank vorgelegt.

Zum Prüfbereich «Sicherheitskonzept»

Im Prüfbereich «Sicherheitskonzept» erfüllte das Gesuch der Projet Casino Prilly SA deutlich mehr Bewertungskriterien als das der Gesuchstellerin Casino du Léman (Projet) SA. Insbesondere zu den Themen «interne Organisation», «Sicherheit des Spielbetriebs (Spiele und Spieleinrichtungen, Kontrollsystem, Tischspiele)» und «Videoüberwachung» enthielt das Gesuch der Projet Casino Prilly SA mehr und konkretere Angaben als dasjenige ihrer Konkurrentin.

Zum Prüfbereich «Sozialkonzept» und zu den übrigen Prüfbereichen

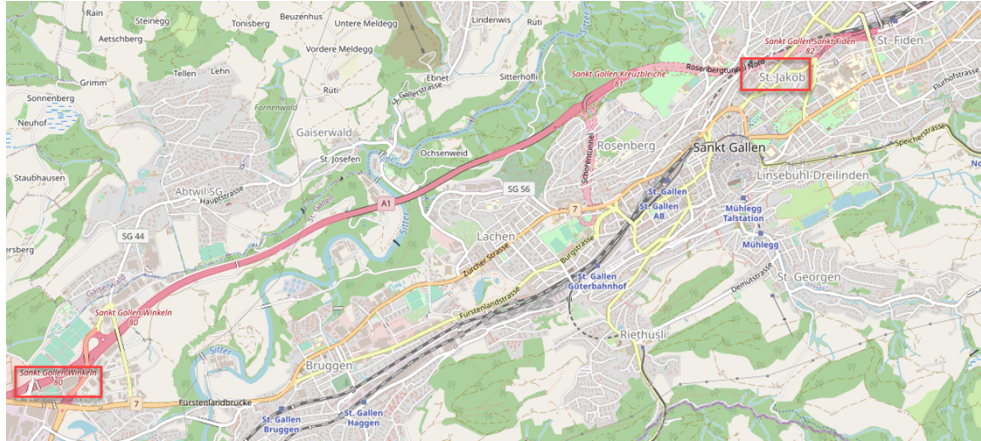
In Bezug auf den Prüfbereich «Sozialkonzept» und den Prüfbereich «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe» erfüllten die beiden Gesuche die gleiche bzw. die beinahe gleiche Anzahl Bewertungskriterien. In den Prüfbereichen «Unternehmensführung», und «Volkswirtschaftlicher Nutzen» erfüllte die Casino du Léman (Projet) SA, etwas mehr Kriterien. Die dadurch erzielten, leicht besseren Noten wirken sich jedoch aufgrund der geringen Gewichtung der Prüfbereiche nur wenig auf das Gesamtergebnis aus.

3.2.2.2 Fazit zur Zone Lausanne

Von den beiden Gesuchstellerinnen in der Zone Lausanne erzielt das Gesuch der Projet Casino Prilly SA insgesamt über alle Prüfbereiche hinweg die bessere Bewertung als das Gesuch der Casino du Léman (Projet) SA (Romanel-sur-Lausanne).

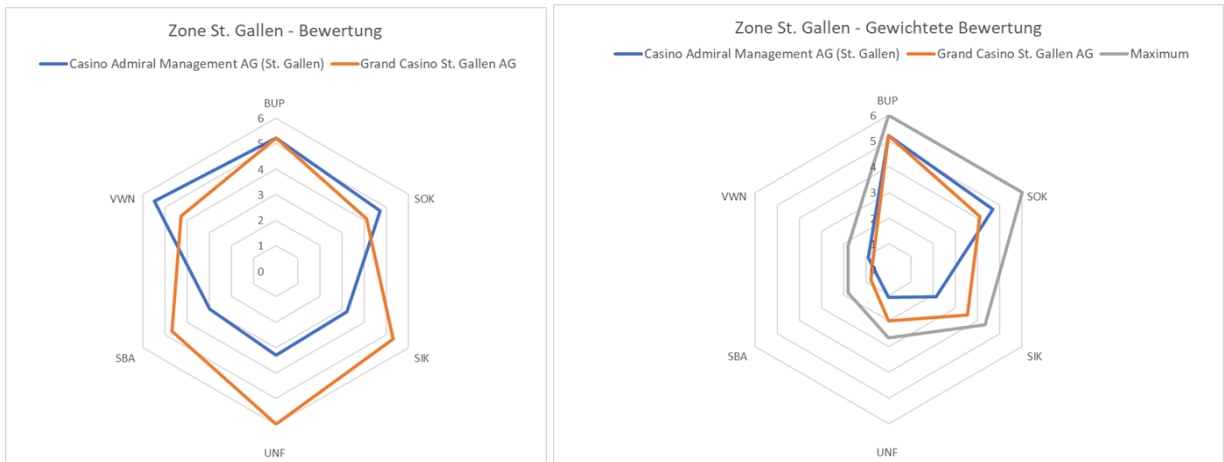
3.2.3 Zone St. Gallen

In der Zone St. Gallen haben sich zwei Gesuchstellerinnen um den Erhalt der Konzession beworben: die Grand Casino St. Gallen AG (bisherige Betreiberin der Spielbank) mit Standort nahe dem Stadtzentrum von St. Gallen und die Casino Admiral Management AG mit einem Spielbankenprojekt im Westen der Stadt St. Gallen.



3.2.3.1 Darstellung der Bewertungsergebnisse

Der Vergleich der Gesuche zeigt signifikante Unterschiede in Prüfbereichen «Sicherheitskonzept» und «Unternehmensführung» und geringere Unterschiede in den Prüfbereichen «Sozialkonzept», «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe» und «Volkswirtschaftlicher Nutzen» auf.



Zum Prüfbereich «Sicherheitskonzept»

Im Prüfbereich Sicherheitskonzept erfüllte die Gesuchstellerin Grand Casino St. Gallen AG deutlich mehr der definierten Bewertungskriterien als die Gesuchstellerin Casino Admiral Management AG. Die von der Grand Casino St. Gallen AG eingereichte Dokumentation enthielt insbesondere in Bezug auf die Themen «Sicherheit des Spielbetriebs (Spiele und Spieleinrichtungen, Kontrollsystem und Tischspiele)», «Videoüberwachung» und «Geldwäschereibekämpfung» mehr und konkretere Angaben als die Dokumentation der Casino Admiral Management AG.

Zum Prüfbereich «Unternehmensführung»

Auch im Prüfbereich «Unternehmensführung» erreichte das Gesuch der Grand Casino St. Gallen AG deutlich mehr Punkte als dasjenige ihrer Konkurrentin, weil es aufgrund konkreterer Ausführungen zum Thema «Organisation und Strukturen» mehr Kriterien erfüllte.

Zum Prüfbereich «Sozialkonzept»

Im Prüfbereich «Sozialkonzept» erfüllt die Casino Admiral Management AG mehr der zu den Themenbereichen «interne Organisation» und «Gewährung von Gratisspielen und Gratisspielkrediten» definierten Bewertungskriterien als die Grand Casino St. Gallen AG.

Zu den übrigen Prüfbereichen

In Bezug auf den Prüfbereich «Businessplan» erzielten die beiden Gesuchstellerinnen fast identische Ergebnisse. Beide Gesuchstellerinnen haben solide Businesspläne mit ausführlich begründeten Zahlen und Berechnungen eingereicht. Die Casino Admiral Management AG geht davon aus, einen leicht höheren Bruttospielertrag⁴³ als die Grand Casino St. Gallen AG erzielen zu können⁴⁴. Der im Vergleich zum Standort der Grand Casino St. Gallen AG weiter westlich gelegene Standort, der diesen höheren Bruttospielertrag bewirken soll, führt jedoch zu Überschneidungen mit den Einzugsgebieten von Gesuchstellerinnen in anderen Zonen und damit zu einer Minderung der Einnahmen bei diesen.

Im Prüfbereich «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe» erzielte die Grand Casino St. Gallen AG eine etwas bessere Bewertung, im Prüfbereich «Volkswirtschaftlicher Nutzen» hingegen die Casino Admiral Management AG. Die dadurch erzielten, leicht besseren Noten wirken sich jedoch aufgrund der geringen Gewichtung der Prüfbereiche nur geringfügig auf das Gesamtergebnis aus.

3.2.3.2 Fazit zur Zone St. Gallen

Von den beiden Gesuchstellerinnen in der Zone St. Gallen erzielt das Gesuch der Grand Casino St. Gallen AG insgesamt über alle Prüfbereiche hinweg die bessere Bewertung als das Gesuch der Casino Admiral Management AG.

⁴³ 37.1 Mio. Franken (2028)

⁴⁴ 33.7 Mio. Franken (2028)

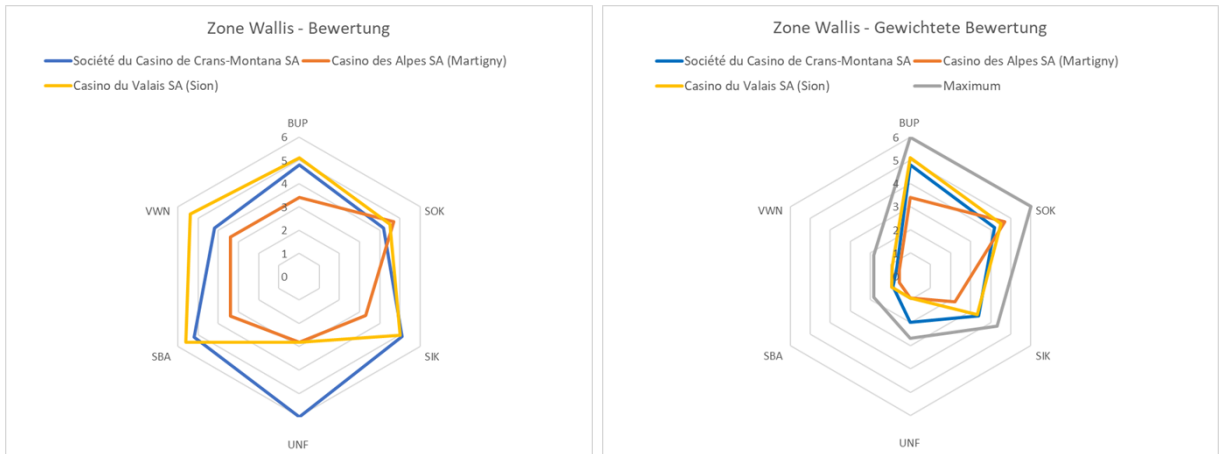
3.2.4 Zone Wallis

In der Zone Wallis haben sich drei Gesuchstellerinnen um den Erhalt der Konzession beworben: die Société du Casino de Crans-Montana SA (bisherige Betreiberin der Spielbank in Crans-Montana), die Casino des Alpes SA mit einem Spielbankenprojekt am Standort Martigny und die Casino du Valais SA mit einem Spielbankenprojekt am Standort Sion.



3.2.4.1 Darstellung der Bewertungsergebnisse

Der Vergleich der drei Gesuche zeigt wesentliche Unterschiede in den Prüfbereichen «Businessplan», «Sicherheitskonzept» und «Unternehmensführung». Geringere Unterschiede zwischen den Gesuchstellerinnen bestehen in den Prüfbereichen «Sozialkonzept», «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe» und «Volkswirtschaftlicher Nutzen». Von den drei Gesuchen erzielte das Gesuch der Casino des Alpes SA (Martigny) in fünf der sechs Prüfbereichen die schlechtesten Bewertungsergebnisse.



Zum Prüfbereich «Businessplan»

Im Prüfbereich «Businessplan» liegen die von den Gesuchstellerinnen Société du Casino de Crans-Montana SA und Casino du Valais SA (Sion) erzielten Bewertungsergebnisse nahe beieinander. Beide Gesuchstellerinnen haben jeweils einen soliden Businessplan mit ausführlich begründeten Zahlen und plausiblen Berechnungen eingereicht. Die Société du Casino de Crans-Montana SA hat angegeben, im Jahr 2028 einen Bruttospielertrag von 16 Mio. Franken, die Casino du Valais SA (Sion) einen Bruttospielertrag von 19.2 Mio. Franken erzielen zu können. Den von der Gesuchstellerin Casino des Alpes SA (Martigny) für das Jahr 2028 angenommene Bruttospielertrag von 32.5 Mio. Franken und die Ausführungen der Gesuchstellerin zu dessen Herleitung erachtet die ESBK hingegen als nicht überzeugend. Der prognostizierte Bruttospielertrag liegt deutlich über dem Marktpotenzial, das das demografische Einzugsgebiet erlaubt.

Die Standorte in Martigny und Sion führen zu Überschneidungen mit Einzugsgebieten anderer Gesuchstellerinnen, insbesondere mit demjenigen der Gesuchstellerin in der Zone Montreux. Überschneidende Einzugsgebiet können zu Einbussen bei den Einnahmen und – aufgrund der progressiven Ausgestaltung der Spielbankenabgabe – zu spürbaren Einbussen bei den Steuereinnahmen führen. Die Société du Casino de Crans-Montana SA weist kein überschneidendes Einzugsgebiet mit demjenigen von Gesuchstellerinnen anderer Zonen auf.

Zum Prüfbereich «Sicherheitskonzept»

Im Prüfbereich «Sicherheitskonzept» erzielte das Gesuch der Société du Casino de Crans-Montana SA die bessere Bewertung als das Gesuch der Casino du Valais SA. Insbesondere die Ausführungen der Société du Casino de Crans-Montana SA zur vorgesehenen internen Organisation waren ausführlicher und konkreter als die Ausführungen der Casino du Valais SA. Das schlechte Bewertungsergebnis der Casino des Alpes SA (Martigny) ist auf fehlende, ungenaue oder zu abstrakte Ausführungen in den eingereichten Dokumentation zurückzuführen.

Zum Prüfbereich «Unternehmensführung»

Im Prüfbereich «Unternehmensführung» erhielt das Gesuch der Gesuchstellerin Société du Casino de Crans-Montana SA die beste Bewertung. Mit ihren konkreten Ausführungen im Gesuch insbesondere zu den vorgesehenen personellen Ressourcen, den Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden und zum internen Informations- und Kommunikationssystem vermochte sie mehr Bewertungskriterien zu erfüllen als ihre beiden Konkurrentinnen.

Zum Prüfbereich «Sozialkonzept»

Im Prüfbereich «Sozialkonzept» erzielte das Gesuch der Casino des Alpes SA (Martigny) die beste Bewertung, knapp gefolgt von der Casino du Valais SA (Sion) und der Société du Casino de Crans-Montana SA.

Zu den übrigen Prüfbereichen

In den beiden Prüfbereichen «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe» und «Volkswirtschaftlicher Nutzen» erzielte die Casino du Valais SA (Sion) eine etwas bessere Bewertung als die Société du Casino de Crans-Montana SA. Die dadurch erzielten, leicht besseren Noten wirken sich jedoch aufgrund der geringen Gewichtung der Prüfbereiche nur unwesentlich auf das Gesamtergebnis aus.

3.2.4.2 Fazit zur Zone Wallis

Von den drei Gesuchstellerinnen in der Zone Wallis erzielte das Gesuch der Société du Casino de Crans-Montana SA insgesamt über alle Prüfbereiche hinweg die beste Bewertung. Auf dem zweiten Platz liegt die Casino du Valais SA (Sion) mit deutlichem Abstand zur drittklassierten Gesuchstellerin Casino des Alpes SA (Martigny).

3.3 Fazit zur materiellen Prüfung der Konzessionsgesuche

Alle 27 Gesuchstellerinnen erfüllen grundsätzlich die in Art. 8 BGS aufgeführten Voraussetzungen, die zum Erhalt einer Konzession erforderlich sind.

In 18 Zonen (Baden-Aarau, Bern, Berner Oberland Ost, Genf, Fribourg, Jura, Luzern, Lugano, Locarno, Mendrisio, Montreux, Neuchâtel, Nordbünden, Südbünden, Sarganserland, Schwyz, Winterthur und Zürich) bewerben sich die Gesuchstellerinnen als einzige um die Konzession. Aufgrund der erfüllten Konzessionsvoraussetzungen kann ihnen eine Konzession erteilt werden.

In den vier Zonen mit Konkurrenz erzielten die vier Gesuchstellerinnen – die Airport Casino Basel AG, die Projet Casino Prilly SA, die Grand Casino St. Gallen AG und die Société de Casino die Crans-Montana SA die besseren Auswertungsergebnisse als ihre Konkurrentinnen. Damit erfüllen diese vier Gesuchstellerinnen die Voraussetzungen, um eine Konzession zu erhalten. Die Konzessionsgesuche der unterlegenen Konkurrentinnen⁴⁵ sind entsprechend abzuweisen.

In der Zone Schaffhausen kann mangels valablen Gesuchs keine Konzession erteilt werden.

⁴⁵ Swiss Casino Oftringen AG, Casino du Léman (Projet) SA (Romanel-sur-Lausanne), Casino Admiral Management AG (St. Gallen), Casino des Alpes SA (Martigny), Casino du Valais SA (Sion)

4. Ergebnisse der Prüfung der Gesuche um Abgabenermässigung

4.1 Gesuche um Abgabenermässigung nach Art. 121 Abs. 1 BGS

Darlegung des Prüfergebnisses

Die Société du Casino de Crans-Montana SA, die Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA, die Casino du Lac Meyrin SA und die Casinò Admiral SA (für den Standort Mendrisio) haben einen Antrag auf Abgabenermässigung im Sinne von Art. 121 Abs. 1 BGS wegen Zuwendungen im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken gestellt.

Alle vier Gesuchstellerinnen haben in den eingereichten Unterlagen dargelegt, dass sie vorsehen, Erträge in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region zu verwenden.

Fazit zum Prüfergebnis

Den Gesuchstellerinnen kann eine Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS gewährt werden, wenn sie der ESBK für jedes Geschäftsjahr, für das sie eine Ermässigung geltend machen, nachgewiesen haben, dass sie die gesetzlichen Anforderungen sowie die formellen und materiellen Kriterien erfüllen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der ESBK im Einzelfall.

4.2 Gesuche um Abgabenermässigung nach Art. 121 Abs. 2 BGS

4.2.1 Gesuche der Casino Davos AG und der Casino St. Moritz AG

Darlegung des Prüfergebnisses

Die Gesuchstellerinnen Casino Davos AG und Casino St. Moritz AG haben einen Antrag auf Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus gestellt.

Beide Gesuchstellerinnen haben mittels plausibler und begründeter Berechnungen dargelegt, dass die Spielbanken in einer Region angesiedelt sind, in der der Tourismus eine wesentliche Rolle spielt und einen ausgeprägt saisonalen Charakter aufweist und die erwarteten Umsätze direkt vom Saisontourismus abhängen⁴⁶.

Fazit zum Prüfergebnis

Beide Gesuchstellerinnen erfüllen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS.

4.2.2 Gesuch der Société du Casino de Crans-Montana SA

Die Gesuchstellerin Société du Casino de Crans-Montana SA hat ebenfalls einen Antrag auf Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus gestellt.

Darlegung des Prüfergebnisses

Die Gesuchstellerin hat nicht plausibel dargelegt, dass die Spielbank in einer Region angesiedelt ist, in der der Tourismus einen ausgeprägt saisonalen Charakter aufweist. Zum einen lassen die historischen Umsatzzahlen nicht erkennen, dass die Unterschiede zwischen den Jahreszeiten wesentlich grösser sind als bei anderen nicht in Tourismusgebieten gelegenen Spielbanken. Zum andern erklärt die Gesuchstellerin in ihrem Businessplan selbst, dass die Volati-

⁴⁶ Die monatliche Umsatzvolatilität (Standardabweichung vom Median) betrug im Jahr 2019 im Fall der Casino Davos AG über 35 %, im Fall der Casino St. Moritz AG über 70%.

lität der touristischen Nachfrage auf makroökonomische Faktoren (insbesondere starker Franken, soziale Entwicklung) zurückzuführen sei, ohne auf saisonale Ursachen zu verweisen. Sie führt sogar aus, dass der alpine Skisport im Winter und der Golfsport im Sommer das ganze Jahr über eine touristische Aktivität auf dem Hochplateau der Gemeinde Crans-Montana ermöglichen.

Aus den von der Gesuchstellerin eingereichten Angaben zum Businessplan ist zudem ersichtlich, dass die wirtschaftliche Rentabilität der Spielbank auch ohne Abgabenermässigung gewährleistet ist.

Fazit zum Prüfergebnis

Die Gesuchstellerin erfüllt die in Art. 121 Abs. 2 BGS aufgeführten Voraussetzungen nicht, um eine Abgabenermässigung wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus beantragen zu können.

5. Ergebnisse der materiellen Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche zum Betrieb von Online-Spielbankenspielen

Nachfolgend werden die Ergebnisse pro Prüfbereich für alle Gesuchstellerinnen kurz zusammengefasst.

5.1 Unternehmensführung

5.1.1.1 Darlegung des Prüfergebnisses

Alle Gesuchstellerinnen haben mittels Bestätigung einer Revisionsstelle den Nachweis erbracht, dass sie über das erforderliche Mindestaktienkapital in der Höhe von 7 Mio. Franken (für eine Konzession des Typs A) bzw. 5 Mio. Franken (für eine Konzession des Typs B) verfügen.

Die Gesuchstellerinnen haben ausserdem alle den Nachweis erbracht, dass sie eine geeignete interne Organisation und angemessene Strukturen zum Betrieb von Online-Spielen vorsehen und mit ihren vertraglichen Bindungen Gewähr für eine einwandfreie und unabhängige Führung der Geschäfte bieten. Die von den Gesuchstellerinnen dargelegten Abläufe zur Eröffnung, Führung und Schliessung der Kundenkonti entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Anhand von Dokumenten haben alle Gesuchstellerinnen den guten Ruf sowie die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und eine unabhängige Geschäftsführung ihrer Zusammenarbeits- und Geschäftspartnerinnen für den Online-Bereich dargelegt.

5.1.1.2 Fazit zum Prüfergebnis «Unternehmensführung»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfung alle Gesuchstellerinnen die Konzessionserweiterungsvoraussetzungen betreffend die Anforderungen an die Gesuchstellerinnen⁴⁷ erfüllen.

5.2 Businessplan

5.2.1.1 Darlegung des Prüfergebnisses

Im eingereichten Businessplan haben alle Gesuchstellerinnen angegeben, dass sie mit dem angebotenen Online-Spielbetrieb wirtschaftlich überlebensfähig sein werden.

Gegenwärtig bieten zehn Spielbanken Online-Spiele an. Die meisten Einnahmen generieren diejenigen vier Spielbanken, die direkt nach der Legalisierung des Online-Spiels im Jahr 2019 in den Markt eingetreten sind⁴⁸. Diese vier Spielbanken generierten im Jahr 2022 82% der im Online-Bereich insgesamt erwirtschafteten Bruttospielerträge⁴⁹.

Die anderen sechs Anbieterinnen haben ihren Online-Spielbetrieb in den Jahren 2020⁵⁰ und 2021⁵¹ aufgenommen. Diese sechs Spielbanken erzielten mit den angebotenen Online-Spielen im Jahr 2022 Bruttospielerträge zwischen 2.4 Mio. Franken und 14.4 Mio. Franken⁵². Die Casino Neuchâtel SA stieg ebenfalls 2021 in den Online-Spiel-Markt ein, zog sich Ende 2022 jedoch wieder zurück (sie erwirtschaftete nur 1.7 Mio. Franken BSE mit den Online-Spielen im

⁴⁷ Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. b bis d BGS

⁴⁸ Marktführerin ist die Grand Casino Luzern AG (82.8 Mio. Franken BSE in 2022), gefolgt von der Casino Zürichsee AG (59.7 Mio. Franken BSE in 2022); der Grand Casino Baden AG (34.9 Mio. Franken BSE in 2022) und der Casino Davos AG (28.1 Mio. Franken BSE in 2022).

⁴⁹ rund 250 Mio. Franken

⁵⁰ Casino Interlaken AG, Grand Casino Bern AG, Casino du Lac Meyrin SA

⁵¹ Airport Casino Basel AG, Casinò Lugano SA, Casino de Montreux SA

⁵² Casino de Montreux SA: 2.4 Mio. Franken; Grand Casino Bern AG: 3.4 Mio. Franken, Airport Casino Basel AG: 4.2 Mio. Franken; Casinò Lugano SA: 5.4 Mio. Franken; Casino du Lac Meyrin SA: 13.1 Mio. Franken; Casino Interlaken AG: 14.4 Mio. Franken

Jahr 2022).

Die beiden Gesuchstellerinnen, die Casino Locarno SA⁵³ und die Casino St. Moritz AG⁵⁴, die ab 2025 neu Online-Spiele anbieten möchten, gehen - gleich wie die übrigen Gesuchstellerinnen - von in der Zukunft steigenden Bruttospielerträgen aus. Den Beobachtungen der ESBK zufolge ist die Wachstumsrate in den letzten zwei Jahren deutlich abgeflacht (25% (2020-2021) bzw. 7% (2021-2022)). Der Markt wächst zwar noch leicht, dürfte aber in den nächsten drei bis fünf Jahren ein stabiles Niveau erreichen und gesättigt sein. Die ESBK geht davon aus, dass der Markt darüber entscheiden wird, ob neue Online-Spielanbieterinnen noch Platz finden werden.

5.2.1.2 *Fazit zum Beurteilungsergebnis «Businessplan»*

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle zwölf Gesuchstellerinnen die Konzessionserweiterungsvoraussetzung betreffend die Darlegung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit⁵⁵ erfüllen.

5.3 Sicherheitskonzept

5.3.1.1 *Darlegung des Prüfergebnisses*

Im eingereichten Sicherheitskonzept haben alle Gesuchstellerinnen sowohl die interne Organisation als auch die Betriebsabläufe und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten festgehalten, um einen sicheren und transparenten Betrieb der über die Online-Spielplattform angebotenen Spielbankenspiele zu gewährleisten.

Alle Gesuchstellerinnen haben dargelegt, dass sie ein Datenaufzeichnungssystem betreiben, welches es erlaubt, die Spieleinsatz- und Gewinnauszahlungstransaktionen zu überprüfen und zu dokumentieren, und dass sie über Gewinnermittlungsverfahren verfügen, die einwandfrei funktionieren. Unerlaubte Zugänge und Zugriffe zum Spielbetrieb werden mit angemessenen Massnahmen verhindert. Der Online-Spielbetrieb ist so ausgestaltet, dass unerlaubte Handlungen soweit möglich verhindert werden und die Informatiksicherheit gewährleistet ist.

Ausserdem haben alle Gesuchstellerinnen nachvollziehbar erläutert, wie sie die Vorgaben zur Bekämpfung von Kriminalität und der Geldwäscherei umsetzen werden. Sie haben die Abläufe sowie die Aufgaben der verantwortlichen Personen festgehalten und die einzusetzenden Ressourcen definiert.

5.3.1.2 *Fazit zum Beurteilungsergebnis «Sicherheitskonzept»*

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle Gesuchstellerinnen Konzessionserweiterungsvoraussetzung betreffend die Einreichung eines Sicherheitskonzept⁵⁶ erfüllen.

5.4 Sozialkonzept

5.4.1.1 *Darlegung des Prüfergebnisses*

Alle Gesuchstellerinnen haben in ihren Sozialkonzepten ausgeführt, wie sie die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel umsetzen werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die angebotenen Online-Spiele zu gewährleisten.

⁵³ von 4 Mio. Franken im Jahr 2025 bis 30.1 Mio. Franken im Jahr 2028

⁵⁴ von 6.6 Mio. Franken im Jahr 2025 bis 26.7 Mio. Franken im Jahr 2029

⁵⁵ Art. 9 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BGS

⁵⁶ Art. 9 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS und Art. 42 BGS

Sie alle werden mittels automatisierten Zugangskontrollen die Umsetzung des Spielverbots sicherstellen. Den Spielerinnen und Spielern werden sie Informationen über das exzessive Spiel sowie Möglichkeiten zur Selbstkontrolle und Spielbeschränkung zur Verfügung stellen. Alle Gesuchstellerinnen haben Kriterien zur Erkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler definiert und das Vorgehen zur Anordnung von Spielsperren festgelegt. Ebenfalls festgelegt haben die Gesuchstellerinnen das Vorgehen zur Aufhebung der Spielsperren. Alle Gesuchstellerinnen sorgen für eine Aus- und Weiterbildung des Personals und messen die Wirksamkeit ihrer Sozialschutzmassnahmen.

Alle Gesuchstellerinnen haben dargelegt, wie sie die Vereinbarkeit der Werbe- und Marketingmassnahmen mit den gesetzgeberischen Zielen und den Sozialschutzbestimmungen sicherstellen.

5.4.1.2 Fazit zum Beurteilungsergebnis «Sozialkonzept»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle Gesuchstellerinnen die Konzessionserweiterungsvoraussetzung betreffend die Einreichung eines Sozialkonzepts⁵⁷ erfüllen.

5.5 Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe

5.5.1.1 Darlegung des Prüfergebnisses

Alle Gesuchstellerinnen haben Massnahmen vorgesehen, um die korrekte Erhebung und Erfassung der mit den Online-Spielen erzielten Bruttospielerträge zu gewährleisten und um diese korrekt abzurechnen und zu deklarieren. Ebenfalls haben alle Gesuchstellerinnen dargelegt, wie sie eine korrekte Abrechnung und Deklaration der Spielbankenabgabe sicherstellen.

5.5.1.2 Fazit zum Beurteilungsergebnis «Ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe»

Die von der ESBK vorgenommene Prüfung ergab, dass alle Gesuchstellerinnen die Konzessionserweiterungsvoraussetzung betreffend die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Veranlagung der Spielbankenabgabe⁵⁸ erfüllen.

5.6 Fazit zur materiellen Prüfung der Konzessionserweiterungsgesuche

Alle zwölf Gesuchstellerinnen erfüllen die in Art. 9 BGS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziffern 1-4 und b-d BGS aufgeführten Voraussetzungen, die zum Erhalt einer Konzessionserweiterung erforderlich sind. Allen zwölf Gesuchstellerinnen kann deshalb die Konzession um das Recht erweitert werden, Spielbankenspiele auch online durchführen zu dürfen.

⁵⁷ Art. 9 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGS und Art. 76 BGS

⁵⁸ Art. 9 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 BGS

6. Konzessionsurkunde und Konzessionserweiterungsurkunde

Die Konzession erlaubt, Spielbankenspiele innerhalb der Spielbank durchzuführen. Sie kann zusätzlich erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen (Art. 5 Abs. 2 BGS). Die Konzession legt die Bedingungen und Auflagen fest (Art. 8 Abs. 2 BGS). Sie gilt für 20 Jahre (Art. 12 Abs. 1 1. Satz BGS).

6.1 Konzessionsurkunde Konzession A/B

Die bisherigen Konzessionsurkunden waren in drei Teile aufgeteilt: Gegenstand und Grundlage der Konzession, Bedingungen und Auflagen und Weitere Bestimmungen. Die neuen Konzessionen sollen vier Teile aufweisen: Grundlagen, Rechte und Pflichten, Auflagen und Bedingungen und Weitere Bestimmungen.

Anders als bei der aktuellen Konzessionsurkunde soll bei den Grundlagen (1. Teil) auf die explizite Nennung der anwendbaren Gesetzes- und Verordnungstexte verzichtet werden und stattdessen auf die Geldspielgesetzgebung im Allgemeinen verwiesen werden. Damit sollen Wiederholungen der Gesetzgebung vermieden und verhindert werden, dass die in der Konzessionsurkunde aufgeführte Referenzen allenfalls schon nach kurzer Zeit veraltet sind.

Bei den Rechten und Pflichten (2. Teil) der Konzessionärin soll, anders als in der aktuellen Version der Konzessionsurkunde, auf die Auflistung aller Melde- und Informationspflichten verzichtet werden. Diese sind bereits auf Gesetzes- und Verordnungsstufe normiert. Die bisher in der Konzessionsurkunde festgelegten Modalitäten wie Termine und Fristen zur Erfüllung der Melde- und Informationspflichten sollen in einem Kreisschreiben der ESBK festgelegt werden. Dies ermöglicht mehr Handlungsspielraum und auch die Gelegenheit späterer Anpassung im Bedarfsfall.

An den bisherigen Mindesteigenkapitalvorschriften im Abschnitt Auflagen und Bedingungen (3. Teil) soll festgehalten werden; sie haben sich bewährt. Gefordert wird ein liberiertes Aktienkapital von mindestens 2 Millionen Franken (für Spielbanken mit Konzessionstyp B) bzw. 4 Millionen Franken (für Spielbanken mit Konzessionstyp A) während der gesamten Konzessionsdauer sowie eine Eigenkapitalquote von mindestens 30% der Bilanzsumme oder 20% des erzielten Nettospielertrags (vorher Bruttospielertrag); der grössere Wert ist massgebend. Weiter sollen in ähnlicher Form wie bisher Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der unabhängigen Geschäftsführung und der einwandfreien Geschäftstätigkeit gemacht werden. Die bisherige Ziffer 2.5, die Einschränkungen enthielt für Konzessionärinnen, deren Aktionärinnen gleichzeitig auch Spielherstellerinnen sind, wird gestrichen (siehe hierzu die detaillierten Ausführungen im Bericht Casinolandschaft Schweiz, Stand Ende 2021). An ihrer Stelle wird unter dem Titel «Einwandfreie Geschäftstätigkeit» in Anlehnung an das Kartellgesetz gefordert, dass die Konzessionärin und/oder eine an ihr wirtschaftlich berechnete Person, die aufgrund besonderer Umstände eine marktbeherrschende Stellung hat oder sich in einer Situation mit wesentlicher Einflussnahmemöglichkeit auf den Markt befindet, diese Stellung oder Situation nicht missbrauchen darf.

Unter den weiteren Bestimmungen (4. Teil) sollen neu Übergangsbestimmungen für die bestehenden Spielbanken aufgenommen werden, deren Konzessionsverhältnis durch die Neuerteilung der Konzession fortgesetzt wird. Damit soll einerseits geregelt werden, dass bisher von der ESBK erlassene Verfügungen ihre Geltung beibehalten, andererseits soll sichergestellt werden, dass die von der Konzessionärin unter der bisherigen Konzession begonnenen Datenreihen und Abklärungen auch unter der neuen Konzession fortgesetzt werden.

Die in der aktuellen Konzessionsurkunde enthaltenen Bestimmungen betreffend die Abgabemässigkeiten für B-Spielbanken werden – in der Formulierung leicht angepasst - übernommen.

Die bisherige Gebühr für die Erteilung der Konzession von 20'000 Franken (für Spielbanken mit Konzessionstyp B) bzw. 30'000 Franken (für Spielbanken mit Konzessionstyp A) soll auf

30'000 Franken für beide Konzessionstypen vereinheitlicht werden.

Die bisherige Konzessionsurkunde enthält Anhänge, in denen die wichtigsten Angaben zur Konzessionärin zusammengefasst sind. Der Anhang I enthält Angaben über die Konzessionärin, d.h. zur Konzessionärin selbst, zu ihren Organen und zu den verantwortlichen Personen im Betrieb. In Anhang II sind Angaben über den Spielbetrieb bzw. zu den angebotenen Spielen aufgeführt. Anhang III gibt Auskunft, wer die wichtigsten Geschäftspartnerinnen der Konzessionärin sind. In Anhang IV sind die wirtschaftlich Berechtigten samt ihrer Beteiligung genannt, die in Anhang V in Form eines Strukturorganigramms grafisch dargestellt werden. Da diese Angaben relativ häufig den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen, sollen sie neu nicht mehr in Form von Anhängen zur Konzessionsurkunde geführt werden, sondern in Form eines ESBK-internen Registers. Dies erlaubt der ESBK mehr Gestaltungs- und Ergänzungsmöglichkeiten der von ihr im Laufe der Konzessionsdauer als relevant erachteten Angaben zur Konzessionärin als bisher.

Die Vorlage für die neue Konzessionsurkunde findet sich unter Ziffer 9.6 nachfolgend.

6.2 Konzessionserweiterungsurkunde

Konzessionärinnen, die Spielbankenspiele auch online durchführen wollen, soll der Bundesrat die Konzessionserweiterung wie bis anhin in Form einer separaten Urkunde erteilen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Am Prinzip dieser separaten Urkunde für die Konzessionserweiterung soll festgehalten werden, weil die Konzessionserweiterung während der Laufzeit der landbasierten Betriebskonzession erteilt und bei nicht mehr erfüllten Voraussetzungen gesondert eingeschränkt, suspendiert oder entzogen werden kann. Die Vorlage der Urkunde bezüglich Konzessionserweiterung wurde im Jahr 2019 auf Grundlage der geltenden Geldspielgesetzgebung erstellt. Die Urkundenvorlage soll angepasst werden, um dem Aufbau der Konzessionsurkunde zu folgen. Zusätzlich soll auch sie einer Bereinigung unterzogen werden, um insbesondere Doppelspurigkeiten in Bezug auf bereits in der Gesetzgebung enthaltene Bestimmungen zu beseitigen.

Die Vorlage für die neue Konzessionserweiterungsurkunde findet sich unter Ziffer 9.7 nachfolgend.

7. Weiteres Vorgehen

7.1 Verfahren zur Betriebsaufnahme

Die Spielbanken können den Betrieb aufnehmen, nachdem der Bundesrat die Konzession erteilt hat, die ESBK festgestellt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden und die gemachten Angaben korrekt sind und die Spielbanken für jedes der Spiele, die sie anbieten, die Spielbewilligung der ESBK erhalten haben (Art. 15 VGS). Ziel ist, dass alle Konzessionärinnen ihren landbasierten und ggfs. Online-Betrieb per 1. Januar 2025 aufnehmen bzw. weiterführen können und keine Betriebsunterbrüche entstehen.

Nach Vergabe der Konzessionen werden die Konzessionärinnen zeitnah mit Informationen über das weitere Vorgehen bedient.

Die ESBK muss in Bezug auf alle Konzessionärinnen feststellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten sind und die im Konzessionsverfahren gemachten Angaben korrekt sind. Hierfür werden sowohl die erneut konzessionierten Spielbanken als auch die neuen Konzessionärinnen aufgefordert, ihre Spielinstallationen durch ein von der ESBK anerkanntes Prüfinstitut kontrollieren zu lassen und die Bestätigung des Prüfinstituts der ESBK zum Nachweis einzureichen. Zudem wird die ESBK die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Korrektheit der Angaben durch eigene Vor-Ort-Kontrollen überprüfen.

Zum Erlass der Spielbewilligung werden die Konzessionärinnen aufgefordert, der ESBK die entsprechenden Informationen zu unterbreiten. Sofern vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind, werden diese mit den vorangehend erwähnten Kontrollen kombiniert.

7.2 Verfahren zur Betriebsschliessung

Bei einer Spielbank, die ihren Betrieb per Ende 2024 einstellen will⁵⁹, wird die ESBK den Prozess der Betriebsschliessung begleiten und überprüfen, dass die gesetzlichen Vorgaben bis zum Schluss eingehalten werden. Die betroffene Spielbank muss der ESBK einen Zeitplan einreichen und über die vorgesehenen Schritte bis zur Betriebsaufgabe, den Massnahmen zur Information der Spieler sowie zur Sicherung der Vermögenswerte und zur Sicherstellung der Aufbewahrungspflichten von Daten und Unterlagen informieren. Soweit erforderlich, nimmt die ESBK auch eine Kontrolle vor Ort vor.

⁵⁹ betrifft die Swiss Casinos Schaffhausen AG, die ihren Spielbetrieb in Schaffhausen per 31.12.2024 einstellen will.

8. Empfehlungen der ESBK an den Bundesrat

8.1 Gutzuheissende Gesuche

8.1.1 Gutheissung der Konzessionsgesuche und Konzessionsvergabe

8.1.1.1 Vergabe von Konzessionen des Typs A

Die ESBK empfiehlt, die Gesuche um Erteilung einer Konzession der folgenden Gesuchstellerinnen gutzuheissen und ihnen eine Konzession des Typs A zu erteilen:

- Zone Baden-Aarau: Grand Casino Baden AG
- Zone Basel: Airport Casino Basel AG
- Zone Bern: Grand Casino Kursaal Bern AG
- Zone Lausanne: Projet Casino Prilly SA
- Zone Lugano: Casinò Lugano SA
- Zone Luzern: Grand Casino Luzern AG
- Zone Montreux: Casino de Montreux SA
- Zone St. Gallen: Grand Casino St. Gallen AG
- Zone Winterthur: Swiss Casino Winterthur AG
- Zone Zürich: Swiss Casinos Zürich AG

8.1.1.2 Vergabe von Konzessionen des Typs B

Die ESBK empfiehlt, die Gesuche um Erteilung einer Konzession der folgenden Gesuchstellerinnen gutzuheissen und ihnen eine Konzession des Typs B zu erteilen:

- Zone Fribourg: Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA (Granges-Paccot)
- Zone Genf: Casino du Lac Meyrin SA
- Zone Jura: Casino du Jura SA (Courrendlin)
- Zone Locarno: Casinò Locarno SA
- Zone Mendrisio: Casinò Admiral SA (Mendrisio)
- Zone (Berner) Oberland Ost: Casino Interlaken AG
- Zone Neuenburg: Casino Neuchâtel SA
- Zone Nordbünden: Casino Davos AG
- Zone Südbünden: Casino St. Moritz AG
- Zone Sarganserland: Casino Bad Ragaz AG
- Zone Schwyz: Casino Zürichsee AG (Pfäffikon)
- Zone Wallis: Société du Casino de Crans-Montana SA

8.1.2 Gutheissung der Gesuche um Abgabenermässigung

8.1.2.1 Gutheissung der Gesuche um Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS wegen Zuwendungen im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken

Die ESBK empfiehlt, die Gesuche um Abgabenermässigung i.S.V. Art. 121 Abs. 1 BGS der folgenden Gesuchstellerinnen gutzuheissen und in der Konzessionsurkunde das Prinzip festzuhalten, dass bei erfüllten Voraussetzungen durch die ESBK jährlich eine Abgabenermässigung gemäss Art. 121 Abs. 1 BGS gewährt werden kann:

- Société du Casino de Crans-Montana SA
- Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA (Granges-Paccot)
- Casino du Lac Meyrin SA
- Casinò Admiral SA (Mendrisio)

8.1.2.2 Gutheissung der Gesuche um Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus

Die ESBK empfiehlt, die Gesuche um Abgabenermässigung i.S.V. Art. 121 Abs. 2 BGS der folgenden Gesuchstellerinnen gutzuheissen und in der Konzessionsurkunde die Reduktion des Abgabesatzes für die Spielbankenabgabe um einen Drittel festzuhalten:

- Casino Davos AG
- Casino St. Moritz AG

8.1.3 Gutheissung der Konzessionserweiterungsgesuche zum Betrieb von Online-Spielen

Die ESBK empfiehlt, die Gesuche der folgenden Gesuchstellerinnen gutzuheissen und ihnen die Konzession um das Recht zu erweitern, Spielbankenspiele auch online anzubieten:

- Grand Casino Baden AG
- Airport Casino Basel AG
- Grand Casino Kursaal Bern AG
- Casino Davos AG
- Casino Interlaken AG
- Casinò Locarno SA
- Casinò Lugano SA
- Grand Casino Luzern AG
- Casino du Lac Meyrin SA
- Casino de Montreux SA
- Casino St. Moritz AG
- Casino Zürichsee AG (Pfäffikon)

8.2 Abzuweisende Gesuche

8.2.1 Konzessionsgesuche

Die ESBK empfiehlt, die Konzessionsgesuche der folgenden Gesuchstellerinnen abzuweisen:

- Zone Basel: Swiss Casino Oftringen AG
- Zone Lausanne: Casino du Léman (Projet) SA (Romanel-sur-Lausanne)
- Zone St. Gallen: Casino Admiral Management AG (St. Gallen)
- Zone Wallis:
 - Casino du Valais SA (Sion)
 - Casino des Alpes SA (Martigny-Combe)

8.2.2 Gesuch um Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS

Die ESBK empfiehlt, das Gesuch der Société du Casino de Crans-Montana SA um Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS wegen Abhängigkeit von ausgeprägt saisonalem Tourismus aufgrund nicht erfüllter Voraussetzungen abzuweisen.

8.3 Zone Schaffhausen

Die ESBK empfiehlt, der Bundesrat solle siebeauftragen, die Konzession des Typ B für die Zone Schaffhausen im ersten Quartal 2026 im offenen Verfahren neu auszuschreiben.

9. Anhänge

9.1 Zonenkarte mit Angabe der valablen Gesuchstellerinnen



Die roten Punkte stehen für die Gesuchstellerinnen in Zonen mit Konkurrenz.

Die schwarzen Punkte stehen für die Gesuchstellerinnen in Zonen ohne Konkurrenz.

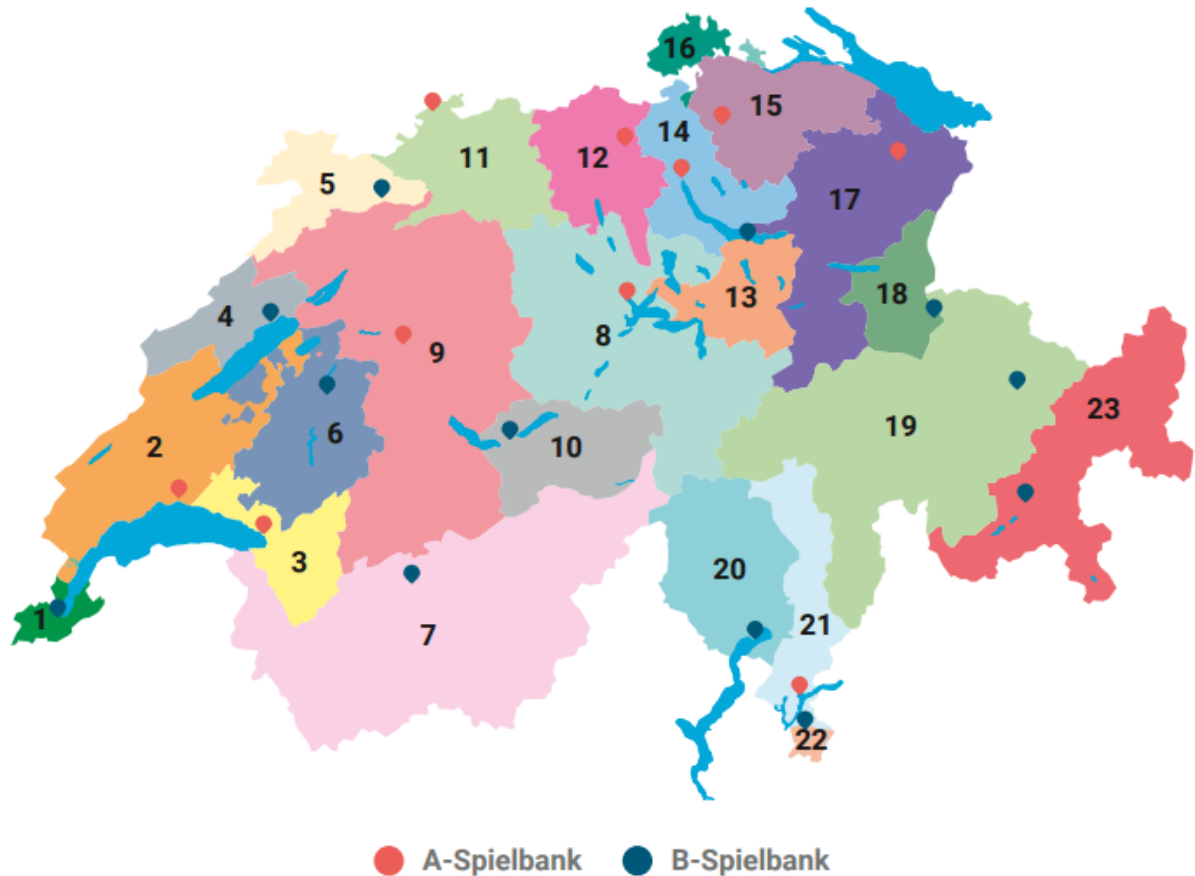
Der graue Punkt steht für die fehlende Gesuchstellerin in der Zone Schaffhausen

Der grüne Punkt steht für die neu zu vergebende Konzession in der Zone Winterthur (Zone ohne Konkurrenz)

Legende Zonen-Nr.

1. Zone «Genf»
2. Zone «Lausanne»
3. Zone «Montreux»
4. Zone «Neuchâtel»
5. Zone «Jura»
6. Zone «Fribourg»
7. Zone «Valais»
8. Zone «Luzern»
9. Zone «Bern»
10. Zone «Oberland Ost»
11. Zone «Basel»
12. Zone «Baden-Aarau»
13. Zone «Schwyz»
14. Zone «Zürich»
15. Zone «Winterthur»
16. Zone «Schaffhausen»
17. Zone «St. Gallen»
18. Zone «Sarganserland»
19. Zone «Nordbünden»
20. Zone «Locarno»
21. Zone «Lugano»
22. Zone «Mendrisio»
23. Zone «Südbünden»

9.2 Karte mit der vorgesehenen Casinolandschaft ab 1. Januar 2025



Legende:

1. Zone «Genf»: Casino du Lac Meyrin SA
2. Zone «Lausanne»: Projet Casino Prilly SA
3. Zone «Montreux»: Casino de Montreux SA
4. Zone «Neuchâtel»: Casino Neuchâtel SA
5. Zone «Jura»: Casino du Jura SA
6. Zone «Fribourg»: Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA
7. Zone «Wallis»: Société du Casino de Crans-Montana SA
8. Zone «Luzern»: Grand Casino Luzern AG
9. Zone «Bern»: Grand Casino Kursaal Bern AG
10. Zone «Oberland Ost»: Casino Interlaken AG
11. Zone «Basel»: Airport Casino Basel AG
12. Zone «Baden-Aarau»: Grand Casino Baden AG
13. Zone «Schwyz»: Casino Zürichsee AG
14. Zone «Zürich»: Swiss Casinos Zürich AG
15. Zone «Winterthur»: Swiss Casino Winterthur AG
16. Zone «Schaffhausen»: -
17. Zone «St. Gallen»: Grand Casino St. Gallen AG
18. Zone «Sarganserland»: Casino Bad Ragaz AG
19. Zone «Nordbünden»: Casino Davos AG
20. Zone «Locarno»: Casinò Locarno SA
21. Zone «Lugano»: Casinò Lugano SA
22. Zone «Mendrisio»: Casinò Admiral SA
23. Zone «Südbünden»: Casino St. Moritz AG

9.3 Auswertungsergebnisse der Konzessionsgesuche

Ergebnis der Beurteilung aller Konzessionsgesuche

Gesuchstellerin	Ergebnis der Beurteilung
Casino Bad Ragaz AG	sehr gut erfüllt
Grand Casino Baden AG	sehr gut erfüllt
Airport Casino Basel AG	sehr gut erfüllt
Grand Casino Kursaal Bern AG	sehr gut erfüllt
Casino du Jura SA (Courrendlin)	sehr gut erfüllt
Société du Casino de Crans-Montana SA	sehr gut erfüllt
Casino Davos AG	gut erfüllt
Société fribourgeoise d'animation touristique SA (Granges-Paccot)	sehr gut erfüllt
Casino Interlaken AG	gut erfüllt
Casinò Locarno SA	sehr gut erfüllt
Casinò Lugano SA	gut erfüllt
Grand Casino Luzern AG	sehr gut erfüllt
Casino des Alpes SA (Martigny)	gut erfüllt
Casinò Admiral SA (Mendrisio)	sehr gut erfüllt
Casino du Lac Meyrin SA	sehr gut erfüllt
Casino de Montreux SA	sehr gut erfüllt
Casino Neuchâtel SA	sehr gut erfüllt
Swiss Casino Oftringen AG	sehr gut erfüllt
Casino Zürichsee AG (Pfäffikon)	sehr gut erfüllt
Projet Casino Prilly SA	sehr gut erfüllt
Casino du Léman (Projet) SA (Romanel-sur-Lausanne)	gut erfüllt
Casino du Valais SA (Sion)	sehr gut erfüllt
Casino Admiral Management AG (St. Gallen)	sehr gut erfüllt
Grand Casino St. Gallen AG	sehr gut erfüllt
Casino St. Moritz AG	gut erfüllt
Swiss Casinos Winterthur AG	sehr gut erfüllt
Swiss Casinos Zürich AG	sehr gut erfüllt

Ergebnis der Bewertung der Konzessionsgesuche in Zonen mit Konkurrenz

Gesuchstellerin	Ergebnis der Bewertung							Gewichteter Durchschnitt
	Business-plan (BUP)	Sozial-konzept (SOK)	Sicherheits-konzept (SIK)	Unternehmens-führung (UNF)	Spielbanken-abgabe (SBA)	volks-wirtschaftlicher Nutzen (VWN)		
Projet Casino Prilly SA	5.2	4.8	4.9	4.2	4.7	3.9		4.8
Casino du Léman (Projet) SA (Romanel-sur-Lausanne)	4.5	4.7	3.5	5.1	4.5	5.2		4.5
Casino Admiral Management AG (St. Gallen)	5.2	4.7	3.2	3.3	3	5.5		4.4
Grand Casino St. Gallen AG	5.2	4.1	5.3	6	4.7	4.3		4.9
Société du Casino de Crans-Montana SA	4.8	4.2	5.1	6	5.2	4.2		4.8
Casino des Alpes SA (Martigny)	3.4	4.7	3.3	2.8	3.4	3.4		3.7
Casino du Valais SA (Sion)	5.1	4.5	5	2.8	5.6	5.4		4.7
Airport Casino Basel AG	5	4.8	5	4.7	4.7	4.4		4.9
Swiss Casino Oftringen AG	4.1	3.9	5.4	5.6	4.7	4.3		4.5

9.4 Auswertungsergebnisse der Konzessionserweiterungsgesuche

Ergebnis der Beurteilung aller Konzessionserweiterungsgesuche

Gesuchstellerin	Ergebnis der Beurteilung
Grand Casino Baden AG	gut erfüllt
Airport Casino Basel AG	gut erfüllt
Grand Casino Kursaal Bern AG	sehr gut erfüllt
Casino Davos AG	gut erfüllt
Casino Interlaken AG	gut erfüllt
Casinò Locarno SA	gut erfüllt
Casinò Lugano SA	gut erfüllt
Grand Casino Luzern AG	sehr gut erfüllt
Casino du Lac Meyrin SA	gut erfüllt
Casino de Montreux SA	gut erfüllt
Casino Zürichsee AG (Pfäffikon)	gut erfüllt
Casino St. Moritz AG	gut erfüllt

9.5 Angaben zu den Gesuchstellerinnen

Die nachfolgende Aufstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Standorte. Bei den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten werden die direkt an der Gesuchstellerin wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt.

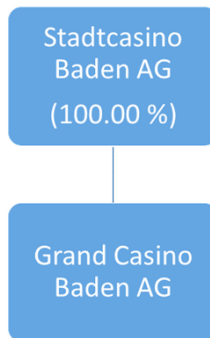
9.5.1 Grand Casino Baden AG

9.5.1.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	28.10.2022
Zone	Baden-Aarau
Konzessionstyp	A
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Haselstrasse 2, 5400 Baden
Internetadresse Online-Angebot	www.jackpots.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 10 Mio.
Spielfläche	1'390 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	357
Anzahl Spieltische	18
Anzahl Online-Spiele	836
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 25.3 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	228 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 118.4 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 64.9 Mio.
davon BSE online	CHF 53.5 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 120.1 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 68.9 Mio.
davon BSE online	CHF 51.2 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 57.5 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 33.7 Mio.
davon SBA online	CHF 23.8 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 59 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 36.4 Mio.
davon SBA online	CHF 22.6 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.2 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Stadtcasino Baden AG (Baden, CH)
Elektronisches Kontroll- und Abrechnungssystem	Bally Gaming and Systems SAS (Nizza, F)

Videoüberwachungssystem	CBS Videotechnik GmbH (Wetzikon, CH)
Online-Spielplattform	Gamanza Group AG (Baden, CH)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Gamanza Group AG (Baden, CH)

9.5.1.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin



9.5.2 Casino Bad Ragaz AG

9.5.2.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	26.10.2022
Zone	Sarganserland
Konzessionstyp	B
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Hans Albrecht-Strasse 5, 7310 Bad Ragaz
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 3 Mio.
Spielfläche	862 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	125
Anzahl Spieltische	5
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 3 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	47 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 14 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 14.5 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 5.6 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 5.9 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.2 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Grand Resort Bad Ragaz AG (Bad Ragaz, CH)
Vermieterin	-
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DR Gaming Technology Europe NV (Erembodegem, BE)
Videoüberwachungssystem	4e Elektrotechnik AG (Chur, CH) c/o Video-tronic AG (Regensdorf, CH)

9.5.2.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

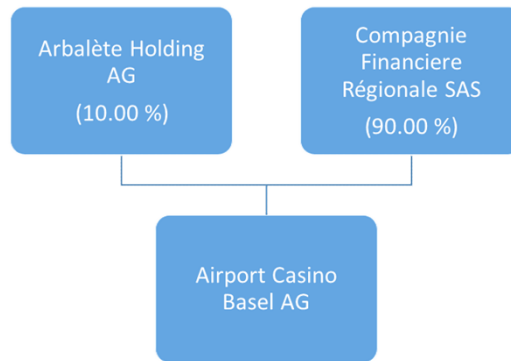


9.5.3 Airport Casino Basel AG

9.5.3.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	30.10.2022
Zone	Basel
Konzessionstyp	A
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Flughafenstrasse 225, 4056 Basel
Internetadresse Online-Angebot	www.goldengrand.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 8,77 Mio.
Spielfläche	1'277 m ²
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	400
Anzahl Spieltische	17
Anzahl Online-Spiele	700
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 27.7 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	194 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 91 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 66.4 Mio.
davon BSE online	CHF 24.6 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 106.5 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 69.1 Mio.
davon BSE online	CHF 37.4 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 43.2 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 34.6 Mio.
davon SBA online	CHF 8.6 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 51.5 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 36.5 Mio.
davon SBA online	CHF 15 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.4 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Finindusco SAS (Paris, F)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Importation Distribution Services IDS SRL (Paris, F)
Online-Spielplattform	Gamanza Group AG (Baden, CH)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Gamanza Group AG (Baden)

9.5.3.2 *Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin*

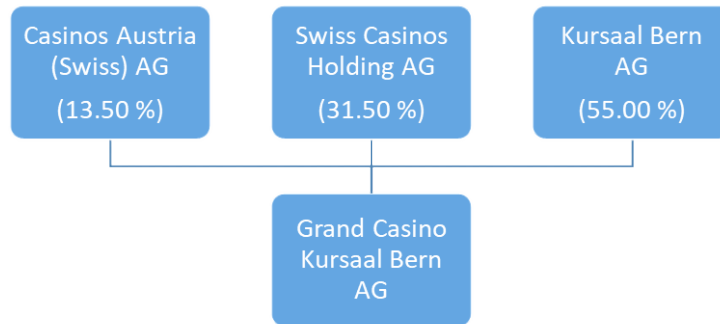


9.5.4 Grand Casino Kursaal Bern AG

9.5.4.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	18.10.2022
Zone	Bern
Konzessionstyp	A
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Kornhausstrasse 3, 3000 Bern 22
Internetadresse Online-Angebot	www.7melons.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 12 Mio.
Spielfläche	1'447 m ²
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	330
Anzahl Spieltische	16
Anzahl Online-Spiele	2'688
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF -
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	177 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 74.2 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 54.3 Mio.
davon BSE online	CHF 19.9 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 89.8 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 56.3 Mio.
davon BSE online	CHF 33.5 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 33.2 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 26.7 Mio.
davon SBA online	CHF 6.5 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 40.9 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 28 Mio.
davon SBA online	CHF 12.9 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	-
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Casinos Austria (Swiss) AG
Vermieterin	Kursaal Bern AG (Bern, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Siaxma AG (Oensingen, CH)
Online-Spielplattform	Gamanza Group AG (Baden, CH)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Gamanza Group AG (Baden, CH)

9.5.4.2 *Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin*

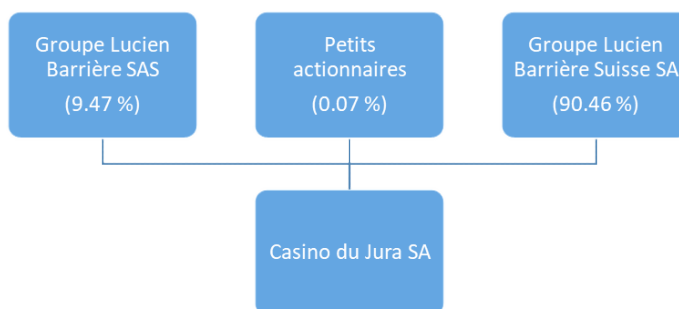


9.5.5 Casino du Jura SA (Courrendlin)

9.5.5.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	15.10.2022
Zone	Jura
Konzessionstyp	B
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Sur haute rive 1, 2830 Courrendlin
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 2 Mio.
Spielfläche	485 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	122
Anzahl Spieltische	5
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 1.3 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	39 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 13 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 13.9 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 5.2 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 5.6 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.5 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Groupe Lucien Barrière SAS (Paris, F)
Vermieterin	-
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Bally Gaming & Systems SAS (Nizza, F)
Videoüberwachungssystem	VDS Vidéo Digital Systems Sàrl (Vevey, CH)

9.5.5.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

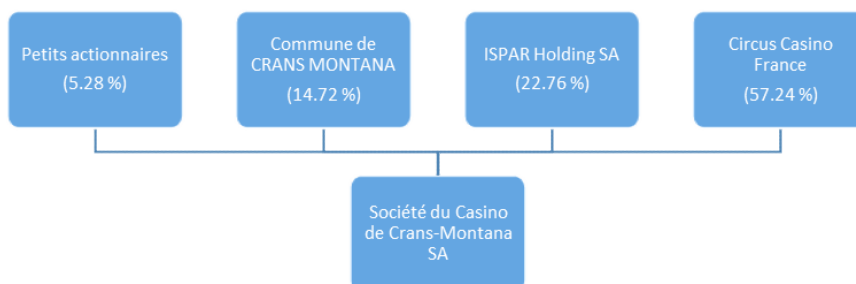


9.5.6 Société du Casino de Crans-Montana SA

9.5.6.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	20.10.2022
Zone	Wallis
Konzessionstyp	B
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	1 Allée Katherine Mansfield, 3963 Crans-Montana
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 5 Mio.
Spielfläche	700 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	145
Anzahl Spieltische	6
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 0.4 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	58 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 15.3 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 16 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 5.9 Mio. (ohne Steuerermässigung)
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 6.5 Mio. (ohne Steuerermässigung)
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.5 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Gemeinde Crans-Montana (CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Bally Gaming and Systems SAS (Nizza, F)
Videoüberwachungssystem	HQ1 (Lüttich, BE)
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Das Casino von Crans-Montana plant, das Casinogebäude ab 2030 zu renovieren und zu erweitern.

9.5.6.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin



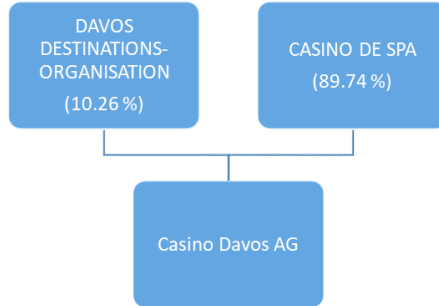
9.5.7 Casino Davos AG

9.5.7.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	25.10.2022
Zone	Nordbünden
Konzessionstyp	B
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Rätia Center, Promenade 40, 7270 Davos Platz
Internetadresse Online-Angebot	www.casino777.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 5 Mio.
Spielfläche	375 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	80
Anzahl Spieltische	7
Anzahl Online-Spiele	2'250
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 3.2 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	56 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 37 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 5 Mio.
davon BSE online	CHF 32 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 44.6 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 6 Mio.
davon BSE online	CHF 38.6 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 13.5 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 1.3 Mio. (mit Steuerermässigung)
davon SBA online	CHF 12.2 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 17.1 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 1.6 Mio. (mit Steuerermässigung)
davon SBA online	CHF 15.5 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.3 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Geschäftshaus Rätia AG (Davos, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Alvis Security GmbH (Dättwil, CH) & Tyco Integrated Fire & Security (Schweiz) AG (Pfäffikon, CH)

Online-Spielplattform	Technospin Ltd. (Pieta, MT)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Docaposte Trust & Sign SAS (Ivry-sur-Seine, F)
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Die Gesuchstellerin betreibt die Spielbank aktuell an der Promenade 63 in Davos-Platz und plant einen Umzug in die neuen Räumlichkeiten vor Betriebsaufnahme in 2025.

9.5.7.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

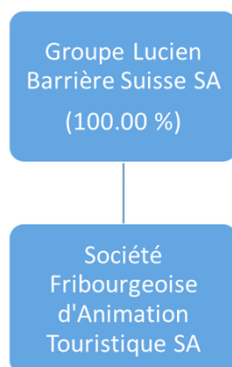


9.5.8 Société Fribourgeoise d'Animation Touristique SA (Granges-Paccot)

9.5.8.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	15.10.2022
Zone	Fribourg
Konzessionstyp	B
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Route du Lac 11, 1763 Granges-Paccot
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 2 Mio.
Spielfläche	904 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	156
Anzahl Spieltische	5
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 0.8 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	51 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 15.3 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 16.1 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 5.9 Mio. (mit Steuerermässigung)
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 6.2 Mio. (mit Steuerermässigung)
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 1.2 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Groupe Lucien Barrière SAS (Paris, F)
Vermieterin	-
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Bally Gaming & Systems SAS (Nizza, F)
Videoüberwachungssystem	VDS Vidéo Digital System Sàrl (Montreux, CH)

9.5.8.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin



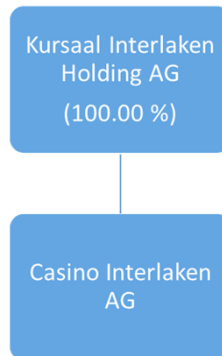
9.5.9 Casino Interlaken AG

9.5.9.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	12.10.2022
Zone	Interlaken
Konzessionstyp	B
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Strandbadstrasse 44, 3800 Interlaken
Internetadresse Online-Angebot	www.starvegas.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 5 Mio.
Spielfläche	424 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	132
Anzahl Spieltische	5
Anzahl Online-Spiele	800
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 3.8 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	50 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 26.4 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 10.5 Mio.
davon BSE online	CHF 15.9 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 29.7 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 11.8 Mio.
davon BSE online	CHF 17.9 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 9 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 4.2 Mio.
davon SBA online	CHF 4.8 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 10.3 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 4.7 Mio.
davon SBA online	CHF 5.6 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.7 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Kursaal Interlaken Holding AG (Interlaken, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Securiton AG (Zollikofen, CH)
Online-Spielplattform	Greentube Internet Entertainment Solutions GmbH (Wien, AT)

Online-Datenaufzeichnungssystem	Docaposte Trust & Sign SAS (Ivry-sur-Seine, F)
---------------------------------	--

9.5.9.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

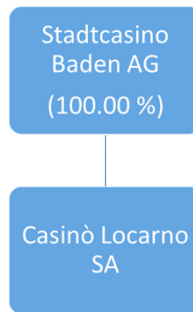


9.5.10 Casinò Locarno SA

9.5.10.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	25.10.2022
Zone	Locarno
Konzessionstyp	B
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Largo Zorzi 1, 6600 Locarno
Internetadresse Online-Angebot	www.casinello.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 5 Mio.
Spielfläche	650 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	181
Anzahl Spieltische	7
Anzahl Online-Spiele	850
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 10.2 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	84 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 25.7 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 21.7 Mio.
davon BSE online	CHF 4 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 52.7 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 22.6 Mio.
davon BSE online	CHF 30.1 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 9.9 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 9 Mio.
davon SBA online	CHF 0.9 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 20.9 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 9.6 Mio.
davon SBA online	CHF 11.3 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.9 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Stadtcasino Baden AG (Baden, CH)
Vermieterin	Kursaal Locarno SA (Locarno, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Bally Gaming & Systems SAS (Nizza, F)
Videoüberwachungssystem	Siaxma AG (Oensingen, CH)
Online-Spielplattform	Gamanza Group AG (Baden, CH)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Gamanza Group AG (Baden, CH)

9.5.10.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

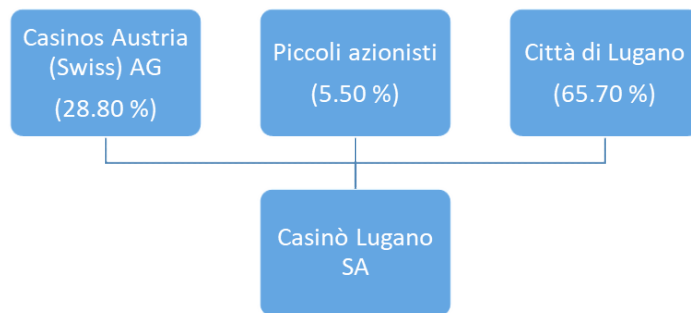


9.5.11 Casinò Lugano SA

9.5.11.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	26.10.2022
Zone	Lugano
Konzessionstyp	A
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Via Chiarina Stauffacher-Vedani 1, 6900 Lugano
Internetadresse Online-Angebot	www.swiss4win.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 7 Mio.
Spielfläche	2'136 m ²
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	488
Anzahl Spieltische	30
Anzahl Online-Spiele	562
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 2.2 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	180 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 62.1 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 40.1 Mio.
davon BSE online	CHF 22 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 63.7 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 37.8 Mio.
davon BSE online	CHF 25.9 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 25.8 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 18.4 Mio.
davon SBA online	CHF 7.4 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 26.3 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 17.1 Mio.
davon SBA online	CHF 9.2 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	-
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Stadt Lugano (CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DR Gaming Technology Europe NV (Erembodegem, BE)
Videoüberwachungssystem	Securiton AG (Zollikofen, CH)
Online-Spielplattform	Playtech Software Ltd. (London, UK)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Docaposte Trust & Sign SAS (Ivry-sur-Seine, F)

9.5.11.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

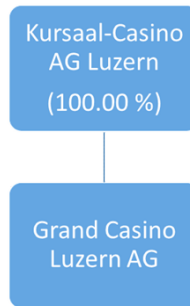


9.5.12 Grand Casino Luzern AG

9.5.12.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	18.10.2022
Zone	Luzern
Konzessionstyp	A
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Haldenstrasse 6, 6006 Luzern
Internetadresse Online-Angebot	www.mycasino.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 16 Mio.
Spielfläche	2'800 m ²
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	260
Anzahl Spieltische	10
Anzahl Online-Spiele	2'000
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 17.9 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	189 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 128.2 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 38.5 Mio.
davon BSE online	CHF 89.7 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 135.3 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 40.7 Mio.
davon BSE online	CHF 94.6 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 62.3 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 17.5 Mio.
davon SBA online	CHF 44.8 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 66.5 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 18.7 Mio.
davon SBA online	CHF 47.8 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.5 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Kursaal Casino AG Luzern (Luzern, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Swisscom Broadcast AG (Bern, CH)
Online-Spielplattform	PAF-Consulting Adp (Mariehamn Aland, FI)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Docaposte Trust & Sign SAS (Ivry-sur-Seine, F)

9.5.12.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

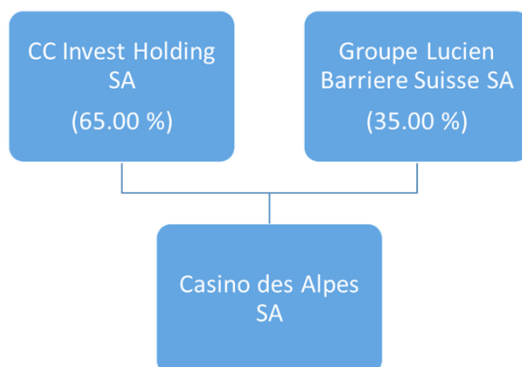


9.5.13 Casino des Alpes SA (Martigny)

9.5.13.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	15.10.2022
Zone	Wallis
Konzessionstyp	B
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Route des Creusats, 1921 Martigny-Croix
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 2.15 Mio.
Spielfläche	1'740 m ²
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	176
Anzahl Spieltische	10
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 44.9 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	95 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 27.6 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 32.5 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 11.9 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 14.3 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.5 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Groupe Lucien Barrière Suisse SA (Montreux, CH)
Vermieterin	CC Invest Holding SA (Martigny-Combe, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Bally Gaming & System SA (Nizza, F)
Videoüberwachungssystem	ÉO Digital Systems SARL (Clarens, CH)
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Das Grundstück wurde bereits erworben und die Baugenehmigung am 28.10.2022 erteilt. Laut Gesuchstellerin sind die Pläne und Betriebskonzepte bereits fertiggestellt.

9.5.13.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

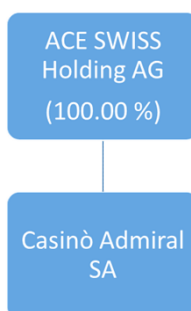


9.5.14 Casinò Admiral SA (Mendrisio)

9.5.14.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	20.10.2022
Zone	Mendrisio
Konzessionstyp	B
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Via Angelo Maspoli 18, 6850 Mendrisio
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 10 Mio.
Spielfläche	2'575 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	439
Anzahl Spieltische	26
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 14.6 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	201 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 75 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 78.1 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 40.7 Mio. (ohne Steuerermässigung)
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 40.1 Mio. (mit Steuerermässigung)
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 5.9 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	TARCHINI FOXTOWN SA (Manno, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	4e Elektrotechnik AG (Chur, CH) c/o Video-tronic AG (Regensdorf, CH)

9.5.14.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

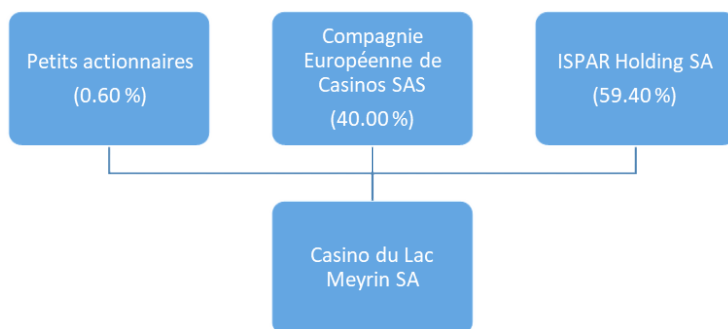


9.5.15 Casino du Lac Meyrin SA

9.5.15.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	27.10.2022
Zone	Genf
Konzessionstyp	B
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Route de Pré-Bois 20, 1215 Genf 15
Internetadresse Online-Angebot	www.pasino.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 10 Mio.
Spielfläche	3'000 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	257
Anzahl Spieltische	17
Anzahl Online-Spiele	1'256
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 2.5 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	156 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 94.4 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 65 Mio.
davon BSE online	CHF 29.4 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 104.2 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 71 Mio.
davon BSE online	CHF 33.2 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 44.6 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 33.7 Mio. (ohne Steuerermässigung)
davon SBA online	CHF 10.9 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 50.6 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 37.9 Mio. (ohne Steuerermässigung)
davon SBA online	CHF 12.7 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 2.5 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Groupe Partouche SA (Paris, F) & Ispar Holding SA (Fribourg, CH)
Vermieterin	PRIVERA SA (Meyrin, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Bally Gaming and Systems SAS (Nizza, F)
Videoüberwachungssystem	Euro Communication Assistance Protection Sàrl (La Rochelle, F)
Online-Spielplattform	Gamanza Group AG (Baden, CH)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Gamanza Group AG (Baden, CH)

9.5.15.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

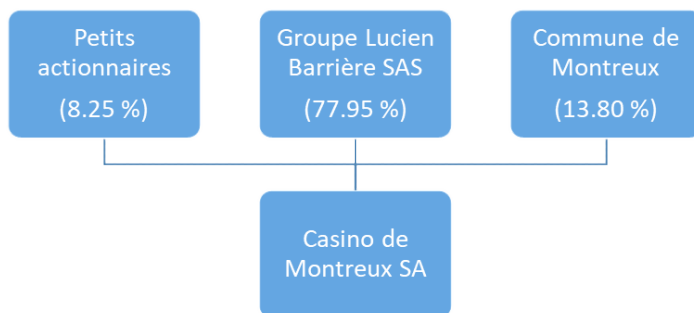


9.5.16 Casino de Montreux SA

9.5.16.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	15.10.2022
Zone	Montreux
Konzessionstyp	A
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Rue du Théâtre 9, 1820 Montreux
Internetadresse Online-Angebot	www.gamrfirst.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 7,8 Mio.
Spielfläche	2'033 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	305
Anzahl Spieltische	30
Anzahl Online-Spiele	1'500
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 11.4 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	220 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 58.6 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 42.8 Mio.
davon BSE online	CHF 15.8 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 85.9 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 42.1 Mio.
davon BSE online	CHF 43.8 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 24.6 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 19.9 Mio.
davon SBA online	CHF 4.7 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 37.9 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 19.5 Mio.
davon SBA online	CHF 18.4 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.6 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Groupe Lucien Barrière SAS (Paris, F)
Vermieterin	-
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Bally Gaming & Systems SA (Nizza, F)
Videoüberwachungssystem	VDS Video Digital Systems Sàrl (Montreux, CH)
Online-Spielplattform	Gamanza Group AG (Baden, CH)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Gamanza Group AG (Baden, CH)

9.5.16.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

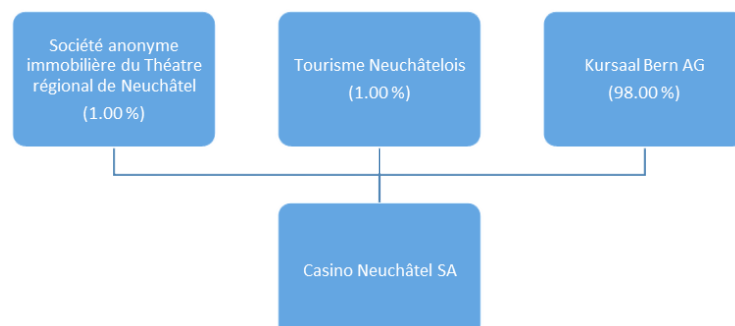


9.5.17 Casino Neuchâtel SA

9.5.17.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	18.10.2022
Zone	Neuenburg
Konzessionstyp	B
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Faubourg du Lac 14, 2000 Neuchâtel
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 8 Mio.
Spielfläche	480 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	158
Anzahl Spieltische	5
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 2 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	65 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 24.8 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 27.3 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 10.5 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 11.7 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.5 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Stadt Neuenburg (CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Siaxma AG (Oensingen, CH)
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	-

9.5.17.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

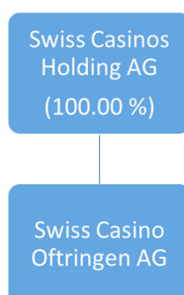


9.5.18 Swiss Casino Oftringen AG

9.5.18.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	20.10.2022
Zone	Basel
Konzessionstyp	A
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Campingweg 13, 4665 Oftringen
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 4 Mio.
Spielfläche	1'846 m ²
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	210
Anzahl Spieltische	8
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 25.6 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	67 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 34.5 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 39.8 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 15.4 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 18.2 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.2 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Swiss Casinos Holding AG (Zürich, CH)
Vermieterin	Onside Investment AG (Oftringen, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Noch nicht bestimmt
Videoüberwachungssystem	Noch nicht bestimmt
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Die Baubewilligung zum Ausbau des Gewerbekomplexes Campfield zu einem Casino wurde am 6. Oktober 2022 von der Gemeinde Oftringen erteilt.

9.5.18.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin



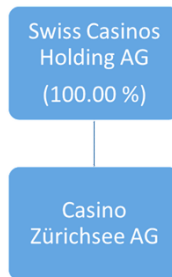
9.5.19 Casino Zürichsee AG (Pfäffikon)

9.5.19.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	20.10.2022
Zone	Schwyz
Konzessionstyp	B
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Seedamm Plaza, Seedammstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ (ca. bis Mitte 2025) bzw. Halten Center, Summelenweg 88, 8808 Pfäffikon SZ (ca. ab Mitte 2025)
Internetadresse Online-Angebot	online.swisscasinos.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 8 Mio.
Spielfläche	1'990 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	180
Anzahl Spieltische	10
Anzahl Online-Spiele	2'000
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 32.6 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	113 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 104.2 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 31.3 Mio.
davon BSE online	CHF 72.9 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 107.7 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 31.8 Mio.
davon BSE online	CHF 75.9 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 48.6 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 13.7 Mio.
davon SBA online	CHF 34.9 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 50.6 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 13.9 Mio.
davon SBA online	CHF 36.7 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.5 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Swiss Casinos Holding AG (Zürich, CH)
Vermieterin	-
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	MODULUS S.à.r.l. (Luxemburg, LU)
Videoüberwachungssystem	Securiton AG (Zürich, CH)
Online-Spielplattform	Playtech Software Ltd. (Isle of Man, UK)

<p>Online-Datenaufzeichnungssystem</p>	<p>Docaposte Trust & Sign SAS (Ivry-sur-Seine, F)</p>
<p>Weitere Bemerkungen zum Gesuch</p>	<p>Die Gesuchstellerin betreibt die Spielbank aktuell im Seminar- und Kongresshotel Seedamm Plaza in Pfäffikon. Die Gesuchstellerin hat sich im Bau befindliche Räumlichkeiten im Halten Center am Summelenweg 88 in 8088 Pfäffikon gekauft. Ursprünglich war geplant, diese Räumlichkeiten vor Ablauf der aktuellen Konzession zu beziehen. Aufgrund hängiger Baueinsprachen hat sich das Bauverfahren verzögert. Die Gesuchstellerin geht deshalb davon aus, die neuen Räumlichkeiten erst Mitte 2025 beziehen zu können.</p>

9.5.19.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

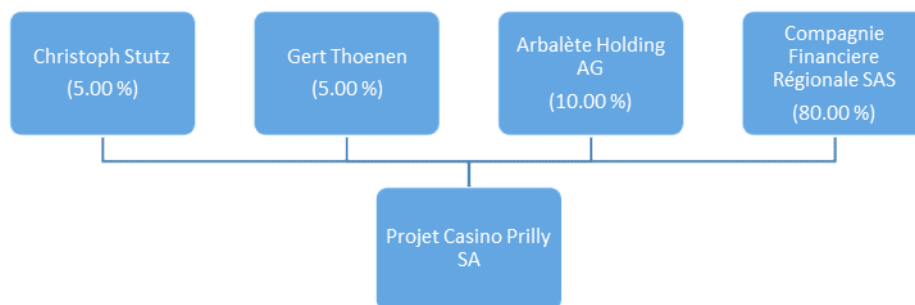


9.5.20 Projet Casino Prilly SA

9.5.20.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	30.10.2022
Zone	Lausanne
Konzessionstyp	A
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Chemin du Viaduc 12, 1008 Prilly
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 4 Mio.
Spielfläche	1'300 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	220
Anzahl Spieltische	11
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 26.8 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	107 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 49 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 56 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 23.5 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 27.8 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.5 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Insula SA (Lausanne, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Importation Distribution Services IDS SRL
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Die Stadt Prilly hat die Baubewilligung für die Renovation des Gebäudes bereits erteilt; die Genehmigung für den geplanten Mieterausbau als Casino steht noch aus. Die Gesuchstellerin hält eine Betriebsaufnahme auf Anfang 2025 für möglich.

9.5.20.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

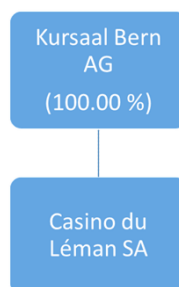


9.5.21 Casino du Léman (Projet) SA (Romanel-sur-Lausanne)

9.5.21.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	28.10.2022
Zone	Lausanne
Konzessionstyp	A
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Chemin du Marais 8, 1032 Romanel-sur-Lausanne
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 4 Mio.
Spielfläche	1'060 m ²
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	300
Anzahl Spieltische	10
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 18 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	137 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 46.9 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 54.3 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 22.2 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 26.6 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 1 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Swiss Prime Site AG (Zug, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Siaxma AG (Oensingen, CH)
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Die Genehmigung von Kanton und Gemeinde für den geplanten Mieterausbau steht noch aus.

9.5.21.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

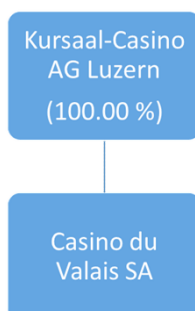


9.5.22 Casino du Valais SA (Sion)

9.5.22.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	26.10.2022
Zone	Wallis
Konzessionstyp	B
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Place des potences, 1950 Sion
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 2 Mio.
Spielfläche	970 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	190
Anzahl Spieltische	6
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 17.9 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	69 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 18.2 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 19.2 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 7.5 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 7.9 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.9 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Kursaal Casino AG (Luzern, CH)
Vermieterin	VF Invest AG (Visp, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DRGT Systems GmbH (Graz-Seiersberg, AT)
Videoüberwachungssystem	Swisscom Broadcast AG (Bern, CH)
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Die Stadt Sion hat die Baubewilligung zum Ausbau der Räumlichkeiten in ein Casino am 27. April 2023 erteilt.

9.5.22.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

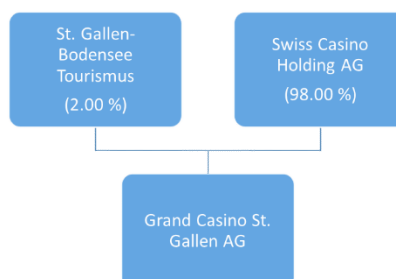


9.5.23 Grand Casino St. Gallen AG

9.5.23.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	20.10.2022
Zone	St. Gallen
Konzessionstyp	A
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	St. Jakob-Strasse 55, 9000 St. Gallen
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 9 Mio.
Spielfläche	1'247 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	200
Anzahl Spieltische	8
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 8.4 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	70 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 33.2 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 33.7 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 14.7 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 14.9 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.6 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Swiss Casinos Holding AG (Zürich, CH)
Vermieterin	ACRON HELVETIA St. Gallen AG (Zug, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	MODULUS S.à.r.l. (Luxembourg)
Videoüberwachungssystem	Securiton AG (Zürich, CH)
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Die Spielbank soll vor Betriebsaufnahme in 2025 renoviert und neugestaltet werden.

9.5.23.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

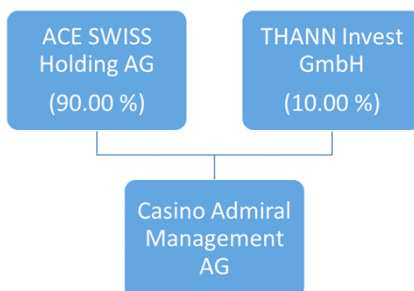


9.5.24 Casino Admiral Management AG (St. Gallen)

9.5.24.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	28.10.2022
Zone	St. Gallen
Konzessionstyp	A
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Zürcherstrasse 462, 9015 St. Gallen
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 4 Mio.
Spielfläche	3'391 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	330
Anzahl Spieltische	17
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 19.5 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	120 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 34.2 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 37.1 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 15.2 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 16.7 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.7 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Swiss Prime Site Immobilien AG (Zürich, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	DR Gaming Technology Europe NV (Erembodegem, BE)
Videoüberwachungssystem	Videotronic AG (Regensdorf, CH)
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Der Kanton und die Stadt St. Gallen haben am 10. bzw. 15. Februar 2023 die Baubewilligung zum Einbau eines Casinos bewilligt.

9.5.24.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin



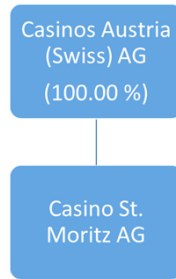
9.5.25 Casino St. Moritz AG

9.5.25.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	26.10.2022
Zone	Südbünden
Konzessionstyp	B
Zusätzliches Gesuch um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Abgabemässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input checked="" type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Via Veglia 3, 7500 St. Moritz
Internetadresse Online-Angebot	www.casinostmoritz.ch
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 10 Mio.
Spielfläche	367 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	50
Anzahl Spieltische	6
Anzahl Online-Spiele	548
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 3.3 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	61 FTE
Bruttospielertrag (BSE) in 2025	
Total BSE	CHF 11.6 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 5 Mio.
davon BSE online	CHF 6.6 Mio.
Bruttospielertrag (BSE) in 2028	
Total BSE	CHF 35.3 Mio.
davon BSE landbasiert	CHF 8.7 Mio.
davon BSE online	CHF 26.6 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2025	
Total SBA	CHF 2.8 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 1.3 Mio. (mit Steuerermässigung)
davon SBA online	CHF 1.5 Mio.
Spielbankenabgabe (SBA) in 2028	
Total SBA	CHF 11.9 Mio.
davon SBA landbasiert	CHF 2.3 Mio. (mit Steuerermässigung)
davon SBA online	CHF 9.6 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.005 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	-
Vermieterin	Eichholzer & Zumbrunnen AG (St. Moritz, CH); Rudolf Eichholzer AG (St. Moritz, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	Ensico CMS d.o.o. (Ljubljana, SI)
Videoüberwachungssystem	Securiton AG (Zürich, CH)
Online-Spielplattform	Playtech plc (London, UK)
Online-Datenaufzeichnungssystem	Docaposte Trust & Sign SAS (Ivry-sur-Seine, F)

Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Die Gesuchstellerin betreibt die Spielbank am aktuellen Standort seit 2021; zuvor war sie dem Grand Hotel des Bains Kempinski in St. Moritz-Bad angegliedert.
--------------------------------	---

9.5.25.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

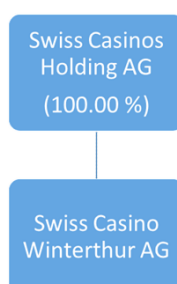


9.5.26 Swiss Casinos Winterthur AG

9.5.26.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	20.10.2022
Zone	Winterthur
Konzessionstyp	A
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Halle Rapide Lokstadt, Zürcherstrasse, 8400 Winterthur
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 4 Mio.
Spielfläche	2'600 m ²
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	224
Anzahl Spieltische	8
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 17.2 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	74 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 21.9 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 34 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 9.5 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 15.1 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.2 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Swiss Casinos Holding AG (Zürich, CH)
Vermieterin	Ina Invest AG (Glattpark, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	noch nicht bestimmt
Videoüberwachungssystem	noch nicht bestimmt
Weitere Bemerkungen zum Gesuch	Die Stadt Winterthur hat die Baubewilligung zum Umbau und zur Umnutzung der Halle Rapide in ein Casino am 24. Mai 2023 erteilt. Die Gesuchstellerin geht davon aus, das Casino auf den 1. April 2025 eröffnen zu können.

9.5.26.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin

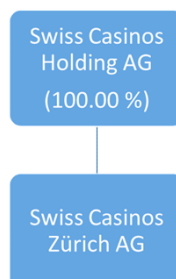


9.5.27 Swiss Casinos Zürich AG

9.5.27.1 Angaben zur Gesuchstellerin und zum Inhalt des Konzessionsgesuch

Information	Angaben der Gesuchstellerin
Datum Konzessionsgesuch	20.10.2022
Zone	Zürich
Konzessionstyp	A
Zusätzliche Gesuche um	
Konzessionserweiterung i.S.v. Art. 9 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 1 BGS	<input type="checkbox"/>
Abgabenermässigung i.S.v. Art. 121 Abs. 2 BGS	<input type="checkbox"/>
Adresse Spielbank (2025)	Gessnerallee 3-5, 8001 Zürich
Höhe Aktienkapital (bei Gesuchseinreichung gemäss Bestätigung Revisor)	CHF 25 Mio.
Spielfläche	2'000 m2
Spielangebot in 2025	
Anzahl Spielautomaten	339
Anzahl Spieltische	14
Geplante Investitionen vor Betriebsaufnahme	CHF 7 Mio.
Angestellte im Spielbetrieb in 2025	154 FTE
Bruttospielertrag in 2025	CHF 78.7 Mio.
Bruttospielertrag in 2028	CHF 79 Mio.
Spielbankenabgabe in 2025	CHF 43.5 Mio.
Spielbankenabgabe in 2028	CHF 43.7 Mio.
Vorgesehene Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke in 2025	CHF 0.9 Mio.
Wichtigste Geschäftspartnerinnen	
Dienstleistungserbringerin	Swiss Casinos Holding AG (Zürich, CH)
Vermieterin	Pensionskasse UBS (Zürich, CH) & Balintra AG (Basel, CH)
Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem	MODULUS S.à.r.l. (Luxembourg)
Videoüberwachungssystem	Securiton AG (Zürich, CH)

9.5.27.2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin



9.6 Vorlage Konzessionsurkunde

Siehe separates Dokument

9.7 Vorlage Konzessionserweiterungsurkunde

Siehe separates Dokument

Beilage zu Ziffer 9.6 «Vorlage Konzessionsurkunde»

Konzession A / B zum Betrieb einer Spielbank

Nr. 2023-A/B-X

Der Schweizerische Bundesrat,

auf Antrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) vom 6. November 2023,

auf Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 24. November 2023,

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) sowie dessen Ausführungsvorschriften,

erteilt der

X AG

Handelsregisternummer XXX

PLZ Ort

(nachfolgend: «die Konzessionärin»)

eine Konzession zum Betrieb einer Spielbank gemäss Art. 5 BGS.

1. Grundlagen und Voraussetzungen der Konzessionserteilung

Die Erteilung der Konzession erfolgt in Anwendung des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) sowie dessen Ausführungsvorschriften und auf der Grundlage der von der Konzessionärin im Laufe des Konzessionsvergabeverfahrens gemachten Angaben.

Mit Schreiben vom Datum und Datum befürworten der Standortkanton und die Standortgemeinde den Betrieb einer Spielbank auf ihrem Gebiet.

Die Bestimmungen der vorliegenden Konzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen.

2. Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1. Rechte der Konzessionärin

Die Konzessionärin ist berechtigt, ab dem 1. Januar 2025 für die Dauer von 20 Jahren in der Gemeinde / Stadt X eine Spielbank zu betreiben und darin Spielbankenspiele im Sinne von Art. 3 Bst. g BGS i.V.m. Art. 3 der Geldspielverordnung (VGS; SR 935.511) und Art. 4 der Spielbankenverordnung EJPD (SPBV-EJPD; SR 935.511.1) anzubieten, die von der ESBK gemäss Art. 16 Abs. 1 BGS bewilligt wurden.

Die Konzessionärin darf kleine Pokerturniere durchführen, sofern dies die ESBK erlaubt hat (Art. 16 Abs. 3 BGS).

Die Konzessionärin darf Geschicklichkeitsspiele durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien Dritter anbieten, sofern dies die ESBK erlaubt hat (Art. 62 BGS).

Die Konzessionärin hat keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Erneuerung der Konzession nach deren Ablauf.

2.2. Pflichten der Konzessionärin

Die Konzessionärin ist verpflichtet:

- die geltende Gesetzgebung einzuhalten, die ihr auferlegten Melde- und Informationspflichten wahrzunehmen sowie die Vorgaben und Anordnungen der ESBK zu befolgen,
- die Bevölkerung dauerhaft und nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den angebotenen Spielbankenspielen ausgehen,
- die Spielbank mit der gebotenen Sorgfalt, Integrität und Professionalität sowie mit dem nötigen Verantwortungsbewusstsein zu betreiben,
- einen qualitativ hochstehenden, sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten,

- sich an den internationalen Standards zu orientieren und die Grundsätze der «best practice» wo immer möglich und verhältnismässig zu integrieren,
- die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe zu schaffen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Spielbetrieb bis spätestens am 31. Dezember 2025 aufzunehmen. Die ESBK kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin in Ausnahmefällen beim Vorliegen objektiver Hindernisse verlängern. Die Konzession kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Konzessionärin den Betrieb nicht innerhalb der gesetzten Frist aufnimmt (Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BGS).

3. Bedingungen und Auflagen

Die Konzessionärin muss die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen einhalten (Art. 8 Abs. 2 BGS):

3.1. Eigenmittel (Art. 8 Abs. 1 Bst. c BGS und Art. 12 VGS)

Das liberierte Aktienkapital der Konzessionärin muss während der ganzen Konzessionsdauer mindestens 4 / 2 Millionen Schweizer Franken betragen.

Zudem muss das Eigenkapital der Konzessionärin im Sinne von Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Obligationenrecht (OR; SR 220) während der ganzen Konzessionsdauer mindestens 30 Prozent der Bilanzsumme oder 20 Prozent des erzielten Nettospieletrags betragen. Von den beiden Werten ist der grössere massgebend.

Die Mittel zum Erwerb einer Beteiligung an der Konzessionärin dürfen auf jeglicher Beteiligungsstufe nicht aus einer Schenkung oder einem Darlehen stammen.

Die Gewährung von Darlehen, Krediten oder das anderweitige Zur-Verfügung-Stellen von Geld (vorbehältlich der Dividendenzahlung) durch die Konzessionärin an wirtschaftlich Berechtigte oder diesen nahestehenden Personen ist verboten.

Wer eine Beteiligung an der Konzessionärin erwirbt, muss den Nachweis erbringen können, dass er oder sie die Anforderungen an wirtschaftlich Berechtigte im Sinne der Geldspielgesetzgebung erfüllt.

3.2. Unabhängige Geschäftsführung (Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Bst. d BGS und Art. 9 VGS)

Alle wichtigen Aufgaben und für den Betrieb einer Spielbank zentralen Tätigkeiten müssen durch betriebseigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konzessionärin ausgeübt werden. Als betriebseigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten solche, die durch Arbeitsvertrag – und nicht durch ein Auftragsverhältnis – mit der Konzessionärin verbunden sind. Die ESBK kann auf Gesuch hin Ausnahmen erlauben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die betriebs-eigenen Mitarbeitenden der Konzessionärin dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die mit den Interessen der Konzessionärin kollidieren oder aus anderen Gründen mit ihrer Funktion innerhalb des Spielbankbetriebes unvereinbar sind. Sie dürfen insbesondere nicht an Zuliefer-, Wartungs- oder Beratungsfirmen beteiligt oder dafür tätig sein, wenn diese Firmen in einer Beziehung zur Konzessionärin stehen.

3.3. Einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Bst. d BGS und Art. 10 VGS)

Die Konzessionärin muss ein auf die Sicherung und Verbesserung der Qualität ausgerichtetes internes Qualitätsmanagementsystem betreiben, mit dem sie Massnahmen sowohl bezogen auf die Aufbauorganisation als auch auf die Ablauforganisation zielgerichtet plant, umsetzt, steuert und kontrolliert.

Die Konzessionärin muss periodisch die Wirksamkeit ihres Vorgehens auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und Ziele überprüfen und wo nötig anpassen. Dabei hat die Konzessionärin veränderten Bedingungen und Vorgaben, technischen Entwicklungen, neuen Erkenntnissen und erkannten Risiken gebührend Rechnung zu tragen.

Hat die Konzessionärin, eine ihrer Aktionärinnen und/oder eine an ihr wirtschaftlich berechnete Person aufgrund besonderer Umstände eine marktbeherrschende Stellung oder befindet sie sich in einer Situation mit wesentlicher Einflussnahmemöglichkeit auf den Markt, so darf sie diese Stellung oder Situation nicht missbrauchen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn andere Marktteilnehmer in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert werden oder die Marktgegenseite benachteiligt oder bevorzugt wird. Zu unterlassen sind namentlich kartellrechtlich unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender oder relativ marktmächtiger Unternehmen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Aufnahme des Betriebs (Art. 15 VGS)

Nach Konzessionserteilung darf die Konzessionärin den Spielbetrieb erst aufnehmen, wenn die in Art. 15 VGS genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und die ESBK ihre Zustimmung zur Betriebsaufnahme erteilt hat.

4.2. Einstellung des Betriebs (Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 BGS)

Beschliesst die Konzessionärin, den Spielbetrieb oder Teile davon während der Konzessionsdauer vorübergehend einzustellen, hat sie dies der ESBK frühzeitig mitzuteilen.

Bei einer Einstellung des Spielbetriebs während mehr als drei Monaten darf die Konzessionärin den Betrieb erst wieder aufnehmen, nachdem die ESBK festgestellt hat, dass die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.

Bei Einstellung des Betriebs während längerer Zeit kann die Konzession entzogen werden.

4.3. Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzession (Art. 15 BGS)

Hält die Konzessionärin die Eigenmittelvorschriften gemäss Ziffer 3.1 vorangehend nicht ein, kann die Konzession suspendiert, eingeschränkt, mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen oder entzogen werden.

Ordnet die ESBK gestützt auf Art. 15 BGS rechtmässig die Suspendierung, Einschränkung oder Einstellung des Spielbetriebs an, so hat die Konzessionärin keinen Anspruch auf Entschädigung.

4.4. Unübertragbarkeit der Konzession (Art. 14 BGS)

Die Konzession ist nicht übertragbar. Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot missachten oder umgehen, sind nichtig.

4.5. Übergangsbestimmungen (*für bestehende Spielbanken*)

Bewirkt die Erteilung der Konzession die Fortführung eines bereits bestehenden Konzessionsverhältnisses, behalten die diesbezüglich von der ESBK erlassenen Verfügungen grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Konzessionärin ist gehalten, die unter dem Geltungsbereich der vorherigen Konzession erstellten Dokumentation und Datenreihen zur Umsetzung ihrer gesetzlichen Pflichten weiterzuführen und die darin enthaltenen Informationen bei ihren Entscheiden angemessen zu berücksichtigen.

4.6. Abgabeermässigung (*sofern Antrag gutgeheissen wurde*)

Die Konzessionärin kann eine Reduktion im Sinne von Art. 121 Abs. 2 BGS beanspruchen, wenn sie in einer Standortregion angesiedelt ist, in welcher der Tourismus eine wesentliche Rolle spielt und einen ausgeprägt saisonalen Charakter aufweist bzw. sie direkt vom saisonalen Tourismus abhängig ist (Art. 117 Abs. 1 VGS). Die von der Konzessionärin betriebene Spielbank befindet sich in einer Region, die im Sinne von Art. 117 VGS wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist. Der Bruttospielertrag der Konzessionärin folgt den gleichen saisonalen Schwankungen wie der Tourismus (Art. 117 Abs. 3 VGS). Damit erfüllt die Konzessionärin die Voraussetzung, um eine Abgabeermässigung im Sinne von Art. 121 Abs. 2 BGS zu beanspruchen. Der Konzessionärin wird die maximal mögliche Abgabereduktion gewährt. Der anwendbare Abgabesatz wird unter Vorbehalt von Art. 121 Abs. 3 BGS um einen Drittel reduziert.

4.7. Gebühr

Für die Erteilung der Konzession wird eine einmalige Konzessionsgebühr von 30'000 Franken erhoben.

4.8. Publikation

Die Konzession wird im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons publiziert (Art. 11 Abs. 2 BGS).

3003 Bern, den 29. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Alain Berset

Walter Thurnherr

Rechtsmittel:

Der Entscheid des Bundesrats über die Erteilung der Konzession ist nicht anfechtbar (Art. 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BGS).

Beilage zu Ziffer 9.7 «Vorlage Konzessionserweiterungsurkunde»

Konzessionserweiterung zur Durchführung von Online-Spielbankenspielen Nr. 2023-A/B-X-E

Der Schweizerische Bundesrat

auf der Grundlage der Konzession Nr.2023-A/B-X vom 29. November 2023,
auf Antrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) vom 6. November 2023,

auf Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom
24. November 2023,

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele
(BGS; SR 935.51) sowie dessen Ausführungsvorschriften,

erteilt der

X AG

Handelsregisternummer XXX

PLZ Ort

(nachfolgend: «die Konzessionärin»)

die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen (Art. 9 BGS).

1. Grundlagen und Voraussetzungen der Konzessionserweiterung

Die Konzessionärin hat am 29. November 2023 vom Bundesrat eine Konzession zum Betrieb einer Spielbank erhalten (nachfolgend: Konzession).

Die Erteilung der Konzessionserweiterung erfolgt in Anwendung des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS; SR 935.51) sowie dessen Ausführungsvorschriften und auf der Grundlage der von der Konzessionärin im Laufe des Konzessionserweiterungsverfahrens gemachten Angaben.

Die Bestimmungen der vorliegenden Konzessionserweiterung gelten vorbehaltlich allfälliger Änderungen der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Soweit nichts anders angegeben, gelten sämtliche Konzessionsbestimmungen mutatis mutandis auch für die vorliegende Konzessionserweiterung.

2. Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1. Rechte der Konzessionärin

Die Konzessionärin ist berechtigt, ab dem 1. Januar 2025 für die Dauer der Konzession Spielbankenspiele im Sinne von Art. 3 Bst. g BGS i.V.m. Art. 3 der Geldspielverordnung (VGS; SR 935.511) und Art. 4 der Spielbankenverordnung EJPD (SPBV-EJPD; SR 935.511.1) online durchzuführen, die von der ESBK gemäss Art. 16 Abs. 1 Geldspielgesetz (BGS, SR 935.51) bewilligt wurden.

Die Konzessionärin hat keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Erneuerung der Konzessionserweiterung nach deren Ablauf.

2.2. Pflichten der Konzessionärin

Die Konzessionärin ist verpflichtet:

- die geltende Gesetzgebung einzuhalten, die ihr auferlegten Melde- und Informationspflichten wahrzunehmen sowie die Vorgaben und Anordnungen der ESBK zu befolgen,
- die Bevölkerung dauerhaft und nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den angebotenen Online-Spielbankenspielen (nachfolgend: Online-Spiele) ausgehen,
- die Online-Spiele mit der gebotenen Sorgfalt, Integrität und Professionalität sowie mit dem nötigen Verantwortungsbewusstsein zu betreiben,
- einen qualitativ hochstehenden, sicheren und transparenten Online-Spielbetrieb zu gewährleisten,
- sich an den internationalen Standards zu orientieren und die Grundsätze der «best practice» wo immer möglich und verhältnismässig zu integrieren,
- die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Veranlagung der Spielbankenabgabe zu schaffen.

3. Bedingungen und Auflagen

Die Konzessionärin muss die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen einhalten (Art. 8 Abs. 2 BGS):

3.1. Eigenmittel nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c BGS

Für die Durchführung von Online-Spielen muss die Konzessionärin über zusätzliches liberiertes Aktienkapital in der Höhe von 3 Millionen Franken verfügen. Damit erhöht sich das liberierte Aktienkapital der Konzessionärin, über das sie während der ganzen Konzessionsdauer mindestens verfügen muss, auf insgesamt 5/7 Millionen Franken.

3.2. Einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 und Bst. d BGS und Art. 10 VGS)

Die Konzessionärin trifft geeignete Vorkehrungen, um nicht mit Anbieterinnen von in der Schweiz nicht zugelassenen Spielen verwechselt zu werden. So sorgt die Konzessionärin insbesondere dafür, dass die Spielerinnen und Spieler sie rasch und einfach identifizieren können, wenn sie die Spielplattform der Konzessionärin besuchen.

Die von der Konzessionärin betriebene Werbung darf die Spielerinnen und Spieler nicht zum Irrtum darüber verleiten, welche Gesellschaft ihnen die Spiele anbietet.

3.3. Vertragliche Bindungen (Art. 8 Abs. 1 Bst. d und 46 Abs. 2 BGS)

Die Konzessionärin muss sicherstellen, dass sie mit den eingegangenen vertraglichen Bindungen Gewähr für eine einwandfreie und unabhängige Führung der Geschäfte bietet (Art. 8 Abs. 1 Bst. d BGS). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Konzessionärin frei über die auf ihrer Spielplattform angebotenen Spiele entscheidet und sie die in Art. 9 Abs. 2 VGS aufgeführten zentralen Tätigkeiten mit betriebseigenen qualifizierten Mitarbeitenden selbst ausübt, also durch solche, die durch Arbeitsvertrag – und nicht durch ein Auftragsverhältnis – mit der Konzessionärin verbunden sind. Die ESBK kann auf Gesuch hin Ausnahmen erlauben.

Als Lieferantinnen von Online-Spielen gelten natürliche oder juristische Personen, die die Spiele selbst entwickeln (Herstellerinnen) oder die als Eigentümerinnen dieser Spiele über das alleinige Vertriebsrecht verfügen. Nur mit diesen Personen darf die Konzessionärin Verträge abschliessen, die eine Entschädigung in Abhängigkeit von Umsatz oder Ertrag vorsehen, sofern die Vergütung angemessen ist (Art. 46 Abs. 2 BGS).

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Betrieb

Nach Konzessionserteilung darf die Konzessionärin den Online-Spielbetrieb erst aufnehmen, wenn die in Art. 15 VGS genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und die ESBK ihre Zustimmung zur Betriebsaufnahme erteilt hat.

Die Konzessionärin muss die gesetzlichen und technischen Vorgaben während der gesamten Dauer einhalten, in der sie Online-Spiele anbietet. Sie muss insbesondere die vollständige und korrekte Erfassung der Daten gemäss Art. 39 und 40 SPBV-EJPD und deren Übermittlung an die ESBK sicherstellen.

Das Informatiksicherheitsmanagement der Konzessionärin muss während der gesamten Dauer, in der sie Online-Spiele anbietet, nach der Norm ISO/IEC 27001 zertifiziert sein oder durch andere Massnahmen eine vergleichbare Sicherheit gewährleisten.

Im Falle eines Unterbruchs des Online-Spielbetriebs unterbreitet die Konzessionärin der ESBK die vorgesehenen Massnahmen, um die Spieler zu informieren und ihnen die Guthaben zurückzuerstatten, die sich auf ihren Spielerkonti befinden.

Sofern der Unterbruch des Online-Spielbetriebs länger als 3 Monate dauert, darf die Konzessionärin den Spielbetrieb erst wiederaufnehmen, nachdem die ESBK festgestellt hat, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

4.2. Entzug, Einschränkung und Suspendierung der Konzessions-erweiterung (Art. 15 BGS)

Die Gültigkeit der Konzessionserweiterung ist an die Gültigkeit der Konzession gebunden. Die ESBK kann die Konzessionserweiterung unabhängig von der Konzession suspendieren oder entziehen. Sollte die Konzession suspendiert oder entzogen werden, verliert die Konzessionärin ebenfalls das Recht, Online-Spiele durchzuführen.

Ordnet die ESBK gestützt auf Art. 15 BGS rechtmässig die Suspendierung, Einschränkung oder den Entzug der Konzessionserweiterung an, so hat die Konzessionärin keinen Anspruch auf Entschädigung.

4.3. Übergangsbestimmungen (*für bestehende Spielbanken*)

Bewirkt die Erteilung der Konzessionserweiterung die Fortführung einer bereits bestehenden Konzessionserweiterung, behalten die diesbezüglich von der ESBK erlassenen Verfügungen grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Konzessionärin ist gehalten, die unter der Geltung der vorherigen Konzessionserweiterung erstellten Dokumentationen und Datenreihen zur Umsetzung ihrer gesetzlichen Pflichten weiterzuführen und die darin enthaltenen Informationen bei ihren Entscheiden angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Gebühr

Für die Erteilung der Konzessionserweiterung wird eine einmalige Gebühr von 5'000 Franken erhoben.

4.5. Publikation

Die Konzessionserweiterung wird im Bundesblatt und im Amtsblatt des Standortkantons publiziert (Art. 11 Abs. 2 BGS).

3003 Bern, den 29. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Alain Berset

Walter Thurnherr

Rechtsmittel:

Der Entscheid des Bundesrats über die Erteilung der Konzessionserweiterung ist nicht anfechtbar (Art. 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BGS).